Johann Jakob Cella's

J. V. D. und Hochfürstl. Anspach. Justitzrath
und Kastner zu Ferrieden

freymüthige Aufsätze.

Drittes Bändchen.

Anspach,
in des Commercien-Commissair
Benedict Friedrich Haueisens
privilegirten Hof-Buchhandlung.
1786.

Innhalt

der im dritten Bändchen enthaltenen Stücke.

I. Ueber Auswanderungssucht und Auswanderungsfreyheit der Deutschen . . S. 1

II. Ueber Kindermord und dessen Verhütung 67

III. Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten 139

I.

Ueber Auswanderungssucht und Auswanderungsfreyheit der Deutschen.

— „Nur diejenige Gesellschaft kann man recht-
„mäßig nennen, in welcher der unumstößliche
„Grundsatz sichtbar ist, daß sich die Menschen in
„ihrem Unterwerfungs-Kontrakte nur so geringer
„Uebel als möglich haben unterziehen wollen.

Beccaria.

Es war einst eine Zeit, wo unsre lieben Voreltern gleich den Tatarn und andern nomadischen Völkern nicht länger an einem Orte blieben, als so lange ihre Pferde Futter, und sie selbst in den Wäldern oder allenfalls auch in der von andern Nationen bewohnten Nachbarschaft etwas zu jagen oder zu erobern fanden. Der alte Deutsche kannte nur zweyerley Art von Beschäftigungen: entweder er saß mit Schild und Lanze zu Pferd, oder er lag auf der Bärenhaut. Künste, Handwerker und Ackerbau waren ihm fremd. Ganz natürlich blieb ihm also kein andrer Nahrungszweig übrig als Viehzucht und Raub. War nun eine Gegend nach und nach ausfouragirt, so giengs wieder eine Strecke weiter. So trieb Hunger und Kriegsliebe unsre Voreltern bis nach Rom und

würde sie vielleicht noch weiter bis in Orient getrieben haben: wäre das eroberte römische Reich nicht von der Art gewesen, daß von einem herumziehenden und wilden Volk unmöglich die Herrschaft darüber behauptet und der Sieg verfolgt werden konnte. Zufrieden sich satt geraubt und geplündert zu haben, zogen sie theils freywillig, theils gezwungen sich in ihre alte Wohnsitze disseits des Rheins zurück, der von nun an die vorzüglichste Gränze ihrer Eroberungen oder wenigstens ihres beständigen Aufenthalts blieb, von dem sie sich nach und nach ausbreiteten. Ihre Könige, die wohl einsahen, daß der Monarch einer noch so mächtigen Nation, doch immer nur ein sehr unbedeutender Regent ist, wenn er kein Königreich hat, wenn seine Macht nicht zugleich auf einer bewohnten und befestigten Strecke Lands beruht: suchten nach und nach der Nation Geschmack an steten Wohnsitzen beyzubringen, fingen an Städte zu bauen, Ackerbau und Handel emporzubringen; so daß freylich heut zu Tag der Deutsche ni..hts weniger mehr als Nomade ist und seine Wohnsitze so vervielfältiget, sein Vaterland so angebaut hat, daß wohl nie mehr an eine gänzliche Auswanderung der Nation zu denken ist.

Eigentlich konnten wohl jene ersten Züge der Deutschen gar keine Auswanderungen in dem Ver-

stand

stand genennt werden, wie man dies Wort heut zu Tag nimmt, wo man darunter den Schritt versteht, durch den Bürger eines Staats ihre bisherige Verbindung mit ihrem Vaterland aufgeben. Der alte Deutsche hatte kein eigentliches Vaterland, er stund in keiner andern politischen Verbindung mit dem Grund und Boden, den er bewohnte, als daß er darauf schlief und sein Vieh darauf weiden lies. Brach das Heer auf, dann blieb nichts zurück, der ganze Staat zog mit einander fort und es konnte also damals die Frage nicht aufgeworfen werden: Ob der Deutsche das Recht habe, aus seinem Vaterland zu wandern?

Haben nun gleich in neuern Zeiten jene Heerzüge aufgehört, haben gleich die Deutschen seit tausend und mehr Jahren ihre Wohnsitze nicht mehr verändert: so hat es doch nicht an eigentlichen Auswanderungen einzelner Personen, einzelner Schaaren dieser Nation gefehlt. In jedem Europäischen Staate nicht nur, sondern in jedem noch so entfernten Welttheile trift man deutsche Familien, ganze deutsche Kolonien an, deren Zahl die Kolonisten jeder andern Nationen im Durchschnitt bey weitem übersteigt.

Ein Haupt-Grund hievon ist freylich der, weil Deutschland verhältnißmäsig der volkreichste Staat von langen Zeiten her war und noch ist. Doch gibt

es auch der Gründe, aus denen sich der Hang der Deutschen ins Ausland zu gehen erklären läßt, noch mehrere. Das Klima von Deutschland ist größtentheils gemäsigt. Bewohner deßelben können dahero um so leichter in jedem fremden Klima ausdauern, weil sie der Kälte mehr als die Südländer und der Hitze mehr als die Nordländer gewohnt sind. Das Vaterland des Deutschen ist weder so anmuthsvoll und paradiesisch, daß er, es irgendwo eben so oder noch schöner anzutreffen, zweifeln könnte, noch so rauh und unfreundlich, daß das Gefühl fürs Schöne und Reizende ihm ganz unbekannt, der Wunsch andre noch schönere Gegenden zu sehen und zu bewohnen, gar nicht in ihm rege werden sollte. Der Deutsche weiß den Werth eines bequemen Lebens, eines reichlichen Auskommens zu schätzen: aber er ist noch nicht so sehr weichlich, daß er vor Gefahren und Beschwerden zurückbeben sollte, die allenfalls mit dem Weg verbunden sind, auf dem er sich ein besseres Leben zu verschaffen hoffen kann. Der Deutsche hat auch einen gewißen Stolz, eine gewiße Vorliebe, die ihn aber nie so blind oder so ungerecht macht, daß er wie der Franzose *) oder Engländer sein Vaterland

*) — Il n'y a de pais comme la France! — hörte ich einst in einem elenden französischen Dorf einen Posthalter, gegen den man die wirklich nachahmungswürdige Akkuratesse der französischen Extra-Posten gelobt hatte,

terland für den Innbegriff aller Vollkommenheit, aller Glückseeligkeit ansehen sollte. Germaniens Söhne haben freylich den Nacken ziemlich unter allerley Joch beugen lernen; pflegen mit etwas mehr kaltem Blut als jüngst die Amerikaner die Frage: Ob sie unter einer neuen Regierungsform, unter einem andern Regenten, auch wirklich im Ganzen ein froheres sorgenloseres, bequemeres Leben für ihr Individuum zu erwarten haben? abzuwägen: allein die wenigsten sind doch noch so sklavisch umgeformt worden, wie so manche andre Nationen, wie besonders auch der größte Theil der Italiäner, die, ehe sie ihr Vaterland verlaßen, lieber daheim von Pfaffen und Despoten sich die Haut über die Ohren ziehen laßen, und selbst dann, wenn sie aus Furcht zu Hause gänzlich zu verhungern, ihr Brod im Ausland betteln, doch mit dem angefüllten Seckel wieder heimkehren, um das Ersparte mit Mönchen und Freudenmädcheu in Gesellschaft zu verzehren. Nicht so der Deutsche! Wenns dem zu arg wird, so rebellirt und mordet er zwar nicht, um sich mehrere Freyheit zu verschaffen: allein er greift

 ruhig,

hatte, mit einem Enthusiasmus sagen, der freylich mit dem elenden Hüttchen, aus dem er hervorgekrochen kam, und mit dem ärmlichen Anzug, in dem er gelehnt auf einem Knotenstock ohnfern seiner Miststätte stand, einen verzweifelten Kontrast machte.

ruhig nach dem Wanderstab und denkt: es ist überall gut Brod essen. So lockte der Ruf von den Reichthümern, die in Ost- und West-Indien mit leichter Mühe zu erwerben seyen, manchen von unsern Landsleuten jenseits des Meers hinüber. Freylich waren dies meist Leute von einer gewißen ausgebildeteren Klaße: Handwerker, Künstler, Fabrikanten, die in ihrem Vaterland durch zu starke Vermehrung ihrer Genoßenschaft oder durch ein zu groses Wohlleben nahrungslos geworden waren. Auch geschahen diese Auswanderungen nicht leicht Schaarenweis. Wenn hingegen der Landmann der gewohnt ist im Schweiße seines Angesichts sein Brod zu essen, der nach und nach mit seiner Flur, mit seinen Aeckern und Wiesen, mit seinem Wagen und Pflug so zusammen gewohnt ist, daß es ihm nirgends besser dünkt als daheim in seinem Dorf; wenn dieser zum Wanderstab greift, wenn ganze Ortschaften dies thun: dann muß allerdings irgend etwas seyn, das diese Leute wegdrängt. Pfaffentyranney war es, die vormals Salzburger und Pfälzer aus ihrer Heymath trieb. Niemand fand darinn etwas befremdendes und unerklärbares. Aber der Auswanderungsgeist, der seit einigen Jahren, erst die Würtemberger und dann die Rheinländer beseelte, und in die Preußischen und Oesterreichischen Antheile von Pohlen trieb, ist für Politiker ziemlich räthselhaft gewesen,

da diese Auswanderungen gerade die fruchtbarsten Provinzen von Deutschland betreffen, da nicht blos einzelne Personen und Familien, sondern Schaaren von mehreren Hunderten wanderten und die Zahl derer, die ins Oesterreichische Gallizien wanderten, nur allein in einem Jahre bisweilen 6 bis 10000 Menschen betrug. Hunger und völlige Brodlosigkeit hatte die Leute nicht fortgetrieben. Bey den Würtembergern, von denen ich freylich die wenigsten selbst gesehen, war dies gewiß eben so wenig der Fall als bey den Rheinländern, von denen ich, da sie täglich vor meiner Wohnung vorbey wanderten, bezeugen kann, daß der größte Theil von ihnen aus starken wohlgenährten blühenden Menschen bestand, die reich an gesunden Kindern, nicht übel gekleidet und zum Theil auch mit ziemlicher Baarschaft versehen waren. Allzu harte Abgaben und Beamten-Tiranney konnte wenigstens alleins die Ursache dieser Auswanderungen nicht seyn, da es weder blos Würtemberger *), noch sonst Unterthanen einerley Herrschaft, nicht etwa blos Pfälzer, sondern Maynzer, Kölner, Nassauer, Baadner **),

 Zwey-

*) Die ohnedem durch ihre Lands-Verfassung und bey der dermaligen milden Regierung für zu harten Abgaben und Bedrückungen gesichert sind.

**) Oder vielmehr aus der Grafschaft Sponheim, wie Schlos-

Zweybrücken, Gräfliche und Edelmännische Unterthanen, ja ein Theil davon aus der kaiserlichen Grafschaft Luxemburg waren, die mithin aus dem kaiserlichen Gebiet wieder ins kaiserliche zogen. Und wenn auch das, was ein ungenannter Vertheidiger der Pfälzer Verfassung im Journal von und für Deutschland *) behauptet, daß nämlich dort die Unterthanen nicht mehr und nicht weniger als an jedem andern Ort von Beamten gedrückt und geplagt würden, nicht gerade von jedem als erwiesen angesehen werden wollte **): so ist doch so viel gewiß, daß in Bayern und der Oberpfalz, die einerley Herrschaft mit der Unterpfalz haben, und wo die Beamten zum Theil die Kunst, den Bauern die Wolle zu scheeren, wohl auch ganz gut verstehen, eben die Beweggründe

zur

Schloßer in seinen im 6t. Stück des Journals von und für Teutschland dieses Jahrs eingerückten Aufsatz bemerkt und zugleich einige sehr richtige und billige Erläuterungen darüber mittheilt.

*) Im 6t. Stück dieses Jahrs.

**) Die in eben dieser Nachricht aufgestellte Behauptung, daß nicht mehr als 25 Familien von sehr entbehrlicher Art aus dem Oberamt Kreuznach weggezogen seyen: muß ich wenigstens selbst widersprechen, da ich mit meinen Augen mehrere hundert Menschen vom gutem Ansehen vorbey wandern sah, die nach ihrer Aussage sämtlich aus dem Oberamt Kreuznach waren.

zur Auswanderung statt gefunden haben müßten. Und doch hat man in diesen Ländern, die so nahe an der Oesterreichischen Gränze liegen, und welche seit drey Jahren täglich ganze Schaaren ihrer Landsleute vom Rhein nach Gallizien durchwandern sahen, nichts von einer Auswanderung gehört. Ich kan auch nicht sagen, daß von diesen Emigranten, mit denen ich mich zuweilen unterhielt, irgend einer über Bedrückung, über zu harte Abgaben geklagt hätte. Es seyen der Menschen zu viele dort; das Land sey schon zu sehr angebaut; die Lebensmittel seyen zu hoch im Preis; man könne nichts für Frau und Kinder erübrigen: dies war gewöhnlich das, was sie zum Beweggrund ihrer Wanderung angaben. Auffallend mußte einem dies immer seyn, wenn man von eben diesen Leuten hörte, daß der eine ein Gütlein von 400 fl. der andere von 600 fl. gehabt, daß ein Taglöhner täglich seine 24 Kreuzer habe: da doch in so manchen Gegenden Bauern sich auf Gütleins von 300fl. ernähren, der Taglöhner mit täglichen 15 Kreuzern Weib und Kinder ernähren muß.

Daß die Gegend, aus der diese Leute herkamen, Weinland ist, thut schon etwas. Denn es ist eine allgemeine Bemerkung, daß im Weinland der Arme immer verhältnißmäsig übler dran ist als im Bierland, sowol wegen des theuern und nicht so sättigenden

genden Getränks und wegen des in solchen Gegenden, wo alles zu Weinberg genutzt wird, höhern Preises des Getrayds; als auch deßwegen weil die Taglöhner in jenen Gegenden, die sogenannten Winzer oder Häcker, einen sehr ungewissen Verdienst haben, der gewöhnlich nur einige Monate dauert und bey Mißwachs oft ganz oder wenigstens für den halben Theil dieser armen Leute aufhört, die noch dazu meist schon immer so viel im voraus schuldig worden sind, als sie zur Zeit der Weinlese verdienen. Schlosser mag in seinem oben schon angeführten Aufsatz ganz Recht haben, daß die Gegenden dort zu sehr bevölkert sind und daß man zur Zeit noch nicht Anstalten genug habe machen können, allen Einwohnern Verdienst zu verschaffen. Nicht jede Volks-Menge ist zugleich auch für den Staat vortheilhaft. Aber es ist doch immer einigermaßen Schuld der Staats-Verwaltung, wenn die Volksmenge zu einer fehlerhaften Stärke heranwächst: und fehlerhaft ist sie, sobald die verschiedenen Klassen der Einwohner in keinem richtigen Verhältniß gegen sich untereinander, und gegen den Landstrich, den sie bewohnen, stehen. Ein Land kann zu viel Soldaten, es kann zu viel Beamten, zu viel Kaufleute, zu viel Geistliche haben: warum sollte es nicht auch in der Klaße der Bauern, der Taglöhner eine zu grose Anzahl haben können? Bey sehr

vie-

vielen dieser Emigranten, die ich fragte, was sie zu Haus besessen und womit sie sich genährt, hies es immer: er habe ein Häuschen, einen halben Morgen, einen viertels Morgen Weinberg besessen und nebenher habe er mit Taglohn etwas zu verdienen gesucht. Dies hat mich auf eine Hypothese gebracht, aus der ich wenigstens mir diese starken Auswanderungen am natürlichsten erklären kann.

Ich habe schon in meiner vor einigen Jahren erschienenen Abhandlung: **Ueber die Zerschlagung der Bauern-Güter** rc. rc. ausführlich zu erweisen gesucht, daß Zertheilung der liegenden Güter ihre gewisse Schranken haben müsse, und ich habe seitdem mich noch nicht vom Gegentheil überzeugen können. Es ist wahr, derjenige der 3. 4. Morgen besitzt, baut selbige gewöhnlich mit mehr Eifer und Nutzen als der, der 40. 50. Morgen unzertrennt besitzt. Aber daraus folgt noch nicht, daß derjenige der einen halben, einen viertels Morgen besitzt, selbigen gleichfalls wieder besser benutze als jener der 3. 4. Morgen besitzt. Den Besitzern so gar kleiner Antheile fehlts meist am Vieh und dadurch am Dünger. Oft muß er auch, zumal bey Weinbergen, den Ertrag schon im voraus verkaufen, um Brod zu haben. Es geht bey ihm immer von der Hand in den Mund. Und daß bey solchen Eigenthümern keine besonders gute wirthschaftliche Behandlung der

Feld-

Feldstücke zu erwarten steht, ist bekannt. Zudem ist der Erdboden immer nur einer gewissen merklichen Erhöhung in der Kultur fähig. Ein sachverständiger Eigenthümer kann freylich einen bisher schlecht bebauten Acker, innerhalb 10. Jahren noch einmal so fruchtbar machen: allein wer das Feld von diesem wieder kauft, der wird vielleicht in 20. Jahren den Ertrag desselben nicht einmal mehr zur Hälfte erhöhen können. Hier findet keine Fortschreitung ins Unendliche statt. Der Preis der Güter steigt wohl gewöhnlich, wenn jedes Stück wieder halbirt und geviertheilt werden und jeder auch allenfalls mit erborgtem Geld den Käufer dazu abgeben kann und darf. Es kann seyn, daß alsdenn die vier Viertel eines Morgen Ackers oder Weinbergs noch eins so theuer verkauft werden als der ganze Morgen zusammen: aber verdoppelt sich deßhalb auch allemal der Ertrag des zertrümmerten Grundstücks, können vier arme Schlucker von ihren vier Vierteln wirklich noch eins so viel herunter nützen, als der vermöglichere Mann, der einen Morgen im Ganzen besitzt, und der nicht gleich das Korn auf dem Halm oder von der Tenne, den Most nicht gleich von der Kelter weg zu verkaufen braucht? Freylich nimmt durch unbegränzte Zertrümmerung der Grundstücke die Bevölkerung zu, weil jeder Laffe, dem kaum der Bart keimt, auf seinen

nen spannenlangen Weinberg oder Acker darauf los heyrathet, sich ein Hüttchen hinbaut und auf gut Glück Kinder in die Welt setzt. Dadurch steigt zwar der Preis der Güter, aber der Ertrag wird im Weinland für den Armen um so geringer, weil der Wein um so viel wohlfeiler wird, je mehr der Weinberge und je mehr der kleinen Besitzer sind, die ihn nicht aufheben können. Im Getraydland steigt zwar mit zunehmender Bevölkerung auch der Preis des Getrayds und folglich auch der Ertrag der Aecker, aber nur zum Vortheil des reichen Besitzers groser Güter, nicht zum Vortheil des kleinen Bauern, der von seinem halben Morgen Feld nichts zum Verkauf herunter bauen kann, der im Gegentheil noch zu seiner Nothdurft, das Getrayd im hohen Preis zuerkaufen muß. In diesem Fehler, in dieser unbegränzten Zerstückelung der Grundstücke liegt (wie ich auch in obiger Abhandlung schon angeführt) die Quelle der Armuth eines grosen Theils der Unterthanen in der auch an die Rhein-Gegend angränzenden Grafschaft Altenkirchen und dies mag wohl auch eine der hauptsächlichsten Quellen seyn, die so manche tausend Menschen von den freundlichen Ufern des Rheins in das entfernte Pohlen getrieben hat.

Die Fruchtbarkeit der Rhein-Gegend lockte natürlich schon immer viele Einwohner hin. Der reich-

liche

liche Ertrag der Weinberge eiferte jeden an, sich welche anzukaufen oder anzubauen. Der Vater, der 6. Morgen besaß, theilte seinen 3. Söhnen, jedem 2. Morgen zu; der Sohn gab jedem seiner 2. Enkel wieder einen Morgen und der Enkel gab wieder den 4. Urenkeln jedem ein Viertel Morgen zum Erbtheil. Nun hatte keiner so viel, daß er auch nur nothdürftig davon hätte leben können. Blos vom Taglohn zu leben, ist theils in einem sehr bevölkerten Land ohnedem schon sehr schwer, theils ist jeder, der auch nur ein Duodez-Gütlein besitzt, schon zu stolz dazu. Immer hörte ich von vielen der Emigranten, sie müßten dem Taglohn gar weit nachgehen, und wenn sie denn Jahr aus, Jahr ein taglöhnerten, so brächten sie denn doch nichts vor sich, und sey es daher doch eine ganz andere Sache in Gallizien, wo jeder einen ganzen Bauernhof zu hoffen habe und alles so wohlfeil sey. Wäre von einem Land die Rede gewesen, wo sie goldne Berge zu hoffen hätten, wo Milch und Honig fliesse, hätte man ihnen so ein Schlaraffenland vorgemahlt: wahrscheinlich würden dann heut zu Tag, wo doch auch schon der gemeine Mann in diesem Stück klüger geworden, wenige, höchstens nur eigentliche Vagabunden und Taugenichtse sich zum wandern haben bereden lassen. Da aber nichts von solchen übertriebenen Dingen, da ihnen dagegen

gen Haus und Hof, Anspann, Schiff und Geschirr, 10jährige Befreyung und eine schöne Strecke Lands zugesichert wurde, da man hörte, daß der Boden dort leicht zu bauen und fruchtbar sey: so leuchtete dies manchem auch sonst arbeitsamen Landmann ein, der zu Haus mit allen seinem Fleis doch seinen halben Morgen in keinen Bauernhof umwandeln konnte.

Ist das Uebel der Zerstückelung schon zu sehr eingerissen, so bleibt freylich der Landes-Regierung fürs Vergangene nichts übrig, als daß sie nach Schlossers sehr passenden Rath durch Anlegung von Fabriken *) den müssigen Händen Verdienst zu verschaffen sucht. Für die Zukunft aber und wo dies Uebel noch nicht eingerissen, halte ich eine der Gegend und dem Werth der Güter angemessene Einschränkung in Ansehung der Theilbarkeit der Grundstücke, für ein sehr diensames Mittel, Auswanderungen von der Art vorzukommen. Zwar wird dann

*) Aber wo möglich, lege man Fabriken an, die der Mode und der Veränderung nicht so sehr unterworfen sind. Denn sonst läuft man in Gefahr, in 20 und 30 Jahren noch mehr Bettler zu bekommen, die dann des Taglohns und der Feldarbeiten völlig entwohnt und hingegen des weichen üppigen Lebens desto mehr gewohnt sind.

dann nicht jeder gerade wieder in dem Nest sitzen bleiben, in dem er ausgebrütet worden, und an Orten, wo ohnedem die Bevölkerung schon sehr stark und das Erdreich schon durchaus angebaut und gebessert ist, werden freylich junge Leute, die von unbemittelten Eltern sind, und viele Geschwisterte haben, ihr Glück auswärts suchen: allein solche allmählige Auswanderungen von Menschen dieser Klasse werden nie dem Staate nachtheilig seyn, noch der Bevölkerung einen merklichen Schaden bringen.

Im Würtembergischen hat man, zufolge einiger öffentlichen Nachrichten, diesen starken Auswanderungen (die, so viel man hört, inzwischen von selbst nachgelassen) dadurch vorzubeugen gesucht, daß man den Aemtern befohlen, denen, die sich zum Auswandern melden, passende, eindringende Vorstellungen dagegen zu thun und, falls sie auf ihrem Vorsatz beharrten, ihnen zu bedeuten, daß sie künftig sich schlechterdings keiner Wiederaufnahme in ihr Vaterland zu erfreuen hätten. Eine Veranstaltung, die immer noch wirksamer seyn möchte, als die in einigen Ländern am Rhein, wo man durch Strafbefehle, mit Gewalt der Auswanderung zu steuern gesucht: wobey jedem Denker, jedem, der sich für die Menschheit, für seine Mitbürger interessirt, die Frage einfallen muste: ob denn ein Lan-

des-

desherr seinen Unterthanen schlechterdings das Auswandern verbieten könne? —

— Hat der Deutsche, hat überhaupt jeder Bürger, jeder Einwohner eines Landes, wo es keine Negern, keine gebohrne Sklaven und Leibeigenen gibt, nicht das Recht auszuwandern? —

Despoten und ihre Speichellecker werden freylich sich wundern, wie man nur irgend einen Zweifel über dieses unstreitige Regale eines Landesherrn, eines Staats hegen könne. Inzwischen ist jedem, der nicht ganz Neuling im Staats- und Völker-Recht ist, bekannt, daß diese Frage von jeher von den angesehensten Philosophen und Politikern bald bejahend, bald verneinend beantwortet worden, und daß gleich grose Männer, die einen: daß die Auswanderung schlechterdings erlaubt; die andern: daß sie schlechterdings nicht erlaubt; die dritten: daß sie nur unter gewißen Bedingungen erlaubt sey; behauptet haben. Eben diese Verschiedenheit der Meynungen und daß noch keiner der neuern Schriftsteller in einer eigenen ausführlichen Abhandlung *) die Gründe der Gelehrten vollständig

 zu

*) Was mir von ältern und neuern einzelnen Abhandlungen über diese Materie zu Handen gekommen, haben hauptsächlich auf die durch Religions-Zwang veranlaßten

zu sammeln, ihre anscheinenden Widersprüche zu heben, und die wirklichen gegen einander abzuwägen unternommen hat: hat mich bewogen, wenigstens einen Versuch in dieser Art zu machen *). Freymüthige Gedanken über dieses Recht, in so ferne es in den Grundsätzen des allgemeinen Natur- und Völker-Rechts, das heißt, in der gesunden Vernunft, in der natürlichen Billigkeit gegründet ist: hat man hier zu erwarten; keine rechtliche Deduktion aus dem positiven Staats-Recht, keine Beweise aus der heutigen Praxis **). Es kann etwas

laßten Auswanderungen Rücksicht genommen, und mithin die allgemeinen Grundsätze der Auswanderungsfreyheit nur mit wenigen oder gar nicht berührt.

*) Daß ich dasjenige, was *Berger*, *Boehmer*, *Daries*, *Feder*, *Fritsch*, *Grotius*, *Gundling*, *Gunner*, *Huber*, *Iusti*, *Martini*, *Mascov*, *Pufendorf*, *Scheidemantel*, *Schrodt*, *Tittel*, *Vattel*, *Ulrich*, über diese Materie geschrieben, wirklich gelesen und nicht blos excerpirt, sondern verglichen, durchdacht habe: wird, ohne daß ich den Platz durch ausführliche Allegirung der Bücher und Stellen zu verengen brauche, hoffentlich jeder einräumen, der jene Schriftsteller schon gelesen hat, oder dieselben nachzuschlagen sich die Mühe geben will.

**) Wer in Rücksicht des juris publici hodierni etwas ausführliches über diese Materie lesen will, dem wird I. G. *Heyds* diss. de jure emigrandi in Germania die a. 1775. von einem Zögling der Karls hohen Schule zu Stuttgard, Herrn von Normann, vertheidiget worden, sehr befriedigend und brauchbar seyn.

was sehr gründlich von einem Publizisten erwiesen werden, das von einem, der freymüthige Aufsätze fürs ganze lesende und denkende Publikum schreibt, nicht vertheidiget werden kann. Und wenn der gesunde Menschenverstand, das unverdorbene natürliche Gefühl in Sachen, wo von Vorrechten der **Menschheit** die Rede ist, einen Satz für wahr erkennen: dann ists für den Theil des Publikums, für den jeder patriotische Schriftsteller schreiben soll, sehr gleichgültig, ob der Reichshofrath und das kaiserliche R. C. Gericht für oder **darwider** gesprochen, ob *Lynker*, *Leyser*, *Ludvvig*, *Cramer*, es affirmirt oder negirt haben. Rechte der Menschheit können nicht verjährt, können durch Observanz weder erworben noch vernichtet werden. Eben das, was den **Friedrichen**, den **Josephen**, den **Karl Friedrichen**, das Recht — im Namen der Menschheit die Fesseln der Leibeigenschaft, troz allen hundertjährigen Verträgen, Käufen, Besitz-Rechten, zu zerbrechen — ertheilte: eben das gibt jeder Nation das Recht, in Sachen — wo der Regent den einen, und die ganze Nation, als Glieder der Menschheit, den andern Theil ausmachen — zu fodern, daß hier nicht blos die mehrern Stimmen eines Kammer- oder Regierungs-Kollegii, nicht die Aussage der Folianten, wie es sonst in diesem oder jenem ähnlichen Fall dafür gehalten worden, entscheide;

 son-

sondern daß hier das angenommen werde, was der weisere bessere Theil der Menschen gerade zu der Zeit für wahr hält, wo die Sache in Anregung kommt.

Es gab Zeiten, wo man glaubte blutgierige Mönche und Pfaffen dürften nach Willkühr jeden Sterblichen der Religion halber einkerkern, verbrennen oder schinden. Allgewalt des Menschengefühls hat an den meisten Gegenden den Wütrichen diese Macht entrissen, sobald der wohlthätige Einfluß der Aufklärung die Menschen belehrte, daß keine Religion ihren Dienern, ihren Lohnknechten *) das Privilegium ertheilen könne, den Rechten der Menschen zu nahe zu tretten. Und man lacht Gottlob schon lange in Deutschland des göttlichen Berufs, den jener berüchtigte Orden zu diesem teuflischen Geschäfte zu haben glaubte, der Bullen, des Besitz-Standes, auf den sie leider nur zu lange ihr Henker-Recht gründeten. Möchte man vor hundert Jahren auch allgemein geglaubt haben: der Unterthan

*) Geistliche, sobald sie nur für die Gebühr handeln, sobald sie nur nach dem, was die Einkünfte, die Macht ihres Standes, ihre Oberherrschaft über die Menschen vermehren kan, streben, sind nur Lohn-Knechte: da hingegen jeder, der seine Religion praktisch ausübt, ein Diener Gottes, ein Diener der Religion ist, wenn er auch keine Kutte, keinen schwarzen Rock, keinen Kragen, keine geschorne Platte trägt.

than dürfe schlechterdings nicht auswandern; möchten alle Tribunäle, Kollegien und Juristen darauf gesprochen haben: dies alleins kann unserm Jahrhundert, dem dermaligen Menschen-Geschlecht nicht das Recht benehmen, fürs Gegentheil zu streiten, sich die Freyheit auswandern zu dürfen zuzuschreiben; sobald eine mehr aufgeklärte Vernunft zeigt, daß diese Freyheit dem Unterthanen wirklich zukommt. — Ob sie dies zeigt, ob der Unterthan nach freyer Wahl auswandern darf? davon ist nun hier die Rede.

So verschieden die Meynungen der Gelehrten über diese Frage sind, so sind doch alle darinn einstimmig, daß bey Entscheidung derselben es hauptsächlich darauf ankomme: ob bey dem in jedem Staat vorauszusetzenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Grund-Vertrag die Unterthanen sich dieses Rechts einer freyen Auswanderung haben begeben können und müssen? Auch nach meiner Ueberzeugung muß in jedem Staat, er mag nun durch Wahl, durch Erbrecht, oder durchs Schwerdt erworben seyn, die Existenz eines solchen Grund-Vertrags als nothwendig, als die einzige Basis aller Verbindlichkeiten zwischen Unterthanen und Regenten angenommen werden *). Kein Regent kann auf

*) In der ersten Abhandlung des Ersten Bändchens meiner freymüthigen Auffsätze, habe ich mich bereits hierüber näher und ausführlicher erklärt.

eine andre Weise es werden als durch Einwilligung derer, die in der Folge seine Unterthanen werden. Es gibt nur eine Macht, deren Regiment nicht erst vom Willen, vom Entschluß, von der Unterwerfung der Einwohner abhängt: — jene Macht, die über alle Körper, Geister und Kräfte herrscht, weil sie selbst die Quelle alles Lebens aller Dinge ist. Jeder andre Regent ist nur dadurch Herrscher, weil seine Mitmenschen ihn dazu haben wollten. Alle Erdenmacht ist zu wenig, Geschöpfe aus eigner Macht sich zu unterwerfen, die durch ein paar Loth Bley, ein zolllanges Stück geschliffenen Stahl oder ein paar Hirsenkörner weisen Pulvers, sich auf ewig aus dem Bezirk des größten Monarchen entfernen können. Freylich sind wohl in den wenigsten Fällen jene ersten Verträge zwischen Fürst und Unterthan ausdrücklich abgefaßt oder niedergeschrieben worden. In den Zeitpunkten, da Regenten entstehen, pflegt man selten zu protokolliren. Die Nation hält sich, durch die Gewalt, durch die Vorrechte, die sie mittelst ihrer Unterwerfung dem Beherrscher einräumt, stillschweigend zu allen dem berechtigt, was das dem Menschen angebohrne Rechts-Buch — die gesunde Vernunft — was der Zweck eines Staats — die allgemeine Glückseeligkeit — fodert. Es fragt sich also:

Faßt iede Unterwerfung schon an und für sich die stillschweigende Bedingung in sich, daß jeder Staatsbürger schlechterdings für sich und seine Nachkommen — der Freyheit sein Vaterland nach Belieben verlassen zu dürfen — entsagen wolle und müsse? —

Kann eine hierunter von einer Nation auch wirklich gethanene ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung der Auswanderungs-Freyheit ihre Nachkommen binden? —

Daß jemand durch einen Vertrag mit einem andern nur gerade so viel Recht über einen dritten übertragen erhalten könne als dieser andere selbst über den dritten hat, dieser Satz hat mit dem: daß zweymal zwey vier sind; gleiche Evidenz. Alle Rechte, mithin die unsre Regenten vermöge des Unterwerfungs-Vertrags unsrer Vorfahren über uns haben sollen, müssen sich auf die Rechte und Befugniße gründen, die unsre Vorfahren als Väter künftiger Söhne und Töchter über uns hatten. Der Mensch als Vater hat die Verbindlichkeit, die Kinder, die er auf die Welt setzt, zu erziehen und so lange zu ernähren als sie sich selbst ihren Unterhalt nicht erwerben können. So weit diese Verbindlichkeit der Eltern sich erstreckt, so weit reicht auch das ihr entsprechende Recht, zu diesem Endzweck Unterwer-

terwerfung und Gehorsam von den Kindern zu fodern. Diese wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten dauern so lange, können ihrer Entstehung, ihrer Natur nach nicht länger dauern als bis das Kind mannbar ist, bis es selbst von seinen Kräften, von seinem Verstand Gebrauch machen, sich selbst sein Brod erwerben kann. Von nun an hat der Vater seiner Verbindlichkeit, den Sohn zu ernähren, zu bilden, nach den Pflichten des Natur-Rechts (von unvollkommnen Pflichten der Moral ist hier die Rede nicht) ein Genüge gethan: zugleich aber verliehrt er von nun an auch die aus jenen Verbindlichkeiten entsprungenen Rechte auf den Sohn. Der Sohn stellt von nun an eine eigene Person, ein eigenes freyes Mitglied der Menschheit vor. Hat nun der Vater sich und seine Person der Oberherrschaft eines andern unterworfen, so folgt daraus sehr natürlich, daß er mithin auch zugleich die Macht, die Rechte, die ihm seine Vaterstelle über seine Kinder gibt, seinem Regenten mit unterworfen hat. Er darf also diese Kinder nicht tirannisch an ihren Körpern verstümmeln, darf sie nicht zu Sklaven verkaufen, er muß sich alle Verfügungen des Staats in Ansehung der öffentlichen Erziehung, der künftigen Bestimmung der Kinder im Staat, gefallen lassen: in so ferne diese Verfügungen nicht der menschlichen Freyheit zu nahe tretten, nicht will-

kühr-

kührlich die Familien-Rechte der Eltern kränken. Und das Kind, das seinem Vater so lang es unter dessen Gewalt steht, zu gehorchen schuldig ist, das in so lange nur eine bürgerliche Person mit ihm ausmacht, muß aus eben dem sehr natürlichen Grund auch seines Vaters Oberherrschaft als die seinige anerkennen: aber auch nur so lange — als es unter des Vaters Gewalt steht. Ist es mannbar, ist es im Stand sich selbst zu ernähren: dann hören die Rechte des Vaters und mithin auch die Rechte die der Staat aus dem Unterwerfungs-Facto des Vaters über das Kind hatte, auf. Und wenn der Staat weitere Rechte auf das mannbare Kind des Bürgers haben soll, so muß eine ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung *) vorhergehen. Deß-

*) Dadurch daß einer Stipendien oder sonst öffentliche Wohlthaten bey seiner Erziehung genoßen, wird er noch kein Unterthan, verliehrt seine Auswanderungsfreyheit dadurch allein nicht, wenn diese Bedingung nicht ausdrücklich dem Genuß dieser Wohlthaten beygefügt ist. Unedel und Zweckwidrig ist es in den meisten Fällen, wenn der Regent diese Bedingung ausdrücklich beyfügt; zu welcher Beyfügung er in solchen Fällen nicht einmal berechtigt ist, wenn die Ertheilung dieser Stipendien nicht von der Oberherrschaft abhängt, die Stiftung nicht vom Landes-Regenten herrührt und die Competenten durch Familien-Rechte und Erbfolge dazu berechtigt sind. Der Zweck solcher Privat-Stiftungen war dann gewiß nie, ihre Nachkom-

Deßwegen sagt auch Feder *): „Die blose Ge„burt verpflichtet keinen Menschen, Mitglied und „Unterthan eines Staats zu seyn; — — Die je„desmaligen Unterthanen eines Staats sind Unter„thanen nicht vermöge der Verträge ihrer Vorfah„ren, sondern vermöge ihres eigenen Unterwer„fungs-Vertrags.„ — — Dahin geht auch Vattels Meynung **): „Jeder Mensch, sagt er, wird frey „gebohren; der Sohn eines Bürgers, wenn er vol„jährig worden, kann untersuchen, ob es ihm an„stehe der Gesellschaft beyzutretten, welche ihm sei„ne Geburt anweist. Findet er nicht, daß es ihm „vortheilhaft ist zu bleiben, so ist er Herr, von die„ser Gesellschaft abzutretten, indem er sie für das, „was

kommen dadurch an ihrer Freyheit, an dem Glück, das sie allenfalls auswärts machen könnten, zu hindern: so wie überhaupt alle dergleichen öffentliche wohlthätige Veranstaltungen immer hauptsächlich die Absicht haben den wirklichen Bürgern des Staats, den Eltern eine Erleichterung in der Erziehung ihrer Kinder zu verschaffen, und dadurch die Söhne zur Dankbarkeit gegen das Vaterland, aber nicht zu Sklaven desselben, zu erziehen.

*) in seinen Grundsätzen des Naturrechts S. 43. (in der Grundlehre zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens. Göttingen 1782.)

**) In seinem droit de gens, Livre I, Chap. XIX. S. 220. 22. 23.

„was sie allenfalls zu seinen Gunsten gethan hat, „entschädiget *) und indem er für selbige, soweit „es seine neuen Verbindungen erlauben, die Gesin„nungen der Liebe und der Dankbarkeit beybehält, „die er ihr schuldig ist.„ — Freylich kann der Vater für seinen Sohn den Stand, das Gewerb, die Erziehung wählen, die er ihm für dienlich hält: aber deßhalb ist der Sohn doch nicht verbunden schlechterdings künftig bey diesem Stand zu bleiben, sobald er sich in einem andern Stand sein Brod zu verschaffen getraut. Daß der Vater bey der Unterwerfung unter die Oberherrschaft unter der er steht seinen Vortheil gefunden, seinen Willen darein gegeben, dies schließt noch nicht die Nothwendigkeit in sich, daß sein Sohn gleichen Vortheil dabey finden werde, daß der Sohn die Verbindungen, die jener auch allenfalls ausdrücklich für seine Nachkommenschaft eingegangen, halten müsse. Sonst würde aus eben dem Grundsatz folgen, daß, wenn ein Vater seinen Sohn zum Sklaven, zum Bedienten verkauft, dieser nie mehr auf seine Freyheit Anspruch machen dürfe, daß er schlechterdings alle Verbindlichkeiten über sich nehmen müsse, die sein Vater für ihn einzugehen für gut gefunden. Meinem

Pferd,

*) Dies nimmt Vattel als den Grund der Nachsteuer oder Abzugs-Recht an.

Pferd, meinem Hund und den Jungen, welche mir diese auf die Welt bringen, der Uhr, die ich gekauft oder geerbt, dem Buch, das ich verfertigt, kann ich freylich seine künftige Herrschaft nach Belieben bestimmen: aber über unsterbliche Geister und ihre Körper findet kein Eigenthums-Recht statt, und eben die Stimme der Natur, die so laut dafür, daß der auf einem Leibeigen-Gut Gebohrne doch kein Vieh, kein Stück Feld, sondern ein freyer Mensch sey, sprach — so laut sprach, daß selbst die größten Regenten diesen Ausspruch der Vernunft durch ihre Macht zu unterstützen, die Eigenthums-Ansprüche der Gutsherren zu vernichten sich bewogen fanden: eben diese Stimme sagt, daß kein Vater das Recht habe, seine Nachkommenschaft zu zwingen, daß sie nicht etwa blos dem Regenten, dem sich der Vater in der Ueberzeugung, daß er unter ihm glücklich leben werde, unterworfen, sondern sogar jedem unbestimmten Nachfolger desselben, er mag einem Titus, Antonin, oder einem Nero, Kaligula, gleichen, auf ewig zugehören solle. Kann ja selbst derjenige, dem ein Gut, ein Haus, auf eine gewiße Zeit zur vollständigen Nutznießung überlassen worden, doch, wenn es ihm noch so nützlich und der Sache noch so vortheilhaft wäre, keinem Dritten Rechte über diese Sache zugestehen, die auch über die dem Nutznieser selbst bestimmte

Zeit

Zeit hinaus dauerten. Und der Vater, der von der Natur zu nichts weiter als zum gesetzlichen Vormund seiner Kinder bis in ihr mannbares Alter bestimmt ist, sollte einem Dritten Rechte über diese Kinder zugestehen können, die selbst dann noch dauerten, wenn die Vormundschaftsrechte des Vaters ihre völlige Endschaft erreicht haben? Dies anzunehmen, wäre offenbar ungereimt. Die Verbindlichkeiten, die der Unterthan bey seiner Unterwerfung eingeht, mögen also seyn, welche sie wollen; man mag die Gränzen dessen, was das Wohl des Staats (ein leider nur zu oft gemißbrauchter Vorwand) heischt, so weit ausdehnen als man will: so kann man doch nie dem Regenten Rechte, die im Vertrag gar nicht übertragen werden konnten, zueignen; noch dem Unterthan Einwilligung in Dinge andichten, die ihm unmöglich sind, und zu deren Versprechung er nicht einmal ein Recht hat.

Minder wichtig ist inzwischen die Frage: ob Nachkömmlinge eines Staats, ohne noch selbst mit dem Staat in irgend eine Verbindung getretten zu seyn, an die vor Jahrhunderten von ihren Ureltern eingegangene Verträge gebunden sind: da der Fall sehr selten vorkommt, daß nicht junge Einwohner eines Staats, sobald sie in ihre mannbare Jahre tretten, auf irgend eine ausdrückliche oder still-

schwei-

schweigende Weise in bürgerliche Verbindung mit dem Staat gekommen seyn sollten.

Wichtiger und in Rücksicht der Auswanderungsfreyheit folgenreicher ist die Frage: **Ob der Bürger, der einmal, es sey nun ausdrücklich oder stillschweigend, ein Mitglied des Staats geworden, künftig dieser seiner Verbindung aus freyer Willkühr entsagen könne oder nicht?** — Hier ist nicht die Rede davon: Ob es in jedes Unterthanen Willkühr stehe, über Nacht sich aus dem Staub zu machen, ohne vielleicht seine Gläubiger zu zahlen, ohne der Obrigkeit die mindeste Anzeige davon zu machen, ohne Nachsteuer und andre übliche Abzugs-Abgaben zu entrichten? Es wäre albern, nur über die Möglichkeit einer solchen Befugniß eine Frage aufwerfen zu wollen. Wer, ohne das was er seinen Mitbürgern, seiner Herrschaft bereits schuldig ist, vorher zu entrichten, entweicht, ist nach allen Rechten ein Schurk: und Ordnung muß in jedem Staate seyn. Aber, ob demjenigen, der kein Inquisit, kein Verwalter eines besondern Staats-Geheimnißes ist, der weder bey seiner Herrschaft noch bey seinen Mitbürgern im Rest stehet, und der die gebührende Anzeige davon bey seiner Obrigkeit macht, die Erlaubniß zum Wegzug verweigert werden könne? dieß ist hier die Frage. — Auch davon ist die Rede nicht, ob Bürger, die eine Festung

im

im Land vertheidigen sollen, zur Zeit des Einbruchs der Feinde davon laufen, ihren Regenten, ihr Vaterland im Stich lassen, und zum Feind übergehen dürfen? — Dies sind Fälle der äusersten Noth, aus denen sich keine Regeln aufs Allgemrine folgern lassen, und wo nach **Tittels** *) sehr wahrem Ausspruch „der Staat durch außerordentliche Umstände auch außerordentliche Rechte erhält.„ Jeder Mensch darf, wenn er mit einem andern auf einem Brett schwimmt, das zwey zu tragen zu schwach ist, den andern vom Brett herunter werfen, um sein Leben zu retten: aber läßt sich daraus folgern, daß deßwegen jeder das Recht habe, in jedem Fall seinen Mitmenschen, durch dessen Tod er allenfalls sein Glück verbessern könnte, aus dem Weg zu räumen? Der Staat hat im Nothfall das Recht, um eine ganze Armee zu retten, eine Avantgarde von mehrern tausend Mann dem Feind entgegen zu stellen, wenn man gleich voraus sieht, daß sie größtentheils umkommen werden: hat aber deßwegen der Staat das Recht, auch außer dem Nothfall, in Friedenszeiten, ein paar tausend Menschen aufzuopfern, oder sie auch nur von Haus und Hof zu jagen, damit das Wohl des Staats im Ganzen dadurch erhöht werde? — Nicht also, ob in solchen beson-

*) In seinem Natur- und Völkerrecht S. 387.

besondern Nothfällen — sondern ob auch außer diesen und schlechterdings den Unterthanen das Recht auszuwandern versagt werden könne? davon ist hier die Rede. —

Möchte man doch bey der Beantwortung dieser Frage mehr auf die Stimme der gesunden Vernunft, auf das natürliche Gefühl achten, als sich blos damit begnügen, aus willkührlichen Prämissen Schlüße methodisch herzu sophistisiren.

Was ist der Zweck des Staats, wenn wir auf diejenigen zurück gehen, die ihn zuerst errichtet, wenn wir auf diejenigen hinsehen, die noch wirklich den größten zahlreichsten Theil deßelben ausmachen — auf die Unterthanen? Ist es diesen, wenn sie Menschen, daß heißt, Geschöpfe sind, die nach Vernunft handeln, blos darum zu thun, ein immerwährendes, allein herrschendes, allein mächtiges Reich zu stiften, und diesem zu Lieb alle eigne Glückseeligkeit, Leben, Freyheit — alles — aufzuopfern? Oder ist, muß nicht jedes einzelnen Unterthanen Absicht, warum er in diese oder jene bürgerliche Verbindung tritt, die seyn, damit durch die gemeinschaftliche Wirkung des Ganzen, durch die Aufopferung einzelner Vortheile, durch einzelne Einschränkung der natürlichen Freyheit, jeder Einzelne der menschlichen Glückseeligkeit, des Glücks eines frohen freyen Lebens um so mehr geniesen

niesen möge. Es ist sehr natürlich, daß jemand einen Arm, ein Glied hergiebt, wenn er dadurch den ganzen übrigen Körper retten kann; es ist sehr begreiflich, daß jemand sich gerne einige kleine Abgaben gefallen läßt, wenn er dadurch gegen alle Angriffe andrer in sein Eigenthum gesichert wird; es ist sehr vernünftig, daß man gerne dem Recht, sich selbst für persönliche Beleidigungen von andern Genugthuung zu verschaffen, entsagt, wenn man dadurch gegen jede Vergewaltigung Grösserer und Mächtigerer geschützt ist; jeder wird gerne mancher an und für sich lästigen aber zum Besten des Ganzen abzielenden Einrichtung sich fügen, wenn er dafür gewiß ist, daß er von den Vortheilen, die ihn sein gegenwärtiger Aufenthalt und Verfassung gewährt, durch keinen herrschsüchtigen Nachbarn verdrängt werden darf. Aber wenn man, um nur noch einige Minuten länger vegetiren zu können, an allen Gliedern und Sinnen sich lähmen lassen; wenn man zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Sicherheit so viel, daß man nur gerade nicht Hungers stirbt, beytragen; wenn man zwar vor äußrer Gewalt gesichert ist, aber dagegen auch selbst gar keinen Funken von persönlicher Freyheit übrig behalten *); wenn man zwar die Vortheile

*) „Auch im Kerker lebt man ungestört; lebt man darum auch glücklich darinn? — Rousseau.

seines gegenwärtigen Aufenthalts genießen kann, aber dagegen allen nach Jahrtausenden möglichen ungleich grösern Vortheilen, die man in einem andern Wohnort finden könnte, entsagen soll: wo bleibt da der Gewinn, den wir uns von einer solchen schmerzhaften Operation versprechen, wo bleibt der Nachtheil, der im Ganzen für jeden einzelnen Unterthanen aus der gemeinschaftlichen Verbindung entstehen soll, wo die Glückseeligkeit, welche die Menschen durch Vereinigung zu einem Staat erzielen wollen? —

Und ist nicht die Freyheit, seinen Zustand nach Belieben verändern zu können, die Summe aller menschlichen Glückseeligkeit? Gebt einem alle Schätze, alles Wohlleben; aber unter der Bedingung, daß er nie, wenn er auch allen diesen Glückseeligkeiten entsagen wolle, aus diesem Ort weichen dürfe: bald werden seine Schätze ihm lästig, seine Freuden ihm langweilig, sein Pallast ihm zum Kerker werden! Wie manche Frau eines braven deutschen Bürgers, die nichts als täglich ihr bischen Fleisch und Zugemüß und jeden Tag ihr bescheiden Stück Arbeit hat, fühlt sich demohngeachtet glücklicher als alle Favoritinnen des Grossultans bey allem ihrem arbeitlosen üppigen Leben, das eben dadurch alle Reize für sie verliehrt, weil es nicht einmal in ihrer Wahl steht, eine mühevollere Le-

bens-

bensart zu wählen? Selbst das glücklichste, bestregierteste Vaterland muß daher schon dadurch allen Reiz für den Bürger verliehren, wenn er voraus weiß, daß er es schlechterdings nicht verlassen darf? Und wie dann erst, wenn Nahrungslosigkeit, Verfolgung den Unterthan drücken, wenn er sieht, daß es ihm in jedem andern Lande glücklicher ergehen würde? Muß ihm da nicht sein Vaterland verhaßt, seine bürgerliche Verbindung zur drückendsten Fessel werden? Und irgend ein vernünftiger Mensch sollte bey seiner Unterwerfung unter einen Regenten diesem selbst das Recht verwilligt haben oder wenigstens verwilligen haben wollen, daß er auf die Art ohne alles Verbrechen, ohne alles Vergehen, so unglücklich gemacht, ihm diese Freyheit auszuwandern, ohne welche alle übrige bürgerliche Glückseeligkeit schmacklos ist, nach Willkühr vorenthalten werden könne? —

Zwar sind selbst einige von denen Gelehrten, die behaupten, daß die Freyheit auszuwandern von der Einwilligung des Regenten abhänge, so billig zuzugeben, daß, wenn der Bürger sich schlechterdings in seinem Vaterland nicht nähren kann, wenn man ihn in seinem Vaterland bedrücke, wenn er verkannt, verfolgt werde: das Recht habe, auszuwandern, weil alsdenn der Staat die gegenseitig übernommene Verbindlichkeit nicht erfülle und also

auch der Unterthan seiner Seits nicht mehr an den Vertrag gebunden sey, daß aber eben deßwegen der Unterthan schuldig sey, bey seiner Auswanderung die Ursachen derselben vorhero dem Regenten vorzulegen. Allein das heißt dem Unterthanen mit der einen Hand nehmen, was man ihm mit der andern gibt. Denn wer soll in einem solchen Fall der Richter seyn, wer soll entscheiden, ob die Bewegursache des Unterthanen gegründet sind? — Der Regent? — Oft liegt ja der Grund, der den Unterthanen wegtreibt, in Familien-Verhältnissen, die ihn unglücklich machen, die er andern nicht mittheilen kann, nicht mittheilen mag. Oft ist er der Gegenstand der Verfolgung einer mächtigen Familie, des Günstlings, oder des Regenten selbst. Wer von Tausenden hat wohl den Muth, so was dem Fürsten ins Angesicht zu sagen, zu gewärtigen, daß ihm für diese Freymüthigkeit statt der gesuchten Erlaubnis zur Auswanderung, vielleicht Kerker und Bande zu Theil werden? Und darf irgend jemand, der Welt und Menschen kennt, behaupten, der Unterthan dürfe selbst bey noch so gegründeten Beschwerden auch nur in den meisten Fällen erwarten, daß seine Beschwerden vom Staat, vom Regenten für gegründet, für einleuchteud werden gehalten werden, daß der Fürst etwa selbst ausdrücklich, oder durch die Entlassung stillschwei-

gend

gend, erklären werde: ja es sey wahr, daß der Unterthan sein Auskommen im Land nicht habe finden können, daß er ungerechterweise verfolgt, bedrückt werde? Nein — nur das Recht, die Befugniß nach einer vorherigen ordnungsmäsigen Anzeige von der vorhabenden Auswanderung ungehindert, ohne daß es erst einer Prüfung, einer Entscheidung der Bewegursachen, einer Genehmigung des Regenten bedarf, fortziehen zu dürfen: nur dies kann den Unterthanen für Vergewaltigungen und Grausamkeiten schützen. Diese Freyheit muß die Stelle des Richters in allen den Fällen vertreten, wo der Regent, wo die Vorstehere des Staats nicht richten können, weil sie nicht Richter und Parthey zugleich seyn dürfen.

Kann man mehr von einem brauchbaren friedfertigen Unterthanen fodern, als daß er, wenn er sieht, daß der Staat seine Verbindlichkeiten gegen ihn nicht erfüllen kann, nicht erfüllen will, ruhig nach dem Wanderstab greift und sagt: In Gottes Namen, ich werde auch anderswo Brod finden. Oder wäre es besser für Staat und Regenten, wenn die Unterthanen ihre Rechte, ihre Ansprüche in ihrem Vaterland lieber durch Mord, Aufruhr und Gewalt zu behaupten suchten? Daß Unterthanen selbst unter dem größten Tirannen sich glücklich prei-

sen, auch die schwersten Fesseln nicht drückend finden, sich lieber geduldig die Haut über die Ohren ziehen lassen, als irgend einen Ort, wo sie mit heiler Haut wohnen können, suchen sollen: dies kann nur der fodern, der im Uebermuth seiner Macht noch nie die allmächtige Stimme der Natur gehört, nie die Wahrheit gefühlt: daß Unterthanen auch Menschen, Keime aus eben dem Stoff wie der Regent gezeugt sind, und daß zwischen dem elendesten Bettler und dem Fürsten in Rücksicht ihrer Entstehung nur der sehr zufällige Unterschied vorwaltet, daß bey der Empfängniß die Mutter des Bettlers auf Stroh, die Mutter des Regenten auf Eiderdunen und zwischen seidenen Vorhängen lag. Monarchen! Grose dieser Erden! die ihr mit erhabener Milde die Fesseln, unter denen der Mensch zum Thier, zum Haab und Gut seines Mitmenschen herabgewürdigt wurde, aufhubet, die ihr es als unrecht ansahet, daß irgend einer unter euerm Szepter leibeigen eines andern seyn sollte; wenn es euch ernstlich um Beförderung der menschlichen Glückseeligkeit, wenn es euch darum zu thun ist, durch Aufhebung der Leibeigenschaft Unterthanen zu bilden, die nicht nur — weil sie nunmehr Herren über die Produkte ihres Fleises sind, die Einkünfte des Staats um so mehr erhöhen helfen — sondern die auch im Gefühl ihrer Freyheit erhabnere edlere Menschen, ihrem

rem Herz und Geist nach *), werden sollen: o so erniedrigt sie doch dadurch, daß ihr ihnen — die freye Unterthanen, freye Deutsche heisen sollen — das Recht sich einen andern Aufenthalt zu wählen, entzieht, nicht zu eben solchen Sklaven des Staats, wie sie vorhero Sklaven ihres Edelmanns, ihres Eigenherrn waren! Oder meint ihr, die Knechtschaft der Leibeignen sey blos darum unerträglich, schimpflich, weil der Leibeigene nichts eigenthümliches für sich behalten dürfe? — Dies alleins macht das Loos des Leibeigenen nicht hart. Es gab unter den Römern, es gibt noch unter den Deutschen, Herren, die sich dieses Rechts nicht bedienten. Daß, so viel als der Leibeigene zu sein und seiner Familie Unterhalt braucht, ihm gelassen würde: dazu hätte es keiner Aufhebung der Leibeigenschaft, es hätte nur einer strengen Oberaufsicht des Landesherrn und seiner Beamten bedurft. Und hat der Mensch so viel als er zu seiner Nothdurft braucht, dann ist er darum nichts weniger als unglücklich: ja es liesen sich Nationen denken, wo keins nichts eigenthümliches besäße, wo alle aus gemeinschaftlicher Kasse ernährt würden **).

 Sey

*) Nur Freyheit macht die Seele weit,
Und Knechtschaft macht sie eng!
Schubart.

**) Jedermann muß gestehen, daß der Verfasser der Geschich-

Sey auch das Loos der Leibeigenen noch so hart, die Bedingungen, mit denen ihre Güter verbunden sind, noch so drückend: gebt ihnen aber nur die Freyheit diese Güter nach Belieben zu verlassen, nehmt dem Guts-Herrn das Privilegium, ihre Leibeigenen so wie jedes eigenthümliche Stück Vieh überall zu vindiziren, und mit Gewalt heimzuholen, ihnen den Austritt aus der Leibeigenschaft zu verwehren — und alles Harte der Leibeigenschaft wird verschwinden, die Leibeigenschaft wird von selbst aufhören und wenn sie auch dem Namen nach existirt, würde doch das Vorrecht dieser sogenannten Leibeigenen, ihre Güter verlassen zu dürfen, die Eigenherren von selbst zwingen, jenen eben die Vortheile in Ansehung ihrer Besitzungen zu gönnen, deren andere Unterthanen geniesen. Nehmt ihr hingegen dem sogenannten freyen Unterthanen das Recht auszuwandern, ertheilt ihr dem Regenten das Recht, nach Willkühr diese Erlaubniß zu ertheilen oder nicht zu ertheilen: was hindert dann den Regenten, der selbst Tirann ist oder dessen sich despotische rachsüchtige Diener zum Werkzeuge bedienen, ungeheure Auflagen auf Unterthanen zu machen, und die Rechte

schichte der Sevaramben auch diese seinem politischen Traum einverleibte Seite einer Staats-Verfaßung als sehr wahrscheinlich und praktikabel zu schildern gewußt hat.

te derselben in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens so sehr einzuschränken *), daß da sie das einzige Rettungsmittel — die Erlaubniß auszuwandern — nicht haben, sie im Grund wirklich leibeigen sind. Eben dies, daß der Leibeigene nicht wegdarf aus der Gewalt seines Herrn, daß er glebae adscriptus ist, daß er als ein nied- und nagelfestes Zubehör des Guts angesehen wird: dies, und dies allein macht ihn zum Sklaven, dies allein ist es, wodurch der Eigenherr desselben den Rechten der Menschheit zu nahe tritt. Und was ist der Unterthan, der schlechterdings nicht auswandern darf als wenn es sein Fürst erlaubt, anders als ein glebae adscriptus? Daß ein Land, ein Reich von einem Regenten auf den andern vererbt, daß in gewissen Fällen

*) Wenn ich meine Tochter nicht außer Lands verheyrathen, meinen Sohn weder reisen, noch auswärts studieren lassen, keinen andern Rock als den mir der Staat erlaubt, tragen, keinen andern Toback rauchen, keinen andern Wein trinken darf als der gerade im Land wächst; wenn dergleichen Verordnungen ohne Maas und Schranken gemacht werden können und dürfen: so kan sich der Unterthan warlich nicht rühmen, daß er freyer Eigenthümer seines Vermögens ist, so kann man in der Folge ihm gar leicht bey Heller und Pfennige vorrechnen, wie viel er des Jahrs auf sich verwenden darf und wie viel er der herrschaftlichen Kasse davon zufließen lassen muß.

Fällen *) Theile desselben vertauscht, erkauft werden können, ist, in so weit hier von Ländereyen die Rede ist, bekannten Rechtens; es ist auch billig, daß diejenigen, die in diesem Distrikt, Ländereyen, Vermögen besitzen, sich in solchen Fällen diese Verfügung gefallen lassen müssen. Nimmt man nun aber vollends diesen Unterthanen das Recht, wenn ihnen ihre neue Herrschaft nicht gefällt, ihre Güter nach und nach zu verkaufen und in gehöriger Ordnung und Stille wegzuziehen: so sind sie ja so gut glebae adscripti als der Leibeigene, als ein Stück Vieh aus einer Heerde, das sich nach Belieben von einem Stall in den andern treiben lassen muß.

— „Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist ja „aber doch verbunden, alles was in seinen Kräften „steht, zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks „beyzutragen; er ist dazu vermöge eines wechselseitigen Vertrags verbunden, von dem kein Theil „einseitig abgehen kan.„ — Diß sind ein Theil der Gründe, aus denen diejenigen, die dem Unterthan das Recht willkührlich auszuwandern absprechen, folgern wollen, daß mithin der Unterthan, der sich einmal in eine solche gesellschaftliche Verbindung eingelas-

*) Die Bestimmung dieser Fälle wäre allerdings auch ein sehr wichtiger und reichhaltiger Stoff zu freymüthigen Betrachtungen.

gelassen, sich ohne Einwilligung des andern Theils nämlich des Staats oder des Regenten nicht entsagen, von seiner einmal übernommenen Pflicht sich nicht selbst lossprechen könne. Allein auf diese auch in neuern Zeiten von Ulrich*) angeführten und sehr weit ausgedehnten Folgerungen haben andere und besonders Pufendorf**) bereits mit Recht geantwortet: daß man ja doch aus jeder noch so wechselseitigen Gesellschaft, wenn es nicht aus boshaften den Schaden der Gesellschaft bezielenden Absichten geschieht, abtretten dürfe. Aus den Rechten der Gesellschaften überhaupt läßt sich also nichts gegen die Auswanderungs-Freyheit, sondern nur dies folgern, daß das Mitglied, so lange es Mitglied der Gesellschaft ist, zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Endzwecks, zu Ausübung alles dessen, wozu ihn das gesellschaftliche Band verbindet, verpflichtet ist. Aber nicht folgt dies daraus, daß man deßwegen ewig bey der Gesellschaft bleiben müsse, daß man nicht durch gänzliche Entsagung auf die gemeinschaftliche Verbindung auch von denen dadurch auf sich aufgeladenen Verbindlichkeiten sich

*) In seinen initiis philosophiae justi s. juris naturae socialis et gentium, Ienae 1783. S. 478.

**) In seinem jure naturae ac gentium. (Frkfrt et Lipsiae 1745. in 4.) L. VIII. Cap. XI. quibus modis ciuis esse quis desinat.

sich los machen könne. Haben wir ja doch ausdrückliche Gesetze, die den schon in der Natur gegründeten Satz: daß kein socius wider seinen Willen in communione zu bleiben verbunden sey, positiue bestättigen.

— „Bey dem Staat ist ja aber eben dies, „daß man ein Reich formiren, beysammen bleiben „und gemeinschaftlich wirken wolle, der Haupt-„Endzweck, um deßentwillen der Vertrag eingegan-„gen wird, und der ohnmöglich erreicht werden „kann, wenn jedem Unterthanen frey steht, wieder „davon abzugehen?„ — Auch hierauf hat Pufendorf*) schon sehr richtig geantwortet: Es sey eben nicht nothwendig, daß gerade dieser oder jener Staat so viel Millionen Einwohner habe, oder beständig der Popanz seiner Nachbarn bleibe. Wenn also in der Folge auch wirklich ein Staat nach und nach zu Grund gehe, so widerfahre ihm dadurch weiter nichts anders als was nach dem Lauf der Dinge jeder menschlichen Gesellschaft bevorstehe, und dem mithin im Staat durch gewaltthätige Einschränkungen der menschlichen Freyheit weder entgegen arbeiten könne noch dürfe. Rousseau ist sogar der gewiß nicht ungegründeten Meynung, daß gerade um eine Verfassung dauerhaft zu machen, man nicht dar-

*) In der oben angeführten Stelle. S. 4.

darauf denken müsse, sie auf ewig festsetzen zu wollen. —

So viel ist richtig: es gibt nur eine Art von Gesellschaft, von Verbindung in der Welt, die in gewißer Maase unauflößlich ist: die Ehe. Und zwar ist sie es nicht ihrer Natur nach, sondern der schlimmen Folgen wegen, die es fürs Ganze haben würde, wenn man jedem erlaubte, dies Band nach Belieben zu lösen. Auch ist es nicht schlechterdings unauflösbar, sondern kann in gewissen Fällen selbst wider Willen des andern Theils getrennt, durch richterlichen Ausspruch getrennt werden. Wäre keine richterliche Gewalt, die in solchen Fällen entscheiden könnte, vorhanden: so wäre es Grausamkeit, Ungerechtigkeit, die Ehe unauflösbar machen zu wollen. Im Stand der Natur giebt es keine unauflöslichen Ehen und souveräne Monarchen, die in Ansehung ihrer Privat-Verbindlichkeiten im Stand der Natur leben, bedürfen keinen Richter zu ihren Scheidungen. Wäre dahero auch die Verbindung des Staats mit jedem einzelnen Mitglied so eng und so genau, wie bey der Ehe: so würde doch — da in Sachen, wo der Staat den einen und der Bürger als Kontrahent, den andern Theil ausmacht, keine andern als die Natur-Rechte statt finden, kein Richter da ist, der Recht sprechen kann — der Wille des einen oder des andern

dern Theils nicht länger in der Verbindung bleiben zu wollen, hinlänglich seye, von dieser Gesellschaft abzutretten, weil keine Gesellschaft, selbst die Ehe an und für sich nicht, unauflösbar ist. Und hängt das Wohl des Staats, das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft wohl von der Verbindung mit diesem oder jenem einzelnen Mitglied so sehr ab, als in der Ehe das Wohl des einen Ehegatten von dem andern? Herrscht zwischen dem Staat und dem Unterthanen eben die genaue gleiche Theilnehmung an allen Vortheilen und Verlusten, wie bey Eheleuten? Ist der Schaden, der für die übrigen Mitglieder der Staats-Gesellschaft aus der Trennung einiger vom Staats-Körper entsteht, so beträchtlich als der, der für die Kinder und deren Erziehung aus der willkührlichen Trennung ihrer Eltern entstehen würde? Ist die Verpflichtung eines Mitbürgers, zum Wohl des andern mitzuwirken, so unbegränzt, so sehr an die individuelle Person des Verpflichteten gebunden, so sehr von der Art, daß sie nothwendig auf eine geraume Zeit übernommen werden muß: als dies der Fall bey den Pflichten ist, die Eltern durch Erzeugung der Kinder auf sich laden? O da findet sich ein himmelweiter Unterschied! Für einen Bürger, der auswandert, kann, wird — wenn der Staat den gegenseitig übernommenen Pflichten ein Genüge thut — immer wieder ein andrer sich

ein-

einfinden, der dem Staat eben das und vielleicht noch mehr ist und seyn kann als der war, der auswanderte. Ist nun selbst die Ehe ihrer Natur nach keine unauflösliche Gesellschaft, um so weniger kann es — besonders in Rücksicht auf einzelne Mitglieder — der Staat seyn, der nur gar zu oft weniger einer treuen Gefährtin des Lebens als einer feilen Buhldirne gleichet, die ihre Gunstbezeugungen oft an sehr unwürdige Fremdlinge verschwendet und alles, was sie vom einheimischen Schweise gesammelt hat, mit Ausländern verpraßt; die die Macht, welche ihre Verehrer ihr einräumen, nicht dazu anwendet, diese zu beglücken, sondern nur sich zu bereichern und durch diese Reichthümer alles um sich her zu Sklaven ihrer Laune, ihrer Leidenschaften zu machen. —

„— Man muß das, was nach der Strenge der Gesetze geschehen kann, von dem unterscheiden, was rechtschaffen, was überhaupt in jeder Rücksicht unsern Obliegenheiten gemäs gehandelt heißt, mit einem Wort, man muß die **innerlichen** Pflichten von den **äuserlichen** unterscheiden. Jeder Mensch hat das Recht, sein Vaterland zu verlassen, wenn er dadurch das Wohl seines Vaterlands nicht aufs Spiel setzt. Aber ein **braver** Bürger wird nie, als im Nothfall und aus wichtigen Gründen sich dazu entschliesen. Es ist nicht sehr edel, wenn man

seine Freyheit dazu mißbraucht, um leichtsinnig Bundsgenossen zu verlassen, nachdem wir von ihnen beträchtlichen Vortheil gezogen. Und in dem Verhältniß steht jeder Bürger mit seinem Vaterland. —„ Diese sehr treffende Wahrheiten, die Vattel mit seinen übrigen Gründen für die Freyheit der Auswanderung verbindet, sind es, die immer von denen übersehen werden, welche schliesen', daß, weil es von einem Unterthanen — der Schutz, Erziehung und andere Vortheile im Staate genossen und hernach blos aus Leichtsinn sein Vaterland verläßt, undankbar gehandelt ist: also der Unterthan auch das Recht zu einer solchen Auswanderung gar nicht habe. Es ist auch nicht edel gehandelt, wenn ein junger Mann, der selbst hinlänglich Vermögen hat, gerade auch wieder ein reiches Mädchen heyrathen will; es ist eben so wenig edel, wenn einer, der Vermögen, Kräfte, Talente hat, Nachkommen zu zeugen und tüchtige Bürger für den Staat zu erziehen, blos aus Bequemlichkeit, aus Leichtsinn nicht heyrathet: Kann aber deßwegen der Staat diesen, daß er heyrathe, und jenen, daß er gerade ein armes Mädchen heyrathe, zwingen? Besteuern kann der Staat die Hagestolzen, Vortheile kann er denen, die arme Mädchen heyrathen, vor andern angedeyen lassen, aber Zwang der Personen findet in solchen Fällen, wo der Bür-

ger — nicht gegen bürgerliche Pflichten, nur gegen innerliche Verbindlichkeiten — handelt, nicht statt. Und Zwang, der mich verpflichtet, ewig in meinem Vaterlande zu bleiben, ist unter allen Einschränkungen der persönlichen Freyheiten eine der peinlichsten. Auflagen, Nachsteuern für die etwaigen Vortheile *), die der Emigrant in seinem Vaterlande genossen, kann der Staat, um die Auswanderung zu verhüten, anordnen: aber durch äusserliche Gewalt zwingen kann er den Bürger nicht, auch wider seinen Willen dankbar gegen sein Vaterland zu seyn. Nicht der Regent, dem — tausend der Verhältnisse, aus denen alleins entschieden werden kann, ob der Unterthan in diesem oder jenem Fall dankbar oder undankbar handelt — verborgen seyn können und gewöhnlich verborgen sind: sondern das Gewissen, dieser einzige kompetente Richter über innerliche Verbindlichkeiten, muß hier zu Recht sprechen.

„— Der Staat kann ja aber den Bürger — „so lang er kein Verbrechen begangen hat, — auch „nicht aus dem Staat willkührlich vertreiben, folg„lich muß ja auch der Unterthan nicht willkührlich „ab-

*) Sehr oft bestehen diese Vortheile in weiter nichts als daß einer frey Luft und Wasser in seinem Vaterland genoßen.

„abtretten können, weil dies eine gegenseitige Ver„bindlichkeit ist, die einseitig nicht aufgehoben wer„den kann.„ — Auch dieser Trugschluß ist häufig zur Behauptung, daß Unterthanen nicht frey auswandern dürften, gemißbraucht worden. Es ist ein Trugschluß, weil alle andere Gesellschaften einen solchen gegenseitigen Vertrag, solche gegenseitige Verbindlichkeiten voraussetzen und doch deßwegen jedes Mitglied frey davon abtretten kann. Der Student, der eine Universität bezieht, der Bürger, der in diese oder jene Stadt sich begibt, tritt mit den Vorstehern dieser Gesellschaften und mit den übrigen Mitgliedern in eine gegenseitige Verbindung; er ist für die Vortheile, die er durch diese gesellschaftlichen Bande genieset, verbunden, alle Ordnungen und Einschränkungen, die damit verbunden sind, sich gefallen zu laßen, gegen die Mitglieder eben das zu leisten, was diese gegenseitig ihm zu leisten schuldig sind; auch kann er, so lang er in dieser Gesellschaft bleiben will, so lang er nichts Verfaßungswidriges zu schulden kommen läßt, nicht wider seinen Willen aus der Gesellschaft getrieben werden: Und doch kann er, sobald er seine Bestimmnng anderwärts suchen will, nicht aufgehalten, nicht wider Willen gezwungen werden, ewig Bürger dieser oder jener Stadt, ewig Student zu bleiben. Die Natur des gesellschaftlichen Vertrags bringt es also

an und für sich nicht mit, daß, wenn ich nicht wider Willen aus selbiger getrieben werden kann, ich auch nicht freywillig von selbiger abtretten könne. Ein anders ist ein Vertrag über das Eigenthum, über die Rechte dinglicher Besitzungen, über die Vermiethung gewißer bestimmter Prästationen: ein anders ist eine Zusammentrettung einer Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Endzweck. Wenn ich einem mein Haus, mein Gut verkauft, mein Pferd oder gewiße Arten von Dienstleistungen vermiethet habe: so kann ich freylich von dem Verkauf nicht einseitig abgehen, und den Mieth-Kontrakt kann ich, wenn gewiße bestimmte Jahre festgesetzt sind, vor der Hand nicht brechen, ich mag nun mein Haus, Garten, oder mich selbst zu gewißen bestimmten Diensten vermiethet haben. Ist der Mieth-Kontrakt unbestimmt auf Lebens-Zeit eingegangen: so hat die natürliche Billigkeit auch hier, selbst in positiven Gesetzen, dafür gesorgt, daß in gewißen Fällen die Miethe selbst bey dinglichen Gegenständen z. E. bey einem Hause dadurch gebrochen wird, wenn ichs zu meiner eigenen Nothdurft brauche, oder wenn der Miethmann die Sache mißbraucht. Und ich glaube nicht, daß irgend ein billiger Richter einen — der sich auf zeitlebens zum Bedienten vermiethet hätte, in der Folge aber, weil er Gelegenheit sich selbst ansäßig zu machen findet, reufällig

 wid,r

wird, und dasjenige, was ihm sein Herr etwa auf die geleisteten Dienste mehr bezahlt hat als er ihm bezahlt haben würde, wenn er nur auf gewiße Jahre sich verdingt hätte, hinauszubezahlen bereit ist — demohngeachtet zwingen würde, schlechterdings bis an sein Lebens-Ende auszuharren*). Noch viel weniger darf man hier dem Unterthanen eine solche Verbindlichkeit aufhalsen. Dieser hat sich an den Staat weder verkauft noch vermiethet; er hat sich zu seinem eignen Besten mit andern verbunden, sich ohne bestimmte Zeit verbunden, und eben dadurch sich die Freyheit vorbehalten, in der Gesellschaft so lang es seine Konvenienz ist, zu bleiben. Wer einem andern etwas verkauft oder vermiethet, bekommt dafür einen Kaufschilling, ein Miethgeld: Beym Unterthan findet weder Kaufschilling noch Miethgeld statt, dieser bezahlt vielmehr den Schutz, den er genieset noch durch Dienste und Abgaben, mit denen der Regent ernährt, die Staatsausgaben bestritten werden.

Die Nichtbefugniß des Regenten oder Staats, den Bürger nicht willkührlich aus dem Land vertreiben zu können, und das Recht den Unterthanen von

*) Was in Ansehung der Soldaten hierinn de facto statuirt wird, kann um so weniger als eine Rechts-Regel gelten, da dieser Stand ganz besondere Verhältniße hat, und zu haben glaubt.

von der Auswanderung willkührlich abhalten zu können, sind auch eigentlich gar keine gegenseitigen Bedingungen des Unterwerfungs-Vertrags, sind keine Sätze, davon einer nothwendig den andern voraussetzt. Beym gesellschaftlichen Vertrag ist der gemeinsame Endzweck: wir wollen uns wechselseitig glücklich machen. Unter dieser Bedingung macht sich der Regent zu Führung seines Regiments, der Unterthan zur Befolgung desselben verbindlich. Da man fand, daß häufige Veränderungen der Regiments-Verfassungen in keinem Fall thunlich und rathsam seyen: so wurde dem Regenten das Recht eingeräumt, daß man ihm selbiges beständig überlassen wolle. Dagegen behielt sich natürlicherweise der Unterthan, der hier der kontribuirende Theil war, aus, daß man ihn nie ohne Ursache aus seinem Vaterland vertreiben dürfe. Eine sehr natürliche Bedingung, die man gar nicht ausdrücklich hinzuzusetzen brauchte, da es sich von selbst versteht, daß derjenige, der in der Absicht, um in seinen Besitzungen gegen ungerechte Eingriffe gesichert zu seyn, sich dem Staat unterwirft, noch viel weniger sich, so lange er kein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, diese gewaltsamen Besitz-Verjagungen von seinen Verbündeten gefallen lassen wird. Das gegenseitige in dem Staats-Vertrag in dieser Rücksicht liegt also blos darinn: Wir wollen unsern Fürsten,

unsern Regenten nicht willkührlich fortjagen: dagegen darf er noch vielweniger uns willkührlich fortjagen. Kein Mensch kann aber daraus folgern: Weil der Fürst nicht verjagt werden darf, so darf er auch nicht freywillig resigniren. Und eben so wenig darf man schließen: weil der Unterthan nicht willkührlich von Haus und Hof verjagt werden darf, so darf er auch nicht freywillig von Haus und Hof gehen. Sehr schön sagt ein Ungenannter in Schlötzers Staats-Anzeigen *). „Niemand wird dem Re-„genten die Befugnis streitig machen, die Regierung „niederzulegen, und dadurch sich seiner Pflichten zu „entledigen, die er als Regent seinen Unterthanen „aus dem Vertrag schuldig war: — sind aber deß-„halb Unterthanen eben so befugt, nach Willkühr, „ihrem bisherigen Herrn den Gehorsam aufzukündi-„gen. — — — Vom Thron zu desertiren, wie „Heinrich I den Pohlnischen verlies, würde freylich „eben so unrecht seyn, als ob ein Bedienter seinen „Posten verliese, ohne den Abschied gebeten zu ha-„ben. Verweigern kann man aber diesen Abschied „der Regel nach eben so wenig.„ —

Allein nicht genug daß der Staats-Vertrag dem Regenten kein Recht zu einer solchen gänzlichen

*) Im 29t. Heft n. 2. Von Abdankung der Dienerschaft, p. 46.

chen Verweigerung der Auswanderungs-Freyheit giebt, noch geben kann: es ist sogar ausgemacht, daß der Staat dieses Mittels gar nicht bedarf. Auswanderungen einzelner Unterthanen sind ohnedem für den Staat nie merklich, nie schädlich, weil es alsdenn meist unbrauchbare oder wenigstens überflüssige Einwohner sind. Und ganze Schaaren von brauchbaren unentbehrlichen Kolonisten hat man noch nie aus einem wohlverwalteten Staat auswandern, nie eine merkliche Lücke von Einwohnern in selbigem entstehn sehen. Geschieht dies, so muß immer die Schuld in irgend einem Theile der Staats-Verwaltung liegen, sollte es auch nur das, was ich oben als Vermnthung von den starken Auswanderungen aus den Rheingegenden angab, seyn, nämlich: daß man das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Ständen nicht zu erhalten gewußt, und daß dadurch eine verhältnißmäsig zu starke Bevölkerung einer einzelnen Klasse von Staats-Bürgern veranlaßt worden. Zwang, Auswanderungsverbote sind dann am Ende immer die unschicklichsten Mittel, einer solchen Entvölkerung vorzubeugen. „— Solche Maasregeln helfen nichts, man macht das Land nur bey den Nachbarn verdächtig; wird der Unterthan gut regiert, so müßte die Lage des Landes sehr unglücklich seyn, wenn er auf die Auswanderung denken und glauben wollte, es würde

ihm auswärts besser gehen; ist aber der Staats-körper krank, so wird der Tirann die härtesten Strafmittel vergebens drohen, der verarmte Bürger findet genugsame Gelegenheit aus dem Lande zu gehen, der Reiche wird seine unbewegliche Güter gerne mit der Freyheit vertauschen, die Verzweiflung wird beyde antreiben, sich der Sklaverey auch mit Lebensgefahr zu unterziehen; das beste ist, wenn man nur sanfte Mittel, Schutz, Aufmunterung ꝛc. anwendet und sich übrigens auf jene natürliche Liebe verläßt, die jeder Mensch für seinen Wohnort hat. —" Dies sind Wahrheiten, die nicht erst von mir aufgestellt werden, die schon von vielen angesehenen Männern und Rechts-Gelehrten von einem Berger, Justi, Scheidemantel, Vattel, behauptet und mit Beweisen unterstützt worden, und die sich gewiß durch die Erfahrung immer bestättigen werden.

Ob übrigens einzelne Personen oder ganze Familien, ganze Schaaren auswandern, dies macht, wenn der Zeitpunkt in dem es geschieht, nichts ausserordentliches hat, in Ansehung der Frage: Ob die Auswanderung verwehrt werden könne? keinen Unterschied, und ich bin hierinn vollkommen Pufendorfs *) Meynung, daß, was dem einen Recht ist, auch

*) In der schon oben angeführten Stelle seines juris naturae ac gentium.

auch mehrern Recht ist, wenn es nur in gehöriger Ordnung geschieht, und daß, wenn einer nicht das Recht hat mich aufzuhalten, es nicht darauf ankommt, ob und was für künftige Vortheile er dadurch vermißt.

Hat aber der Staat, der Regent, gleich kein Recht die natürliche Freyheit der Bürger, zu deren Schutz er sich verpflichtet hat, zu vernichten, um dadurch der Auswanderung vorzubeugen: so hat er doch ein Recht zu allen den Maasregeln, wodurch er, ohne den Rechten der Menschheit zu nahe zu tretten, der Auswanderung vorbauen kann; er darf alles aus dem Wege räumen, wodurch andere widerrechtlich Glieder vom Staat zu trennen suchen. Jeder Staat hat dahero das Recht, schlechterdings allen Seelenverkäufern, Unterhändlern, Werbern, Kommissionären, die die Absicht haben, Unterthanen aus dem Land zu locken, den Zutritt verwehren, kann sie im Uebertrettungs-Fall strafen, weil kein Fremder sich ein Recht anmaasen kann, im Staats-Bezirk des andern Handlungen vorzunehmen, die das Verderben oder die Verminderung des Staats zur Absicht haben.

„— Kann denn aber der Landesherr, der Re„gent nicht seine Unterthanen der Auswanderungs„freyheit ausdrücklich entsagen lassen? —„ In facto und an und für sich wäre dies freylich bey Errichtung eines Staats möglich, und so lange die Unterthanen,

thanen, die sich dazu verpflichtet, noch selbst am Leben wären, und sichs gefallen liesen, würde niemand nichts dagegen einzuwenden haben. Für ihre Nachfolger aber, und selbst für die Paciscenten, sobald diesen die Reue ankäme, würde ein solches Pactum immer keine rechtliche Verbindlichkeit bewirken, weil diese Einschränkung gegen die natürlichen Rechte der Menschheit anstößet, und also niemals zum Recht werden kann. So kann freylich der Mensch sich zum Sklaven verkaufen, kann sich verbindlich machen, dem andern zum Zeitvertreib auf glühenden Kohlen umher zu spazieren, oder sich von ihm zum Werkzeuge anderer schändlichen Leidenschaften gebrauchen zu lassen. Allein, immer wird ein solcher Vertrag, ein solches Pactum, worinn etwas schändliches, rechtswidriges und der Natur zuwider laufendes stipulirt worden, unkräftig seyn, und der Kontrahent, der sich dazu verpflichtet, doch nicht wider Willen zur Erfüllung angehalten werden können, wenn auch derjenige, dem er sich verbindlich gemacht, ein Monarch wäre, der keinen andern Ausspruch, als den Ausspruch der allgemeinen Billigkeit zu befolgen brauchte.

Teutsche Fürsten und Regenten, die ihr euch durch milde Regierung, durch aufgeklärte Grundsätze so rühmlich auszeichnet, die ihr nicht nur innerlich glaubt, sondern sogar ausdrücklich in euern

Befehlen und Verordnnngen erklärt, daß ihr nicht über Sklaven, über Leibeigene, sondern über Menschen zu regieren verlangt, daß ihr nicht nur blos als der Stärkere befehlen, sondern auch durch vernünftige Vorstellungen überzeugen, daß ihr nicht blos von einer grosen Menge gefürchtet, sondern auch von dem geringsten eurer Unterthanen verehrt, geliebt seyn wollt: laßt euch doch euer eignes Gefühl sagen, wie sehr ihr euern Bürgern alle Glückseeligkeiten dadurch verbittert, wenn ihr ihm die Freyheit selbst diesen Glückseeligkeiten freywillig zu entsagen raubt; wie heftig ihr die Begierde nach andern Verhältnissen, den Argwohn, daß es anderswo doch besser seyn müsse, eben dadurch anfacht, daß ihr ihm das Recht verweigert, sich durch eigne Augen davon zu überzeugen; wie manchen brauchbaren Fremdling, wie manchen fähigen grosen Mann, wie manchen begüterten Ausländer ihr dadurch von euern Gränzen verscheucht, wenn er weiß, daß, sobald er einmal euer Bürger ist, er und seine Kinder die Wahl verliehren, ihre Lage, wenn sie ihnen einst mißfällt, zu verändern, zu verbessern! Traut der Stimme derer nicht, die euch vorschwätzen, daß alles, was ihr nach euern Gedanken für den Staat nützlich und dienlich findet, ihr auch mit Zwang befördern dürft, daß ihr auf die Art am sichersten euern Endzweck erreichen würdet!

det! Gewaltsame Mittel haben von jeher wenig Gutes gewirkt und werden immer weniger Gutes wirken; je mehr wahre Aufklärung unter die Nation kommt, je richtiger, je vollständiger die Menschen dadurch von ihren angebohrnen Rechten werden belehrt werden. Laßt euch nicht vorspiegeln, als wenn es von der Klugheit einiger Wenigen aus den höhern Klassen von Menschen abhänge, dieser Aufklärung — deren anfängliche Begünstigung vielleicht mancher Pseudo-Politiker itzt schon gerne bereuen möchte — die Richtung blos auf diejenigen Seiten hin zu geben, wo sie dazu dient, dem Regenten mehr Gewalt über seine Unterthanen zu verschaffen, diesen mehr Unterwürfigkeit zu lehren und die Einkünfte des Staats, die Macht desselben zu vermehren! Aufklärung ist ein lebendiger Strom, der freylich lang unter dem Schutt von Dummheit und Despotie verborgen und unbemerkt im Erdreich fortfliesen kann. Aber hat er einmal die Felsen, die Aberglauben und Geistes-Armuth gegen ihn aufgethürmt, glücklich durchlöchert: dann bemüht man sich vergebens ihm eine Bahn vorzuzeichnen, ihm seine Ufer zu bestimmen und mit Dämmen von Sand und Thon seinen Lauf aufzuhalten. Glaubt nicht, daß durch Konfiskationen, Verbote, Kränkungen, Deutschlands Edle und Patrioten sich das

goldne

goldne Vorrecht der Preßfreyheit *) — dieser herrlichen Zwillings-Schwester der Aufklärung — werden entreissen, sich den Muth werden benehmen lassen, ohne gerade von Amts und Staats wegen dazu gedungen und besoldet zu seyn — im Gefilde der Vernunft und Erfahrung Wahrheiten, die das Wohl des Staats, das Wohl ihrer Brüder betreffen, nachzuforschen, sie ihren Brüdern mitzutheilen und diese dadurch zu belehren.

Fürchtet euch aber auch nicht, gütige, weise Regenten, daß dadurch euer Ansehen vermindert, die Last des Regiments euch werde erschwert werden! Wird gleich eine aufgeklärte Nation nicht leicht etwas, das offenbar unbillig, ungerecht ist, blos deßwegen befolgen, weil es mit einem: *tel est notre plaisir*; gestämpelt, oder mit einem: **aus landesväterlicher Huld und Vorsorge**; verlarvt ist: so wird sie dagegen desto williger jede auch minder vollkommne Verordnung ihres Fürsten schon um deßwillen befolgen, weil sie von seinen weisen gütigen Absichten überzeugt ist, weil sie sieht, daß man sie nicht wie unvernünftiges Vieh blos durch die Geisel

*) Meine im zweyten Band dieser Aufsätze enthaltene Abhandlung über die Bücher-Censur, zeigt, daß ich die Gränzen der Preßfreyheit gewiß nicht zu weit auszudehnen verlange.

sel der Gewalt treiben, sondern als vernünftige Menschen leiten will; und weil ihre aufgeklärte *) billige Denkungsart sie lehrt, daß sie unter dem Szepter ihres einsichtsvollen gütigen Regenten im Ganzen unendlich glücklich ist. Mag dann immer jeder Unterthan mit Titteln **) glauben:

„Daß, da Bürger keine Gefangenen und ein „Staat kein Kerker sey: Unterthanen, in so „ferne es ihnen gefiele — nicht aus einer „feindseeligen Absicht, aus Eigensinn oder auf „eine ordnungswidrige Weise, sondern blos „um grösere Vortheile des Lebens sich zu ver„schaffen und ihren Zustand zu verbessern — „anderswo sich niederzulassen, eine Abson-derung

*) Ich unterschreibe hier aus vollem Herzen was Becker in seiner fürtreflichen Abhandlung über die Aufklärung des Landmanns, von der Aufklärung überhaupt sagt: daß sie nämlich sehr von Gelehrsamkeit und Verfeinerung unterschieden werden müsse. Auch ich verstehe hier unter aufgeklärten Unterthanen keine gelehrten, keine üppigen Bürger und Bauern, keine Raisonneurs, keine Weichlinge: sondern Unterthanen, die deutliche Begriffe von ihren Pflichten und von den Wegen haben, auf denen sie in ihrem Wirkungskreis brauchbare und zugleich glückliche Menschen werden können.

**) In der schon oben angeführten Stelle seines Natur- und Völkerrechts.

„derung vom Staat oder die Emigration
„nicht schlechterdings verwehrt seyn kön-
„ne, — —

Deßwegen wird doch ein wohl regiertes Land nie befürchten dürfen, daß diese Gedenkungsart das Bewußtseyn dieser Freyheit Unterthanen zu merklichen dem Staaate schädlichen Emigrationen verleiten werde. Thätige Sorge des Landesherrn und seiner Kollegien, in jeder Provinz angemeßene Anstalten zu Emporbringung der Industrie, zur Beschäftigung arbeitsamer Hände zu treffen; keine Kolonisten-Werbungen in ihren Landen zu gestatten; allenfalls durch dienliche öffentliche unmittelbare Verordnungen oder mittelbar durch Vorstellungen der Beamten die minder einsichtsvollen noch nicht genug aufgeklärten Stände gegen den Eindruck — den zuweilen Neuheit der Sache, oder die anscheinende Größe der Vortheile, die ihrer im Ausland warten, machen könnte — zu verwahren: dies wird gewiß wirksamer seyn als Zwangs-Anstalten, die doch meist unkräftig bleiben, auf alle Fälle die innere Glückseeligkeit des Staats stöhren, den Ersatz, den das Land vielleicht durch andere Kolonisten erhalten könnte, hindern, und immer eine deutliche Probe von der Schwäche eines Staats geben, der seine Konsistenz nur solchen unnatürlichen Mitteln, nur dem

zu danken hat, daß er seine Bürger, seine Einwohner zu Sklaven, zu Leibeignenen herabwürdigt.

Möchte doch jeder Regent stets jenes Zurufs eingedenk seyn:

„So wiß'! das Volk wie es sich Einem unterwarf
„Wollt' ihm zu Kindern sich, zu keinen Sklaven eignen,
„Und seine Freyheit mehr noch sichern, nicht verleugnen.
„Dein Recht besiegelt das, daß du geliebet wirst:
„Lieb' auch, mach unser Glück, deßwegen bist du Fürst!

Alxinger.

II.

Ueber
Kindermord
und
dessen Verhütung.

„Es ist ja selbst beym Handel, wo man alles „berechnen kann, nicht alles Gewinn: Soll's „im Moralischen seyn, wo man gar nichts be„rechnen kann.„

Schloßer.

Es ist sehr begreiflich, daß nunmehro, da über die Preisfrage:

Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu befördern?

so viele Schriften im Druck erschienen sind, sich leichter etwas vollständiges nnd ausführliches über diesen Gegenstand sagen lasse, als vor dieser Zeit. Sollte aber deßwegen sich vielleicht gar nichts erhebliches mehr über diesen Gegenstand sagen lassen, sollte derjenige, der das Beste aus den bisher erschienenen Schriften zusammen trüge, berichtigte, unter einen Gesichtspunkt brächte und ein vollständiges Ganze in dieser Materie aufzubauen suchte, etwas überflüßiges unternehmen? — Ich sollte es kaum glauben. Wenigstens hat eben dies, daß die zu Anerkennung des Preises aufgestellten einsichts-

vollen Richter drey verschiedene Aufsätze dazu aus- gewählt haben, mich auf den beym Lesen dieser drey Preis-Schriften noch mehr bestärkten Gedanken ge- bracht, daß wohl keiner diese Materie ganz erschöpft haben, daß von jedem sehr viel brauchbares darüber gesagt, dadurch aber doch noch nicht jede Berichti- gung, jeder Zusatz unnöthig gemacht worden seyn möchte. Dies mag mich entschuldigen, wenn ich das, was ich schon seit mehrern Jahren bey mir selbst über diesen Gegenstand gesammelt und durch- gedacht, was ich in der Folge mit dem in jenen drey Preisschriften und andern Abhandlungen *) Enthal- tenem verglichen und ergänzt, itzt erst noch der Welt zur Prüfung vorlege.

Allerdings kommt es bey Beantwortung dieser für die Menschheit so wichtigen Frage darauf an, daß man den Umfang derselben, daß man dasjeni- ge genau bestimme, was eine Antwort in sich be- grei-

*) Nicht von jeder Abhandlung, die ich über diese Ma- terie gelesen, fallen mir gerade noch die Titel ein; vorzüglich gehören aber darunter

Schloßers Wudbianer. Basel 1785.

Nietzschke noch ein Versuch über den Kin- dermord.

Ueber den Kindermord;

welche beede leztern Aufsätze im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte eingerückt sind.

greifen muß, wenn sie in dieser Rücksicht befriedigend und genau ausfallen soll. Zwar glaubt Schloßer, der Gegenstand sey schon an und für sich von der Beschaffenheit, daß sich im Allgemeinen gar nichts passendes darüber sagen, daß man gar keine Antwort darauf ertheilen könne, die auf mehr als ein Land, auf mehr als eine Provinz passe, weil dabey gar zu viel auf Sitten, Religion, auf den Grad des Wohlstands, der Kultur dieser oder jener Nation, dieser oder jener Gegend und Stadt ankomme. Nun gebe ich zwar gerne zu, daß eine Kindsmörderin in Berlin ganz andre Beweggründe dazu haben könne und müsse als eine Kindsmörderin auf einer Einöde im Thüringer- oder Speßart-Wald. Aber immer haben wir es doch mit Menschen zu thun, die schon in ganz Europa einen gewißen so ähnlichen Zuschnitt von Karakter haben, daß, was von dem Stolzen, von dem Wollüstling, von dem Geizhals in Spanien gilt, auch mit ganz wenigen Abweichungen, von eben diesen Karaktern in Frankreich und Deutschland gelten kann. Noch größer ist diese Aehnlichkeit unter den Deutschen, wo Klima, Sitten, Nahrungsmitel im Ganzen so gleichförmig sind, daß der ganze Unterschied im Bilde eines Preussen, Oesterreicher, Schwaben oder Sachsen nur in unmerklichen Nüancirungen besteht, auf die derjenige, der allgemeine

Gesetze über moralische Gegenstände geben will, freylich ohnmöglich Rücksicht nehmen kann, aber auch nicht zu nehmen braucht. Wohl uns, wenn alle unsre Zivil- und Kriminal-Gesetze schon so sehr das Gepräge des ächt philosophischen Geistes hätten, daß sie ganz auf die deutsche Nation im Allgemeinen paßten, daß nur noch die genauen Rücksichten dabey vergessen wären, die man auf jede Landsmannschaft insbesondere zu nehmen hat. Freylich kann kein Gesetz, wodurch Strafe auf ein Vergehen gesetzt werden soll, passend, gerecht seyn: wenn dabey nicht vorzüglich auf die Beweggründe, auf die Veranlassungen zu einer That Rücksicht genommen wird. Und diese Beweggründe können, müssen natürlich eben so verschieden seyn, als verschieden der Grad der Kultur, des Wohlstands, der Aufklärung in moralischen und Religions-Begriffen unter den Bewohnern eines Lands ist. Allerdings darf dahero derjenige, der über irgend einen Satz aus der Kriminal-Jurisprudenz urtheilen will, nicht blos den Maasstab von Kenntnissen und Sitten zum Augenmerk nehmen, der etwa bey seinen Landsleuten hauptsächlich herrscht; er muß auf den Karakter der Menschen, der Deutschen überhaupt Rücksicht nehmen, muß sehen, wie der Aufgeklärte, der Verfeinerte, der minder Aufgeklärte, minder Verfeinerte, der ganz Unaufgeklärte, der ganz

Rohe

Rohe zu handeln pflegen und was für Maasregeln mithin bey jeder dieser Klassen anwendbar sind. Pflicht des Richters ist es alsdenn im individuellen Fall, seine Landsleute, seine Verbrecher in eine dieser Klassen zu rangiren. Weiß er nun da mit Einsicht jedem die gebührende Stelle anzuweisen, so darf er nicht befürchten, daß ein Strafgesetz, das auf den aufgeklärten Oesterreicher paßt, nicht auch bey den aufgeklärten Maynzer, was auf den aufgeklärten Preussen paßt, nicht auch beym aufgeklärten Sachsen seine Anwendung leiden sollte.

Ein vollständiges dem menschlichen Karakter überhaupt vollkommen angepaßtes Gesetz gegen den Kindermord muß dahero in Schwaben so gut angewendet werden können, als in Franken: aber vollständig muß es seyn, das heißt, es muß dabey auf Menschen von allerley Ständen, von allerley Gattung Rücksicht genommen worden seyn. Und so wie überhaupt für kein Verbrechen, so darf auch am wenigsten auf den Kindermord einerley Strafe gesetzt, einerley Anstalten dagegen gemacht und bey der Frage: wie selbiger zu verhüten? nicht blos darauf, wie dieser oder jener einzelnen Art von Kindermord, sondern wie jeder denkbaren Klasse von Kindermord so viel möglich vorgebeugt werden könne, geantwortet werden.

Welches sind nun die Triebfedern, welche — bey einer in dem Grad kultivirten Nation wie die deutsche, bey der Regierungsform, der Religion, der Sitten, den Temperamenten die unter uns hauptsächlich herrschen — Mädchens von allerley Stand und Erziehung zum Kindermord verleiten können? —

„Gefallner Weibspersonen Schaam für der
„Welt;
„Furcht für strengen Eltern uud Verwandten
„und obrigkeitlicher Strafe;
„Haß gegen untreue Verführer;
„Mangel an Mitteln sich und das unglück-
„liche Kind zu ernähren; —

Diese sind es, die **Klippstein** in seiner gekrönten Preisschrift als die hautsächlichsten Quellen des Kindermords angiebt. **Kreuzfeld** fügt noch eine

„**Beqnemlichkeit**, übertriebener Hang zur
„Weichlichkeit, zum wollüstigen Leben;

hinzu, denen man billig noch

„Furcht für den **Drohungen des Verführers**;
„äuserste **Dumheit**; und
„**Schwermuth**;

beygesellen kann.

Manches gute treuherzige Mädchen wächst unter der sorgfältigen Aufsicht christlicher Eltern bis

in

in sein manubares Alter heran. Sein sanftes heitres Gemüth, unbekannt mit jenen erst durch mehrere Verbindung entstehenden Leidenschaften des Hasses, Neides, Geizes, Rachsucht u. s. w., kennt in seiner Sphäre nur ein Vergehen, für dem es sich hüten zu müssen glaubt, das es für die Summe aller Verbrechen eines Mädchens hält — die Unkeuschheit. Fast in allen seinen Morgen- und Abend-Seegen findet es die stärksten Anrufungen, daß es Gott für Hurerey und Ehebruch bewahren möge. Oft hat es schon die donnernde Stimme des Predigers alle sogenannte Huren in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennt, verdammen hören; hat gesehen wie jedermann auf das jüngst gefallne Mädchen, das zu der Straf-Predigt Anlaß gab, mit Fingern hindeutete, wie das unglückliche Geschöpf von allen seinen Gespielinnen verlassen, von jeder sonst noch so frechen Dirne, von jedem noch so übel berüchtigtem Eheweib über die Achsel angesehen wurde, wie das letztemal bey der Kommunion sich jedes Mädchen von ihr wie von einer Angesteckten entfernt hielt. In der Unschuld seines Herzens hält es sich für diesem in ihren Augen fürchterlichsten aller Verbrechen frey und sicher, und wandelt untadelhaft dahin, bis Jahre, Temperament und irgend ein wohlgebildeter — vielleicht von des Mädchens Eltern als vermeintlicher künftiger Schwiegersohn

gersohn, nicht ungerne gelittener — Jüngling Zutritt zu seinem Hause und zu seinem Herzen findet. Einem Menschen, der nicht unser künftiger Ehegatte werden soll, Gunstbezeugungen zu erweisen, war dem Mädchen nach dem Unterricht, den man ihm beybrachte, Unzucht; jede Liebe außer der ehelichen, höchstes unnatürliches Vergehen; und Zurweltbringung eines unehlichen Kinds, die oberste Stufe dieses Frevels. Davon, daß diese Leidenschaft an und für sich als Naturtrieb unsträflich sey; daß aber seiner Ausübung Schranken, von der Natur, Gott und dem Staat gesetzt werden mußten; daß auch bey einer noch so edlen untadelhaften Neigung, jedes Mädchen sich für seinem eignen Temperament, für seinem Geliebten in Acht zu nehmen habe, davon hatte es weder im Arnd noch im Stark etwas gelesen. Es glaubte nicht, daß der Jüngling, der um seine Hand zu werben schien, mit unter die unzüchtigen Gesichter gehören könne, gegen die sie aus dem Jesus Sirach hatte beten lernen. Es glaubte gegen seinen künftigen vermeintlichen Gatten zu keiner Zurückhaltung, zu keiner Vorsicht verbunden zu seyn. Inzwischen ist ihr Liebhaber ein Schurk, ein Heuchler, der unter der Maske eines Freyers wollüstige Absichten verbirgt, der, besser als das Mädchen und die Eltern, mit der Welt und mit der schwachen Seite des weiblichen Geschlechts bekannt,

nach und nach die unglückliche Viertelstunde zu erlauern wußte, in der die noch ungeprüfte Tugend des Mädchens auf der schlüpfrigen Bahn der Liebe glitschte, und mit dem ersten Fehltritt zugleich schon wieder die ersten Schritte zum öftern Falle that. Eingeschläfert durch die süssen Schmeicheleyen des Verführers, der vielleicht alles, selbst Religion und Bibel, mystische Gesänge und Bücher, zu seinen Absichten zu gebrauchen, die Schaamhaftigkeit des Mädchens unbemerkt zu untergraben, ihre Begierden immer mehr zu erregen, anzufeuern mußte; vielleicht noch gänzlich unbekannt mit den Zeichen, die an dem Körper, an der Gesundheit eines Mädchens Vorboten der verletzten jungfräulichen Ehre sind, lebt es im Taumel dahin: bis dringendere Merkmaale, Kaltsinn, und Entfernung des Treulosen ihm den Abgrund öfnen, an dessen Rand es sich befindet. Es sieht sich nun als das verworfenste Geschöpf an, so bald sein Vergehen kundbar wird; hört nichts als die donnernde Stimme des Predigers, des Beichtvaters, sieht nichts als das Hohnlächeln und Fingerzeigen seiner Gespielinnen; schwankt lange zwischen Ungewißheit und ängstlichen Zweifeln dahin: bis unvermuthet der Zeitpunkt es überrascht, wo Schmerzen von noch nie geprüfter Art, ihm nur noch so viel Bewußtseyn übrig lassen, um das schreckliche der Schande zu fühlen, die seiner wartet,

tet, wenn irgend jemand seine Niederkunft gewahr wird.

Manche, die vielleicht Muth, christliche Entschloßenheit genug hätte, die Schande der Welt als natürliche Strafe ihrer Unbesonnenheit, ihrer Thorheit zu dulten: zittert für dem Gedanken, von ihren Eltern entdeckt zu werden, an sich die Drohungen, die Verwünschungen erfüllt zu sehen, die sie vielleicht schon oft — wenn es von diesem oder jenem Mädchen hieß, daß es unehlich schwanger geworden — anhören, sich die unmenschlichen Behandlungen hatte zuschwören lassen müssen, die ihr widerfahren sollten, wenn sie jemals auf ähnliche Weise angezogen kommen würde. Ihr erster, ihr natürlichster Gedanke ist also wohl der, diesen unglücklichen Zeugen ihrer Schande vor jedem im Hause zu verbergen; zu verhüten, daß kein Laut desselben durch die Wände dringe. Vielleicht weis sie nicht einmal, hat gar nie in ihrem Leben davon gehört, was Nabelschnur ist, wie viel an der Verbindung derselben gelegen, und was sonst noch bey einem neugebohrnen Kind mit Reinigung des Munds und dergleichen zu beobachten ist. Von Schmerz und Angst überwältigt, kommt sie vielleicht erst nach einer halben oder ganzen Stunde wieder zum deutlichen Bewußtseyn, findet ihr Kind durch Verblutung oder Mangel an Respiration entseelt, und sucht es nun-

nunmehro so gut als möglich, unter die Erde zu bringen, und den Augen der Welt zu entziehen. So stirbt mancher dieser Säuglinge aus Verwahrlosung einer nicht ruchlosen aber zu schaamhaften, zu verzagten Mutter. Vorsetzlich morden solche Mädchen, wie ich sie hier schildre — die noch vom Gefühl ächter Schaam glühen, die nicht muthwillig die lachenden Pfade des Lasters unbesorgt dahin wandelten, nur vom Pfad der Tugend irre geführt wurden — nie.

Aber es giebt noch eine Art von Schaam, die die sonst so weiche weibliche Seele mit Henkers-Härte und Mörders-Sinn stählt. Jene Schaam, die nicht aus dem Gefühl eine wirklich schlimme That begangen, aus Reue, aus der Ueberzeugung Schande verdient zu haben, entspringt: nein, die blos vom Stolz erzeugt wird, besser als andre scheinen, keine Vorwürfe sich gefallen laßen zu wollen. Dies ist der Stolz jener Heuchlerinnen, die öffentlich spröde und kalt scheinen wollen, und sobald sie unter vier Augen sind, jedem noch so Unwürdigen mit den niedrigsten Buhlereyen entgegen kommen; die mit unbarmherziger Zunge jede Neigung, jeden Umgang ihrer Mit-Schwestern splitterrichten und dadurch einen Nimbus von Heiligkeit um sich her zu verbreiten suchen, der ihre freche Stirne, ihr üppiges Herz vor den Augen der Welt verbergen

soll.

soll. Dies ist der Stolz mancher Mädchen aus den höhern Ständen, die, durch auswendig gelernte Sittensprüche, durch Grundsätze von französischer wiziger Philosophie glänzen, mit denen sie ihrem Karakter so wie mit der Schminke ihrem Gesicht einen Anstrich zu geben suchen, der ihr wollüstiges Feuer mit der Maske der Menschenliebe, ihre viehische Brunst, mit der Larve des Enthusiasmus, ihre Koketterie, mit dem Vorwand der Lebensart verkleistern soll. Mädchen aus diesen Klassen scheuen nicht die That, scheuen nur das Kundwerden, brauchen schon im voraus alle teuflische Künste, um ihre Triebe zu stillen und doch den natürlichen Folgen derselben vorzubeugen. Schlägts ihnen dann doch fehl, gewinnt die Natur der Kunst doch den Vortheil ab: dann ist der unschuldige Zeuge ihrer verborgenen Wollüste in ihren Augen ein verhaßter Verräther, ein Geschöpf, das ihnen ihre Ehre raubt, sie unglücklich macht, und deßen Leben in den Augen solcher Personen einen geringen Werth hat, die schon gewohnt sind, durch Verläumdungen Ehre und Ruh, ihrer unschuldigen Mitmenschen zu morden; die keinen Eyd, keine Verwünschung, keine Lüge scheuen, um auf Kosten anderer sich zu erheben, ihre eigne Schande durch Beschimpfung anderer zuzudecken, und die schon eine Fertigkeit erlangt haben, für jede ihrer Schandthaten aus der

Quel-

Quelle ihres bösen Herzens sophistische Ausflüchten zu schöpfen. Was Wunder also, wenn in jener kritischen Viertelstunde, wo sie entweder sich zum Gespött der Welt — des Abgotts, dem sie bisher alles aufopferten — machen oder unschuldiges Blut vergiesen müssen: ihre Heucheley, — dies Laster, das ohnedem jeden guten Trieb des Herzens tödet, — die Oberhand über Mutter-Liebe erhält, und diejenige, die zur natürlichen Beschützerin des Säuglings bestimmt ist, verleitet, vorsetzlich das Leben desselben zu vernachläßigen, oder gar, mit gewaltsamer Hand, es ihm zu rauben.

Manches Mädchen würde die Schmach der Welt, die Verfolgung der Verwandten gerne dulten, könnte sie nur dagegen Schutz am Busen ihres Verführers finden, würde sie nur durch die fortdaurende Zärtlichkeit dessen, dem sie Unschuld, Ehre und Tugend aufopferte, auch für die Leiden die sie treffen entschädigt. Allein daß der, der der grausame Urheber dieser Leiden ist, der sie durch so tausend Eydschwüre und Schmeichelenen bethörte, itzt selbst die einzige Genugthuung, die in seinen Händen steht, den einzigen Weg dem unglücklichen Mädchen wenigstens die bürgerliche Ehre wieder zu geben, anzutretten sich weigert: dies übersteigt den Muth eines Mädchens, das vielleicht sonst in der weiten Welt keinen Gegenstand hatte, an dem

ihr Herz hing, die in dieser Verbindung die Summe ihrer ganzen irrdischen Glückseeligkeit zu finden hofte, und die weder Erziehung noch Unterricht genug genossen, um so viel Kenntnisse und Stärke des Geistes zu besitzen als man haben muß, wenn man bey jedem, auch noch so schmerzlichen Verlust eines gehoften irrdischen Glücks, in gehöriger Fassung bleiben will. Vielleicht weckt der Treulose noch gar durch Verbindung mit einem andern Mädchen die Furie der Eifersucht in dem Herzen der armen Verlaßnen auf, die nun nichts als Wuth und Rache athmet, sich selbst, ihrem Verführer, und dem Zeugen ihrer verschmähten Zärtlichkeit flucht, in dem Kind den Vater zu sehen, diesen mit zu strafen glaubt, und — gleichgültig gegen Leben und Tod — selbst zur Gerichtsstätte eilt, um durch zwiefachen Mord das Gewissen dessen zu quälen, der sie ins Unglück stürzt.

Dort sucht eine Tochter der Armuth, als Dienstbote oder mit ihrer Hände Arbeit, sich und vielleicht eine arme hülflose Mutter kümmerlich zu nähren. Inzwischen erwacht auch unterm groben leinenen Kittel, auch bey Wasser und Brod, zuweilen die Allgewalt jener Neigung zum andern Geschlecht: und die niedrigste Hütte schützt oft die Unschuld nicht für den Nachstellungen des Verführers, für den Durst des Wollüstlings nach frischen Leckerbissen.

Nur

Nur gar zu oft eilt der Hausherr aus den für ihn schon zu alltäglichen Umarmungen der, vielleicht seiner eben so überdrüssigen, Gattin, in die Arme der blühenden Magd, und nicht selten setzt der junge Herr die Liebkosungen, die er bey der Toilette des geschminkten Fräuleins, der schon welken Frau Räthin am Morgen beginnet, am Abend bey seiner kernhaften Aufwärterin fort. Es ist warlich kein leichter Sieg, arm und doch keusch zu seyn, den gleich starken Verführungen des Geldes und des Temperaments zu widerstehen, sich vermöge seines Standes, tausenderley kleinen Neckereyen derer, die uns zu befehlen haben, ausgesetzt zu sehen, und doch nie der Unschnld zu nahe zu tretten, sich gewöhnen zu müssen, in allen Dingen andern zu Gebote zu stehen, und doch, wenn das, was verlangt wird, unerlaubt ist, selbst dann sich standhaft widersetzen zu wissen, wenn der, der uns zu befehlen hat, zu schmeicheln, zu bitten versteht. So kommt manches gute unschuldsvolle Mädchen in die Häuser der Reichen und Grosen, um da sein Brod, seinen Lebensunterhalt zu verdienen; wird da, durch die Freyheiten, die in so manchen Orten jeder Wollüstling vornehmern Stands, über die Wangen, über das Busentuch der weiblichen Geschöpfe aus der dienenden Klasse zu haben glaubt, erst eitel, dann schamlos und zuletzt die Hure des Herrn, des

Sohns vom Hause, der Gäste oder der Bedienten, die die Laster ihrer Herrschaften erst nachahmen und dann zu übertreffen wissen. Das Mädchen wird schwanger, kann, darf vielleicht — aus Furcht vor angedrohter Rache, oder aus andern Gründen — den rechten Vater nicht nennen; vielleicht ist der Vater selbst ein armer Teufel, oder ein Fremder, der nur durchreißte, bey dem es keine Hülfe suchen kann, oder einer von jenen reichen vornehmen Wollüstlingen, deren Begierden so unersättlich sind, daß ihr Vermögen kaum mehr nur zu den Ausgaben hinreichen, die sie auf Verführung neuer Opfer ihrer Wollüste zu verwenden haben, und bey denen ihr ausschweifendes Leben selbst den Trieb des Mitleids, der Grosmuth so sehr erstickt hat, daß sie des Elends, in das sie so ein armes hülfloses Geschöpf gestürzt, lachen und selbst die natürlichste, heiligste Pflicht — das geschwächte Mädchen und ihr Kind für Hunger und Noth zu schützen — verkennen. Verzweiflungsvoll wird dann eine solche arme hülflose Dirne zur Mörderin ihrer Leibesfrucht, weil das Leben derselben sie um Dienst und Brod bringen, und Ursach seyn würde, daß ihre arme sieche Mutter für Gram und Hunger auch umkommen müßte. Der so häufig gepredigte Satz: daß Kinder, die in der Jugend in der Unschuld dahin sterben, um so sichrer seelig seyen, daß, wenn sie

heran-

herangewachsen wären, sie dann wohl grose Sünder hätten werden können; läßt der Mutter in den kritischen Augenblicken der Geburt es vielleicht noch gar als eine Art von verdienstlicher Handlung ansehen, daß sie den armen Wurm zur Seeligkeit befördert, ehe er auch verführt wird, oder vor Hunger und Kummer umkommen muß.

Auch an solchen weiblichen Geschöpfen fehlt es nicht, die zwar schon durch ihre ganze schändliche Aufführung, durch ihre äuserst schlimmen Grundsätze gegen alles Gefühl von der Art Schande abgestählt sind, die durch ihr Vermögen, ihren Stand, ihr Alter sich über die Furcht für Eltern, Furcht für Noth und Kummer hinaussetzen können, bey deren Lebensart von gar keinem Verführen — keiner Eifersucht die Rede ist; die aber Kinder blos als Hinderniß in ihrem Gewerb, als einen beschwerlichen Gegenstand ansehen, wodurch sie wenigstens eine Zeit lang in der Befriedigung ihrer viehischen Unersättlichkeit in der Wollust behindert werden, wodurch in den Augen ihrer Buhlen der Werth ihrer Reize sich vermindern möchte, wodurch sie überhaupt tausend Sorgen und Unbequemlichkeiten sich aussetzten, die sich mit ihrem Hang zum sinnlichen üppigen Leben nicht räumen. Daß solche Seelen, in denen schon längst jeder edle Trieb, jede Regung von wahrer Zärtlichkeit erloschen ist, leicht zu Kin-

dermörderinnen werden, ist wohl nicht zu wundern. Und wenn man sieht und findet, daß Geschöpfe der Art doch selten ihre Hände mit dem Blute lebendig zur Welt gebrachter Kinder beflecken: so ist doch dies nicht Folge ihres Mitleids, ihrer Menschlichkeit, sondern blos Folge ihrer Weichlichkeit, Folge ihrer boshaften Klugheit, nach der sie es für rathsamer halten, auf andern Wegen dem Kinderzeugen zuvorzukommen, lieber die ersten Keime gleich in Mutterleib zu morden, als erst eine beschwerliche Schwangerschaft aushalten und viel Sorge und Mühe auf deren Verbergung wenden zu müssen. Wehe dem Lande, wo von Kindermörderinnen der Art eine grose Anzahl vorhanden ist! Sie sind die fürchterlichste Abart weiblicher Seelen, und die Menschheit muß im Ganzen schon sehr herabgesunken seyn, wenn der empfindsamere, der mit so vielem natürlichem weichem Gefühl begabte Theil derselben, wenn Frauenzimmer von ausgebildeten Kräften so schändlich ihre Würde verleugnen können.

Zwar heißt unser Jahrhundert das aufgeklärte, und es ist Liebe zum Paradoxen, wenn man dies ganz leugnen will. Aber doch ist diese Aufklärung bey den niedern Klassen bey weitem noch nicht allgemein. Es giebt noch Gegenden, wo noch gar kein Strahl von Aufklärung in die düstre dumpfichte Hütte des Landmanns hat dringen können. Es

giebt

giebt selbst in aufgeklärt seyn sollenden Gegenden noch manche Bauern-Dirne, die von ihren Pflichten, von ihrer Religion kaum so viel auswendig herzusagen weis als ein abgerichteter Papagey, die von dem wenigen, was der Schulmeister allenfalls ins Gedächtniß aber nicht ins Herz hinein bläuen konnte, nicht den mindesten deutlichen Begriff und Gefühl hat. Man erschrickt, wenn man von Amtswegen Verhöre mit solchen Geschöpfen vornehmen muß, und auf Fragen, die doch gewöhnlich schon jedem in voraus bekannt sind, Antworten hört, die von einer unbegränzten Dummheit, einer völligen Gefühllosigkeit, einer gänzlichen Unwissenheit in Ansehung ihrer Bestimmung, ihrer Pflichten zeugen. Solche unbegränzte Dummheit hat auch schon manches Mädchen zur Richtstatt geführt, die ihre Unschuld, das Leben ihres Kinds, ihr eignes verschleuderte, ohne daß sie vielleicht ein einzigsmal in ihrem Leben reiflich über das Schändliche ihres Lebens, ihrer That wirklich nachgedacht, oder auch nur nachzudenken, es zu fühlen im Stande war. Ihr Blut, ihrer Kinder Blut ruht auf euerm Gewissen, ihr Regenten, wenn ihr so schlecht für den Unterricht des Landmanns sorgt, wenn ihr bey der Wahl der Personen, denen die Bildung der jungen Herzen anvertraut werden soll, weder die Wichtigkeit ihres Amts noch ihre Fähigkeit dazu erwäget,

 und

und dieser Regentenpflicht nur mit möglichster Schonung eures Aerariums ein Genüge zu leisten sucht! Das Blut solcher Kindermörderinnen und ihrer Schlachtopfer klebt an euern Händen, ihr Geistlichen und Schullehrer, die ihr den Umfang eures Amts nicht kennt, und noch öfter nicht zu kennen verlangt, die ihr maschinenmäsig eure zehen Gebote, Jahr aus Jahr ein, durchjagt, ohne euch die Mühe zu geben, das, was Luther dabey sagt, euern Lehrlingen faßlicher zu machen, auf die besondern Verhältnisse derselben anzuwenden; die ihr ihnen höchstens ein und anders von der äusern Schaale des Christenthums herplappern lernt, aber den Geist der Religion ihren Herzen einzuprägen vergeßt; die ihr selbst eure Religion nicht kennt, nicht darnach handelt; ewig über Hurer und Ehebrecher poltert und anathematisirt, um euer geistliches Ansehen, euern beichtväterlichen Einfluß recht fest zu gründen, nach allen Rockenstuben-Geschichten hascht, jeden Fehltritt auszukundschaften sucht, damit ihr den armen Sünder ängstigen, euern Eifer fürs Amt öffentlich zeigen könnt; die ihr aber nicht darauf denkt, eure Jugend aufzuklären, zu bessern, durch euer Beyspiel, durch liebreiche Ermahnungen für dem Pfad der Wollust im voraus zu bewahren, ihnen deutliche, zu ihrem Stand passende Begriffe von einem keuschen Leben, von den Folgen der Unzucht

zu

zu geben; die ihr, wenn ein Fehltritt geschehen ist, den ihr in manchem Fall mit christlicher Liebe zudecken, Besserung für die Zukunft dadurch zu bewirken suchen solltet, lieber ohne Unterschied das Urtheil der Verdammniß über dergleichen Mädchen ausspricht, und manche zur Kindsmörderin machet, weil sie noch lieber in die Hände der Obrigkeit als in die Hände des Dorf-Zeloten fallen will, sich weniger scheuet einen Mord zu begehen, als sich öffentlich von Seiner Hochehrwürden abkanzeln zu lassen.

Gewöhnlich finden freylich mehr als einer dieser Beweg-Gründe bey Kindermörderinnen statt. Schaam vor der Welt, Furcht für den Eltern, Haß gegen den Treulosen, tragen oft gemeinschaftlich zu dem verzweifelten Entschluß bey. Vereiniget sich zu diesen Veranlassungen noch Noth und Armuth, vielleicht noch vollends eine Dosis dickes Blut, ein natürlicher Hang zu schwermüthigen Gefühlen: o dann wird der Gedanke an Rabenstein und Scharfrichter schwerlich je der Verzweifelten das Mordmesser aus der Hand schrecken.

Auf alle diese verschiedene Gattungen von Kindsmörderinnen muß inzwischen Rücksicht genommen werden, wenn man auf die Frage: wie der Kindermord zu verhüten sey, befriedigend, passend antworten will.

Kindermord kann hauptsächlich auf zwiefache Art begangen werden. Diejenige, die an ein lebendig zur Welt gebrachtes Kind gewaltsam Hand anlegt, oder wenigstens die nöthige Sorgfalt zur Erhaltung des Lebens desselben vorsetzlich und wissentlich versäumt: heißt gewöhnlich eine Kindermörderin. Aber auch vorsetzliche Abtreibung eines noch in Mutterleib befindlichen Kinds ist eben so wohl Kindermord. Vormals machten die Juristen bey der Bestrafung eines durch Abtreibung verschuldeten Kindermords einen Unterschied zwischen einer zeitig oder unzeitigen, belebten oder unbelebten Frucht. Manche der neuern Aerzte und Moralisten haben über diese Distinktion sich mehr lustig gemacht, als es Freunden der Aufklärung, Wahrheitsforschern geziemt. Immerhin mag jene Meynung von belebter und unbelebter Frucht nach den neuern Grundsätzen der Mediziner unrichtig seyn: deßwegen hatte doch der Jurist mehr als eine Ursache, jene Distinktion so lange beyzubehalten, bis sie als ganz offenbar ungegründet allgemein verworfen wurde. Das Recht des Staats, die Kindermörderin zu strafen, beruht auf dem jedem Staat zukommenden Recht und Verbindlichkeit fürs Leben auch des geringsten unter seinem Schutz wohnenden menschlichen Geschöfs zu wachen. Auch das Kind im Mutterleib, sobald es nicht mehr blos

thierischer Körper, sobald es ein mit einem vernünftigen Geist belebtes Wesen ist, ist nicht mehr Eigenthum eines andern Menschen, ist ein eigenes Wesen, das des Schutzes seiner Mitmenschen geniesen soll, und muß, das niemand ungestraft verletzen und noch viel weniger morden darf. Wenn nun aber von einem **vorsetzlichen Mord**, von einer **peinlichen Lebensstrafe** die Rede seyn sollte, so mußte doch allerdings erst die Frage entschieden werden: war denn das Wesen im Mutterleib, war der Embryo schon wirklich **ein Mensch**, ein **belebtes** Wesen, von dem man sagen konnte, daß es gemordet worden. Deßwegen nahmen die alten Juristen einen Zeitpunkt an, wo man durch äußerliche Empfindungen von dem Leben des Kinds gewiß zu seyn glaubte. Daß die Abtreibung der Frucht, auch wenn sie wirklich noch unbelebt wäre, doch etwas sehr unmoralisches ist: dies beweißt darum noch nicht, daß dies Unternehmen vom Staat als ein **Kindermord bestraft** werden dürfe. Auch dann, wann man annimmt, daß jedes Kind vom ersten Augenblick der Empfängniß an ein mit einer menschlichen Seele belebtes Wesen ist, bleibt doch immer ein himmelweiter Unterschied zwischen den beyderley Arten des Kindermords, der Abtreibung der Frucht und des wirklichen Mords an einem lebendig zur Welt gebrachten Kind. Im letzten Fall

wird

wird die vollbrachte That gestraft, muß vor allen Dingen untersucht werden, ob wahrscheinlich das Kind lebend auf die Welt gekommen oder nicht. Bey der Abtreibung der Frucht kann man in tausend Fällen des facti gar nicht einmal durch das corpus delicti gewiß werden, kann durch die Inspektion selten auf Spuren der dem Embryo widerfahrnen Vergewaltigung kommen. Und da es selbst nach der Meynung sehr geschickter Aerzte keine solchen abortantia gibt, von denen es sich sagen ließe, daß sie diesen Effekt schlechterdings bewirkten: so kan eigentlich nie die That, der Mord, sondern nur die Absicht der Mutter beym Gebrauch dieser Mittel gestraft werden, so wie bey der Strafe der verheimlichten Schwängerung dies im juristischen Verstand doch nie eine Strafe des wirklich begangenen Kindermords heisen, sondern nur als ein Mittel zur Verhütung desselben angesehen werden kann. Aber eben deßwegen muß derjenige, der Mittel gegen den Kindermord angeben will, auch von Mitteln reden, den Abtreibungen der Frucht vorzubeugen, da allerdings der Schaden, der für die Menschheit, für den Staat daraus entsteht, gleich groß, in den Folgen einerley ist.

Welches sind denn nun die dienlichsten Mittel zu Verhütung jeder Art von Kindermords? —

Ehe

Ehe ich von diesen Mitteln selbst einzeln rede, sey es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen über die Zweckmäsigkeit solcher Mittel vorauszuschicken. — Mittel, wodurch die Quellen dieses widernatürlichen Verbrechens gestopft, wodurch die Absicht, die der patriotische Urheber jener Preis-Frage hatte, erreicht werden soll: müssen nicht blos die Bewerkstelligung einer allgemeinen Verbesserung der Sitten und Karaktere zum Zweck haben. Allerdings muß diese allgemeine Sitten-Verbesserung voran gehen, wenn Kindermord im möglichsten Grad verhütet werden soll. Aber wer vermag in einer einzelnen Abhandlung alle Seiten unsers Weltalters, die einer Verbesserung fähig sind, zu berühren; wer kann seinen Plan über alle diese Gegenstände ausbreiten? Und was nützt es dem Gesetzgeber, der gerne vorzüglich das Kapitel vom Kindermord verbessert haben, vorzüglich diesem Uebel einen Damm entgegen setzen will: wenn man ihm noch so viel von all' den Uebeln vorpredigt, die die Menschheit noch drücken und die der Aufklärung im Weg stehen. Schon in tausend Büchern ist es gezeigt worden, daß, und in wie ferne die Erziehung, der Religions-Unterricht der Menschen einer Verbesserung bedürftig, fähig sind. Jedes weiß, daß, wenn wir im Ganzen tugendhafter wären, wir auch weniger Kindermörderinnen haben

ben würden. Hier verlangt man aber speziellere Mittel, bestimmtere Anweisungen, wie man bey der Erziehung, bey dem Religions-Unterricht gerade dieser Art von sträflichen Folgen der menschlichen Verderbniß entgegen zu arbeiten hat. Selbst solche Vorschläge, die auf **Verminderung der Unzucht im Allgemeinen** gehen, sind deßwegen nicht gerade auch als Vorschläge **zur Verhütung des Kindermords** passend und zweckmäsig. Es ist zwar ganz natürlich, daß, wenn im Ganzen weniger Unzucht getrieben wird, im Ganzen auch weniger Anleitung zum Kindermord vorhanden ist: aber die Erfahrung zeigt auch, daß eben nicht in allen Gegenden, nicht bey allen Karakteren, nicht jede Art von unehlichen Verunkeuschungen gerade zu solchen grausamen Entschlüssen führt; daß an dem einen Ort bey mindrem Hang zur Unzucht verhältnißmäsig mehr Kindermord, an dem andern Ort bey häufigern unehlichen Schwängerungen verhältnißmäsig wenigere Kindermord vorkommen können. Dies mag mich rechtfertigen, wenn ich alle Vorschläge, alle Deklamationen wodurch die Regenten blos zur Verbesserung der Kinderzucht, des moralischen Karakters, der Religion in ihren Ländern, im Allgemeinen aufgefodert werden, als überflüssig mit Stillschweigen übergehe. Wer auf so manche Vorschläge die schon hierinn geschehen sind, nicht achtet, selbige vielleicht nicht einmal

kennt,

kennt, die Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Verbesserung nicht einsieht: der darf nicht erwarten, daß man ihm nähere Vorschläge zu Ausrottung eines Lasters thue, die immer unwirksam bleiben würden, so lang man nicht zugleich dem sittlichen Verderben der Menschen, dieser Haupt-Quelle aller Vergehungen so **viel möglich** zu steuern sucht.

So **viel möglich**! — und dies ist eine zweyte Haupt-Erforderniß bey den Mitteln und Vorschlägen, die zu Verhütung des Kindermords an Handen gegeben werden wollen, nämlich: sie müssen auch **thunlich** seyn. **Nicht thunlich** dünkt mir jeder Vorschlag, der die Welt nicht, wie sie ist, und wie sie wahrscheinlich im nächsten Jahrhundert seyn wird, nimmt, sondern wie sie nach dieses oder jenen seiner Meynung seyn sollte, oder könnte; jeder Vorschlag, der entweder das ganze menschliche Geschlecht umgegossen haben will, oder doch sein System auf die Abschaffung solcher Mißbräuche baut, die mit manchem Stand, so lange die Welt nicht einen ganz andern Zuschnitt bekommt, gleichsam nothwendig verbunden sind; jeder Vorschlag, der gerade von den höhern Klassen die meiste Enthalsamkeit, den meisten patriotischen Eifer, von Menschen in den niedern Klassen zu viel Uneigennützigkeit, zu viel Wahrheitssinn, zu viel Theilnehmung an dem Schicksal ihres Nebenmenschen fodert.

dert. Ein Fehler, in den Schloßers Wudbianer fallen, wenn sie ihrem Könige vorschlagen, daß er alle unnütze Hofleute entfernen, nur den besten, rechtschaffensten, unbestechbarsten Männern die obersten Stellen einräumen, seine Kavaliers, Offiziers, Soldaten vorzüglich auch ein keusches züchtiges Leben führen lassen solle. Lauter Forderungen, die vor dem Jahr 2440 nicht zu bewerkstelligen sind. Wenigstens wird es, so lange sich die menschliche Natur nicht ganz ändert, gewiß an jedem nur einigermaßen großen Hofe, immer überflüßige Bedienungen, ränkvolle habsüchtige Rathgeber, und junge Herrn geben, die in Mangel andrer Beschäftigung sich bey den Töchtern des Landes die Zeit zu vertreiben suchen werden. Auch jener Vorschlag der Wudbianer, Klöster, in denen abgelebte Wittwen, und alte Jungfern aufgenommen würden, zum Zufluchts-Ort für verunglückte Mädchen zu machen, gehört meines Erachtens nicht in unsre Epoche, da wohl im nächsten Jahrhundert auch keine so allgemeine Umänderung des weiblichen Geschlechts und besonders der alten Weiber, und alten Jungfrauen zu erwarten steht, daß bey diesen auf die liebreichste und beste Behandlung solcher verunglückten Weibspersonen gerechnet werden dürfte. Ich zweifle nicht, daß manche würdige Matrone, manches bejahrte Mädchen, die sich dem Ehestand

stand nicht widmen konnte, oder wollte, edel genug denken möchten in der Aufnahme, in der Pflege solcher Personen einen angenehmen Beruf zu finden: allein es bedarf noch einer großen Dosis mehr Aufklärung als wirklich herrscht, wenn auch nur der größre Theil der alten Weiber und Jungfern ihre Lieblingslaster — Neid — Schmähsucht — Schwatzhaftigkeit ablegen, und gegen Geschöpfe, die gewöhnlich der Gegenstand ihres ganzen Haßes, ihrer äußersten Verfolgung sind, vollkommen so liebreich werden sollen als es erfodert würde, wenn dergleichen Klöster Zufluchts-Orte für solche, halb mit der Verzweiflung ringende Geschöpfe werden sollen. Ich rede hier nicht ganz ohne Erfahrung, ich kenne protestantische Frauen-Klöster, weiß, wie sich da Mädchens und Weiber ihren Stand zu verbittern wissen, und wie selbst betagte, stille, vernünftige Frauenzimmer vor dieser Gesellschaft zurückbeben, so lange sie nicht die größte Noth, der gänzliche Mangel an mitleidigen Freunden und Verwandten in diesen Zirkel zwingt. Selbst **Klippsteins** sonst sehr passender und brauchbarer Vorschlag einer besondern Orts-Aufsicht über das Betragen der Mädchen, wird dadurch offenbar **unthunlich**, daß er **Aufseherinnen** haben, ihnen so viele Gewalt, so viele Einmischung in die Familien-Angelegenheiten gestatten will. Ich ehre das schöne Geschlecht, weiß, wie man-

manche schöne Seite sie vor uns voraus haben: aber bey Weibern, wie wir sie in unserm lieben deutschen Vaterlande leben und weben sehen, wette ich doch immer hundert gegen eins, daß diese Aufseherinnen die ärgsten Stadt-Klatschen, eine Geisel, vor der sich Mädchens mehr als vor Kirchenbuße und Rabenstein scheueten, seyn; daß kein rechtliches Weib sich zu dieser Stelle brauchen lassen würde. Ob Römerinnen oder Spartanerinnen tauglicher zu solchen öffentlichen Ehren-Aemtern gewesen seyn würden, will ich nicht entscheiden: aber daß unsre deutschen Weiber nicht dazu zu gebrauchen sind, dies wird mir jeder einräumen müssen, der sie im Ganzen (nicht nach einzelnen fürtreflichen Ausnahmen) kennt und sie nimmt, wie sie wirklich sind, nicht wie sie etwa seyn könnten.

Nicht thunlich scheint es mir überhaupt auch, wenn mit den Anstalten zu Verhütung des Kindermords auch zugleich schlechterdings und **in allen Fällen** und in **eben dem Grad** der unehliche Beyschlaf vermindert werden soll. Nicht jede Art von wollüstigem Leben, wie ich schon vorhin bemerkt, führt gleich stark zum Kindermord. Vielmehr können manchmal eben die Gründe, die manchen vom wollüstigen Leben schrecken, dagegen diejenigen, die einmal Fehltritte der Art schon gethan haben, desto mehr zum Kindermord reizen. Dies war der Fall

mit

mit manchen alten auf den unehlichen Beyschlaf gesetzten harten Strafen, mit der Kirchenbuße, Strohkranz und dergleichen. Es kann seyn, daß unter zehn Mädchen vielleicht ein Paar dadurch vom unehlichen Beyschlaf abgehalten wurden: aber dagegen wurden von denen, die sich der Strafe ohnerachtet zu einer solchen Ausschweifung verleiten liessen, gewiß doppelt so viele zum Kindermord verleitet. Es kann also gar wohl seyn, daß, wenn man, um den Kindermord zu verhüten, die Schande und andere auf den unehlichen Beyschlaf gesetzte harte Strafen aufhebt, vielleicht hie und da ein Mädchen leichter zu diesem Vergehen sich verleiten läßt. Sollte aber schon blos deßwegen die Aufhebung jener Strafen verwerflich seyn? — Ich glaube, daß jeder Vorschlag, von dem sich erweisen läßt, daß er wirklich zu Verhütung des Kindermords dienen kann, dann schon thunlich und rechtmäsig genug ist: wenn er nur den Menschen nicht mehr Antrieb, nicht mehr Reiz zum unehlichen Beyschlaf gibt, als schon in der Natur des Menschen, in unsern gegenwärtigen Sitten liegen; wenn er nicht alle natürliche unangenehme Folgen des unehlichen Beyschlafs schlechterdings aus dem Wege weggeräumt, nicht das Unmoralische, das Unsittliche desselben ganz in den Augen der Menschen verwischt haben will; wenn nur dadurch nicht gerade jene

Arten von Unzucht befördert werden, die dem Staate eben so schädlich oder noch schädlicher sind als Ermordung des Kinds oder Abtreibung der Frucht. Wahrscheinlich hat man auch in dem, der Preisfrage: Wie ist der Kindermord zu verhüten? beygefügten Zusatz: **ohne die Unzucht zu begünstigen**; unter Unzucht nicht sowol jeden unehlichen Beyschlaf, nicht sowol das Bastart-Zeugen, als das eigentliche **Huren** *) verstanden; hat durch diesen Beysatz sagen wollen, daß man Huren nicht etwa gar mehr als ehrliche Weiber schätzen; nicht etwa unehlichen Kindern eben die oder noch mehr Vortheile, in Ansehung der natürlichen Erbfolge, des Rangs, als den aus rechtmäsiger Ehe erzeugten

*) Sehr treffend antwortet Schloßer auf die Einwürfe, die man gegen die Aufhebung der auf die unehlichen Schwängerungen gesetzten Strafen gewöhnlich macht: — „nicht das Huren, sondern nur das „Bastart-Zeugen wird dadurch mehr in Schwung ge„bracht. Ihr wißt, ihr Wudbianer, daß tausend und „tausend Huren herum schwärmen, die keine Kinder „bekommen haben; und wo gehurt wird ohne Zeu„gung, oder gar so, daß nicht gezeugt werden kann, „wo der Junge vielleicht mit sich selbst, das Mäd„chen mit sich selbst Unzucht treibt, da wird für den „Staat am gefährlichsten gehurt, denn dadurch wird „nicht der Staat mit verwahrlosten Bastarten ge„füllt, sondern seine eigenen Bürger werden da ent„nervt an Leib und Seele. —„

ten Kindern eingeräumt; kurz, daß dergleichen fleischliche Vergehungen, wenn sie gleich nicht wie Mord und Diebstahl zu bestrafen seyen, doch auch nicht zu untadelhaften, rechtmäsigen Handlungen gestämpelt werden müßten *). Aber ob gerade im Ganzen ein oder ein Paar Bastarte mehr dadurch zur Welt kommen, das darf hier nicht in Anrechnung gebracht werden: wenn nur erwiesen werden kann, daß durch eben dies Mittel ein Paar Dutzend andre Mädchen, die troz aller Straf-Gesetze doch schwanger geworden wären, vom Kindermord abgehalten und veranlaßt werden, den Fehltritt, den sie gegen die jungfräuliche Sittsamkeit und Keuschheit begangen, dadurch zu verbessern, daß sie den Pflichten der Mutter getreu bleiben. Es kann, wie Schloßer in dem aus seiner Schrift meiner

*) Der seelige Kreuzfeld in seiner treflichen Preisschrift über diese Materie sagt sehr eingreifend von jenen Politikern, die so sehr auf Vermehrung der Bevölkerung, ohne alle Rücksicht auf Moralität, dringen: „— denn freylich ist die politische Rechenkunst „nicht nur im Berechnen der Einfuhr und Ausfuhr „der Landes-Produkten und Manufakturen, sondern „auch im Zählen der Menschen zu einer Höhe gestiegen, daß sie beynahe schwindelt. Sie scheint über „dem Zählen das Wägen zu vergessen, da es doch „nicht allein bey Goldmünzen, sondern auch bey Menschen eben so viel auf die Zahl als aufs Gehalt „ankommt. —„

Abhandlung vorgesetzten Motto sagt, auch im Moralischen unmöglich alles Gewinn seyn; es ist genug, wenn der Gewinn den Verlust merklich übersteigt. — Dies ist auch der Maasstab, den ich bey den Vorschlägen, die ich in der Folge anführen werde, zum Grund gelegt habe.

Es gab einst eine Zeit wo man glaubte, die Obrigkeit habe ihrem richterlichen Amt schon volle Genüge gethan, wenn sie nur recht strenge strafte. Ja man hielt dies strafen so sehr für ihre unbedingte Schuldigkeit, daß man erst durch weitläuftige Gründe ihr, das Recht zu begnadigen, erstreiten zu müssen glaubte. Es ist allerdings ein Zeichen von der mildern und aufgeklärtern Denkungsart unsrer Zeiten, daß man heut zu Tag immer erst fragt: Ist es auch nöthig, ist es auch rathsam, daß die Obrigkeit strafe? daß man von einer zweckmäsigen Strafe fodert, daß sie den Verbrecher, bessere und wo dies nicht möglich ist, wenigstens künftigen ähnlichen Verbrechen zu steuern dienen solle *). Darf also die Obrigkeit Kindermord strafen, und wie muß die Strafe desselben beschaffen seyn, wenn dadurch dem fernern Kindermord vorgebeugt werden soll? —

Daß

*) Vorzüglich muß dieser Endzweck schlechterdings da beziелt werden, wo von langwieriger Gefängniß- oder gar einer Lebens-Strafe die Rede seyn soll.

Daß der Staat nicht nur befugt, sondern sogar verbunden sey, das Leben auch des noch im Mutterleib befindlichen Mitbürgers zu schützen; daß selbst die Mutter des Kinds an selbigen sich zu vergreifen nicht berechtigt ist; daß der Gebrauch abtreibender Mittel, wenigstens als Attentat gegen das Leben eines Menschen, gestraft werden kann und darf; habe ich im vorhergehenden schon angeführt. Findet man auch gleich bey manchen heydnischen und wilden Völkern keine ausdrückliche Bestrafung dieses Vergehens, so läßt sich daraus doch noch nicht folgern: daß nach dem Natur-Recht die That gar kein Verbrechen sey, sondern nur so viel: daß die Moral jener Völker sehr unvollkommen, ihre Begriffe von der väterlichen Gewalt zu ausgedehnt, und ihre physikalischen Kenntnisse von der Entstehung des Menschen, zu eingeschränkt seyen. Auch nach dem Recht der Natur schon, ist jeder der einen andern Menschen vorsetzlich ums Leben bringt, ein Mörder, es mag nun dieser Mensch, Sohn oder Tochter, schon außer, oder noch in Mutterleib seyn. Schon nach dem Licht der Vernunft ist der erste und vorzüglichste Endzweck des Begattungstriebs: die Fortpflanzung; und die Pflicht der Eltern ist: ihre Kinder zu beschützen, sie gros zu ziehen. Eltern sind also auch, ohne alle positive Gesetze, schon

doppelt strafbar, wenn sie jener Pflicht schnurstraks entgegen handeln, und selbst zu Mördern ihrer Leibesfrucht werden.

Mehrern Schwierigkeiten ist die Frage unterworfen: wie der Kindermord zu bestrafen ist, welche Art der Bestrafnng dazu dienen kann, dem fernern Kindermord vorzubeugen? — Strafen, wodurch Menschen von Verbrechen abgeschreckt werden sollen, müssen von der Beschaffenheit seyn, daß ihr Bild, die Furcht für selbigen, im Stande ist, den Eindruck, die Wirkung der Beweg-Gründe zu schwächen, durch die der Mensch zu diesem Verbrechen verleitet wird. Da nun die Beweg-Gründe, wodurch Mädchen zum Kindermord verleitet werden können, so vielerley sind, so läßt sich daraus ganz natürlich folgern, daß es mithin ohnmöglich zweckmäsig seyn könne, wenn man jede Kindermörderin auf gleiche Weise bestrafen will.

Die Erfahrung lehrt, daß Furcht fürm Schaffot allein vom Kindermord nicht abschreckt, da schon mehrere Kindsmörderinnen sich freywillig zum Blutgerüst hingedrängt haben. Ueberhaupt wird Todesstrafe größtentheils unwirksam seyn, da die meisten Kindermorde doch ganz gewiß aus überspannter Furcht für Schande, Furcht für einem mühseeligen verachteten Leben, Furcht für den Drangsalen der Eltern und Verwandten geschehen. Was vermag

auf

auf solche Personen in der Stunde der Verzweiflung die Furcht für dem Schwerdt. Ihnen ist, besonders in jenen Augenblicken, das Leben zur Last und jeder Ort, jedes Mittel, wodurch sie nur den Augen der Welt, dem marternden Gefühl der allgemeinen Verachtung entzogen werden, ist ihnen willkommen. Wollt ihr dem Gefühl der Schande, das sie zur Verzweiflung treibt, was wirksames entgegen setzen: so laßt solche Personen in der Perspektiv — die sie, wenn ihr Verbrechen kund wird, zu erwarten haben — nicht augenblickliche Martern, nicht Szenen, wo sie mehr bemitleidet als verachtet werden, sehen. Laßt, wie Klippstein will, eine solche Kindsmörderin, im passenden, feyerlichen — aber nicht glänzenden, sondern schmählichen — Aufzug, durch alle Straßen ziehen; verdammt sie zur ewigen Gefängniß, laßt sie alle Jahre an dem Tag, an eben dem Ort, wo der Mord vollbracht worden, eben den schmählichen Aufzug wiederholen; verbindet damit öffentliche passende Verkündigungen dieser Schandthat von allen Kanzeln und in allen Schulen: und Furcht für einer solchen schmählichen Strafe, wird in der Stunde, wo das Mädchen auf dem Scheideweg steht, wo sie zwischen der Schande der offenbar werdenden Schwängerung, und zwischen der zu befürchtenden Strafe des herauskommendeu Kindermords zu wählen hat, auf alle

Fälle mehr wirken, als Furcht für der Hinrichtung, wo sie, wenns am schlimsten geht, ein schnelles Ende aller ihrer Schande zu gewärtigen hat. Nur solche Huren, die blos um bequemer zu leben, blos um ungestöhrter ihre Sinnen beständig in Wollust zu baden, vorsetzlich mordeten: nur diese, zumal wenn sie nicht Mangel an Unterricht, rohe unverschuldete Unwissenheit zur Entschuldigung anführen könnten, würde ich mit Lebens-Strafe belegen, würde um so unnachsichtlicher mit dieser Strafe gegen sie verfahren, je mehr eine solche Person, vermöge ihres Stands, ihrer Verbindungen, sich etwa Hofnung, im schlimmsten Fall doch mit dem Leben durchzukommen, machen, und dadurch um so mehr Aufmunterung, die grausame That zu wagen, haben konnte. Sie sind kalte vorsetzliche Mörder; von solchen blos für thierische Triebe empfänglichen, für Menschenliebe, für edle Gesinnungen ganz erstorbenen Herzen, ist wenig Besserung zu hoffen, und für sie, die ihre höchste Glückseeligkeit in dem möglichst sinnlichsten Genuß unsrer wenigen Lebens-Jahre setzen, die weder Schande noch Vorwürfe scheuen: für diese ist Furcht für einer unausbleiblichen Lebensstrafe das sicherste Gegenmittel gegen den mörderischen Entschluß, zu den sie blos greifen, um ihres Lebens desto besser geniesen zu können.

Aber

Aber freylich sind Strafen alleins nicht hinreichend. Auch der gewisseste Tod, auch die größte zu gewartende Schmach sind oft in der Stunde der Verzweiflung, in dem Augenblick des raschen Entschlusses, keine hinlänglichen Abhaltungsmittel: weil alle Uebel, die man denen, wofür sich die Kindesmörderin gegenwärtig fürchtet, dadurch entgegensetzt, doch als künftig erst zu gewartende Uebel, um so schwächer wirken, da jede Kindsmörderin gewöhnlich sich mit der Hofnung tröstet, daß die That, daß ihre Schwangerschaft verborgen bleiben werde. Man mache es ihnen also unmöglich, die Schwangerschaft zu verheelen. Dies wird immer einer der sichersten Wege seyn, dem Kindermord vorzubeugen, weil dann nicht nur bey den meisten die aus wahrer oder falscher Schaam dies Verbrechen begehen, der hauptsächlichste Zweck, sondern auch zugleich bey allen Arten von Kindermord, die täuschende Hofnung, daß die That verborgen bleiben werde, wegfällt. Die Verheelung der Schwangerschaft kann man dadurch erschweren, theils daß man dem Mädchen selbst, theils andern die Anzeige derselben zur Pflicht macht, und die Unterlassung dieser Anzeige streng ahndet. Aber auch hier muß man keine unmöglichen, keine widernatürlichen Dinge fodern. Eben deßwegen werden Verheimlichungs-Strafen, womit man Personen belegt, die

nicht

nicht selbst von der Schande der unehlichen Schwängerung mit betroffen werden, wo, wie Nietzschke sehr richtig sagt, „der Furcht vor der Strafe kein stärkerer Affekt widersteht:„ immer wirksamer, zweckmäsiger seyn als diejenigen, womit man die Mädchen oder ihre leiblichen Eltern und Bluts-Freunde oder den Schwängerer selbst belegt.

Es ist immer hart von irgend jemand zu fodern, daß es seine eigene Schande aufdecken soll. Das Mädchen, das, um bey Ehren zu bleiben, die Mutterliebe erstickt — die Strafe des Kindermords nicht scheuet, scheut auch die Strafe der verheimlichten Schwängerung nicht. Im Gegentheil hat es immer mehr Veranlassung zur Verheimlichung der Schwangerschaft als zum Kindermord, weil, wie schon mehrere mit Recht bemerkt haben, die Hofnung, ein todes Kind zu haben, es ohne alle böse Absicht abhalten kann, seine Ehre nicht ohne Noth Preis zu geben. Eben dies kann auch Eltern, Geschwisterte der Geschwächten zum Stillschweigen bewegen. Verheimlichungen, die das schwangere Mädchen selbst, ihre Eltern, nächsten Verwandten oder der Schwängerer *) zu Schulden kommen liesen,

*) Auch dem Schwängerer kann die Unterlassung der Anzeige von der Schwangerschaft einer Person, mit der er in Unehren Umgang gehabt, nicht schlechterdings zu

sen, würde ich dahero zwar immer strafen: aber diese Strafe bis zur Todesstrafe, bis zur härtesten langwierigen Gefangenschaft zu erhöhen, blos der geschehenen Verheimlichung halber den Kindermord für erwiesen anzunehmen, gar keine Entschuldigung dagegen gelten zu lassen, finde ich zu streng*), halte es

zu so einem äuserst strafbaren Verbrechen angerechnet werden, da, wenn gleich in den meisten Fällen die auf die Mannspersonen zurückfallende Schande minder groß ist, doch auch einer Mannsperson nicht zugemuthet werden kann, sich ohne Bedenken als den Schwängerer dieser oder jener liederlichen Dirne darzustellen, die sich oft fälschlich für schwanger, oder wenigstens den rechten Vater nicht angibt.

Nur in dem Fall, wenn der Schwängerer durch Versprechen oder Drohungen das Mädchen zur Verheimlichung oder gar zum Kindermord verleiten wollen, oder wirklich verleitet hätte, sollte er im letzten Fall schlechterdings wie jeder andere vorsetzliche Anstifter eines Mords, und im erstern wenigstens mit einer andern angemessenen strengen Strafe belegt werden. Gleiche ernstliche Strafe müßte auch jeder Schwängerer zu gewärtigen haben, dem das Mädchen die Schwangerschaft geoffenbart, der aber keine Anzeige davon gemacht, und nicht wenigstens alle in seinen Kräften gestandene Mittel zur Erleichterung ihrer Niederkunft und zur Versorgung der Mutter und des Kinds getroffen hätte.

*) Mich dünkt, Nietzschke urtheilt ganz richtig hierüber wenn er äußert: „Man setzte endlich die Todes„strafe auf die Verheimlichung der Schwangerschaft „um

es auch für überflüßig, sobald die übrigen Anstalten und Mittel, von denen noch weiter die Rede seyn wird, angewendet werden. Allen Kindermord schlechterdings verhindern zu wollen, ist, so wie dies auch von jedem andern Verbrechen gilt, unmöglich: und der Schaden, den man durch zu große Strenge auch in diesem Fall anrichtete, würde immer grösser seyn, als der Gewinn, den man dadurch erlangt.

Wirksamer sind, wie gesagt, Verheimlichungs-Strafen, womit man solche Personen belegt, die an und für sich kein so wesentliches Intereße haben die Schwangerschaft des Mädchens verbergen zu helfen. Ausnehmend wohl hat mir dahero Klippsteins Vorschlag gefallen, daß jedes Dorf, jedes Stadt-Quartier, in der eine Person heimlich niedergekommen wäre, auf verschiedene Jahre eine gewisse dem Vermögen der Einwohner angemessene Strafe erlegen solle, welche die Eltern und Geschwisterte, die in einem Hause gewohnt, zur Hälfte bezahlen, und die andere Hälfte auf den ganzen Bezirk, auch die

„um den Kindermord zu verhüten: und das arme „Mädchen, das es erst lange selbst nicht gewußt, und „dann eine Weile aus Schaam verschwiegen hatte, daß „es schwanger sey, tödete nun ihr Kind blos in der „Absicht, damit es die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft nicht verrathen, und sie dem Schwerdt „überliefern könnte.

die Mägde mit eingeschlossen vertheilt werden müste. Um diesen Vorschlag ins Werk zu stellen, müßte meines Ermessens jeder Einwohner, der Verdacht schöpfte, verbunden und berechtigt seyn, den Eltern oder Verwandten, oder der Herrschaft des in Verdacht stehenden Mädchens selbst, oder falls er mit diesen Personen in keiner schicklichen Verbindung stünde, mittelst des Vorstehers, Gerichtsmanns oder Schultheisen seines Orts, oder Quartiers, seinen Verdacht eröfnen zu lassen, worüber diejenigen, denen diese Eröfnung geschehen, einen schriftlichen Attest auszustellen hätten, womit sich, wenn in der Folge eine heimliche Niederkunft erfolgte, der Ort oder das Quartier rechtfertigen könnte, in welchem Fall alsdenn die Person, der diese Eröfnung geschehen, nicht nur die Verheimlichungs-Strafe ganz alleins zu tragen, sondern nach Beschaffenheit der Sache auch noch andere exemplarische Bestrafung zu gewärtigen hätte. Wollte eine solche Person die erforderliche Bescheinigung nicht ausstellen, so müßte sie sich gefallen lassen, daß die Anzeige des Verdachts bey Gericht geschähe, wo sie in ein eignes besonders geheim gehaltenes Buch einregistrirt werden müßte. Ueberhaupt müßte die durch irgend einen Gemeindsmann, Schultheis oder Viertelmeister in diesen Fällen geschehende Warnung mit der größten Vorsicht und Heimlichkeit geschehen, Plauder-

haftig-

haftigkeit mit gröster Strenge geahndet werden; und wenn sich scheinbarer Verdacht, daß ein solcher Warner etwa blos um die Person, oder ihre Eltern durch eine solche Warnung zu kränken, einen solchen Verdacht selbst erfunden, oder unvorsichtiger Weise sich von andern dazu mißbrauchen lassen, vorfände: so müste der Warner, wenn binnen 9 Monaten keine Niederkunft der in Verdacht gebrachten Person sich veroffenbarte, und diese Person, oder deren Verwandten es verlangten, vor Gericht, jedoch nicht in Gegenwart dieser Personen, endlich die Art, wie er zu diesem Verdacht gekommen, anzeigen. Dadurch kann man dem Einwurf, daß durch diese jedem zur Nothwendigkeit gemachte Aufsicht, Verläumdungen und Geschwätze veranlaßt werden würden, begegnen; nicht zu gedenken, daß ja ohnedem jedes noch so ehrbare Mädchen sich gefallen lassen muß, von Mägden am Brunnen, auch ohne die mindeste gegründete Veranlaßung, kritisirt und mit dergleichen Verdacht belegt zu werden.

Hat man durch Verordnung schicklicher Strafen den Uebeln, um derentwillen die Kindermörderinnen zu diesem grausamen Mittel schreiten, gleich fürchterliche Uebel entgegengestellt; hat man durch passende Anstalten zu Entdeckung der jedesmaligen Schwangerschaften, theils den Endzweck der Kindermörderinnen zu vereiteln, theils ihnen die Ausführung

führung ihres Vorhabens zu erschweren, sich bestrebt: dann suche man auch zugleich die wirklichen mit der unehlichen Niederkunft verbundenen Uebel, so weit es — ohne das Gefühl der Schaam, der wahren Ehre und Schande ganz auszulöschen — geschehen kann, zu mildern und dadurch die Beweggründe zu einer so unmenschlichen That ursprünglich aus dem Weg zu räumen.

Die Uebel, welche einer Geschwächten drohen, sind vorzüglich öffentliche Schande. Man hebe also alle Arten von öffentlichen Schand-Strafen auf den unehlichen Beyschlaf auf und begnüge sich sie die Schande fühlen zu lassen, die ohnedem dergleichen Mädchen in der gesitteten Welt trift. Man suche durch Volks-Unterricht, durch die Sprache, die man in obrigkeitlichen Verfügungen in dergleichen Fällen führt, die Menschen daran zu gewöhnen, zwischen leichtsinnigen Huren und Verführten, aus Schwachheit Fehlenden, einen Unterschied zu machen. Man veranstalte in grosen Städten *) Cha-

*) In kleinen Städten und Dörfern dergleichen Chariteen anzulegen, hielte ich immer um deßwillen für unnöthig und unrathsam, weil dort der Veranlassungen zum Kindermord weniger sind, und die Haupt-Eigenschaft solcher Chariteen, nämlich daß darinn unehlich schwangere Personen im Stillen niederkommen können, nicht leicht in kleinen Orten zu errei-

 chen

Chariteen — Orte, wo schwangere Personen in der Stille — unbemerkt — und unter nöthiger Wart und Pflege niederkommen können. Gut wird es immer seyn, wenn solcher Chariteen mehrere in einer Stadt sind: da, wenn nur ein einziges solches auch noch so geräumiges Haus wäre, doch weder genug Sorgfalt und Akkuratesse in der Behandlung noch die nöthige Verheimlichung zu gewärtigen wäre. Für arme Unvermögende müßten freylich eigne Chariteen errichtet werden, die auf herrschaftliche Kosten unterhalten *), die Aufsicht auf das strengste darüber geführt und als ein vorzüglich wichtiges ehrenvolles Amt irgend einem verdienstvollen allgemein als rechtschaffen anerkannten vornehmen Beamten des Staats übertragen werden müßte. Die bezahl-

cheu ist, da hingegen Mädchen vom Lande leichter unentdeckt sich in solche Chariteen in grosen Städten flüchten und verbergen können.

*) Man hat heut zu Tag schon an vielen Orten Accouchir-Häuser angelegt, aber auf viele läßt sich anwenden, was Nietzschke sagt: „Man legte Accouchir-„Häuser an und glaubte, die Geschwächten würden „sich gerne in sie begeben, weil sie in ihnen die Ko-„sten fänden, welche bey der Geburt und der Taufe „eines Kinds und in den Wochen einer Mutter er-„fordert werden. Aber die Schwangern verbargen „ihre Schwangerschaft und trieben ihre Leibesfrüchte „blos deswegen ab, damit sie in diesen Häusern nicht „gebähren durften.

bezahlten Chariteen müßten blos Privat-Unternehmern überlassen seyn, die sich dafür zahlen ließen und nur in Rücksicht der Pflicht der Verschwiegenheit und der nöthigen Ordnung unter der Aufsicht des Staats stünden *). Hätte man eine hinlängliche Anzahl von dergleichen bezahlten und unentgeltlichen Chariteen; träfe die Herrschaft die Anstalt, daß die Kinder der unvermögenden Kindbetterinnen, wenn sie dem obersten Aufseher sich anzeigten **) von Staats wegen zur

*) Alle, auch die bezahlt werdenden Chariteen von Herrschafts wegen zu errichten und verwalten zu lassen, halte ich deßwegen nicht für rathsam, weil alle dergleichen Verwaltungen, wenn sie auf herrschaftliche Rechnung geführt werden, immer mehr Mißbräuchen unterworfen sind und manche vermögliche Eltern ihre Kinder hinein zu schicken, manches bemittelte Mädchen sich dahin zu flüchten, um deßwillen Bedenken tragen würden, weil es ein obrigkeitliches Haus wäre. Nicht zu gedenken, daß bey denen, die auf eigne Rechnung so ein Haus hielten, immer mehr Antrieb zur guten Behandlung, zur Geheimhaltung seyn würde, als bey solchen, die blos von Herrschafts wegen dies thun, blos aus Pflicht schweigen müßten.

**) In allen Arten von Chariteen müßte niemand nach dem Namen der Ankommenden fragen dürfen; selbst diejenigen, die in die unentgeltlichen herrschaftlichen Chariteen aufgenommen würden, brauchten niemanden als unmittelbar dem obersten Aufseher, der wöchent-

Unterhaltung und Auferziehung übernommen würden; hübe man die Fornikations-Strafen und dadurch die Verbindlichkeit der Beamten und Gerichtsdiener, inquisitionsmäsig jedes verdächtige Mädchen öffentlich vor Gericht zu schleppen, auf: so könnte man alsdenn der Findelhäuser, über die heut zu Tag so viel gestritten wird, gar wohl entbehren. Nicht als ob ich der Mode-Meynung wäre, daß sich gar kein zweckmäsiges Findelhaus denken liese. Denn die Fehler, die man den meisten Findelhäusern in Ansehung der Erziehung und Verpflegung der Kinder mit Recht vorwirft, liesen sich doch wohl vermeiden, ohne daß man deßwegen gerade das ganze Institut zu verwerfen braucht. Ueberdies gehört es gar nicht einmal zum wesentlichen eines Findelhauses, daß gerade alle die Findlinge darinn erzogen werden müssen. Das Pariser Findelhaus, das sowol wegen seines ganz herrlichen Fonds, als wegen der darinn herrschenden ausnehmenden Ordnung und Reinlichkeit, ein wahrhaft königliches Institut genennt zu werden verdient: behält seine Findlinge nicht länger als zweymal 24 Stunden in seinen Mauern; dann werden sie unter Ammen, und in der Folge wieder unter andre Personen zur Erziehung

chentlich ein paarmal Visitation in diesen Häusern halten müßte, ihren Namen und Stand anzugeben.

ziehung vertheilt. Was ich gegen die Findelhäuser habe, ist blos dies: daß überhaupt alle öffentliche weitläuftige Stiftungen, die grose Fonds haben, und wo die sämtliche Dienerschaft in herrschaftlichem Sold steht, meist schlecht verwaltet, auf Kosten derer, die des Staats Wohlthat geniesen sollen, sich bereichert wird, und daß gar oft und leicht *), nicht wirklich unehlich geschwächte Mädchen, sondern anders liederliches Volk, oft ganz fremdes Gesindel, welche die Last, ihre Kinder zu ernähren, gern von sich abwälzen wollen, sich des Hinlegens ihrer Kinder ins Findelhaus bedienen können.

Will man den Beweg-Gründen zum Kindermord dadurch vorbeugen, daß man die unzweckmäsigen öffentlichen Beschimpfungen aufhebt: so lege man auch denen Geistlichen Zaum und Gebiß ein, die schlechterdings jedes fleischliche Vergehen, einer sonst noch so unbescholtenen Person, als ein öffentliches Skandal behandeln, die glauben und es ihren Gemeinden auch gerne glaubend machen wollen, es gehöre zu ihrem Amt und Pflicht, jede

 uneh-

*) Denn zu lauschen, wenn ein Kind gebracht wird und der Person, die es bringt, nachzulaufen, um es ihr allenfalls wieder aufzudringen, wie es beym Findelhaus einer gewißen großen Reichsstadt schon zuweilen geschehen seyn soll: möchten wohl blos Abderiten gut heisen können.

unehliche Schwängerung, jede ehliche Untreue von der Kanzel herab zu posaunen, und wenn ihnen auch allenfalls die Obrigkeit nicht gestattet, selbige öffentlich zu nennen, doch mit speziellen Schilderungen, Mienen, Geberden und Fingern auf sie hinweisen. Man hebe die sonderbare Gewohnheit auf, nach der noch an vielen Orten und Gegenden der Beichtvater sich für berechtigt hält, in Verdacht der Schwangerschaft stehende Mädchen so lang vom Beichtstuhl wegzuweisen, ihnen, wie es heißt, ihre Sünden so lange vorzubehalten *), bis sie ihre gerichtliche Strafe ausgestanden, den Urheber ihrer Schwangerschaft genennt haben. Furcht fürm abkanzeln hat, ich wiederhole es noch einmal, schon mehr Mädchen das Mordmesser gegen ihr unehliches Kind in die Hand gegeben, als die Furcht fürm gerichtlichen Verhör.

Viele

*) Diese lächerliche hierarchische Sprache wird warlich noch an vielen Gegenden von protestantischen Geistlichen in allem Ernst geführt. Weh uns armen Laien, wenn die Sünden-Vergebung in der Willkühr so manches Beichtvaters stünde. Ueberhaupt müßten die meisten Geistlichen erst noch ganz andere Grundsätze, einen ganz andern Zuschnitt bekommen, wenn ich mit Schloßers Vorschlag: daß die Mutter von der Schwangerschaft ihrer Tochter im Stillen dem Pfarrer Anzeige thun könnte; einverstanden seyn sollte.

Viele *) Mädchen sehen die Vollziehnng der Heyrath, als den einzigen möglichen Ehrenersatz an: dahero entstand in alten Zeiten, in manchen Provinzen Deutschlands, das Gesetz, welches dem Schwängerer die nach den allgemeinen Rechten ihm zustehende Wahl, das Mädchen zu freyen oder sie auszustatten, benahm, und ihn schlechterdings zwang, das Mädchen, wenn sies verlangte, und er ihr keinen unerlaubten Umgang mit andern Mannspersonen beweisen konnte, zu heyrathen. Ein Gesetz, das auch manche der Neuern, die Vorschläge zur Verhütung des Kindermords gethan, zu dieser Absicht in Ausübung gebracht wissen wollen. Allein ich habe bereits an einem andern Ort **) ausführlich die

*) Nicht alle denken so. Gerade denen, die ein so äusserst überspanntes Gefühl von Schaam und Ehrgeiz haben, daß sie dadurch zum Kindermord verleitet werden können, thut auch die nachherige Kopulation, wenn einmal ihre Schwangerschaft vorhero schon lautbar geworden, am wenigsten Genüge. Das Beyspiel, das im Journal von und für Deutschland, im zweyten Stück dieses Jahrs p. 157 steht, liefert uns einen Beweis davon. Mannsüchtige Mädchen und solche, die Wollust handwerksmäsig treiben, schreyen am meisten nach solchen gezwungenen Kopulationen.

**) In zwey eignen Abhandlungen unter folgenden Titeln:

Von Strafen unehlicher Schwängerungen, besonders von denen dißfalls gebräuchlichen Zwangs-Kopu-

Gründe angegeben, warum ich dergleichen Zwangs-Heyrathen für ungerecht und zweckwidrig halte. Die im Ersten Theil des Entwurfs eines allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs enthaltene Verordnungen, kraft deren,

> ein unehlich geschwängertes Mädchen, wenn sie nicht mit mehrern zu thun gehabt, und der Schwängerer sie nicht heyrathen will oder kann, entweder gerichtlich zur Ehefrau des Schwängerers deklarirt werden oder wenigstens sie und ihr Kind dessen Namen zu führen berechtigt seyn, und der Schwängerer in die gewöhnliche Ehescheidungs-Strafen oder zu einer Ausstattung fürs Mädchen kondemnirt werden solle,

dünken mir ungleich fürtreflicher und passender zu seyn. Mädchen, die so delikat in ihrem Gefühl von Ehre und Schande sind, daß diese Verfügungen ihnen kein Genüge thun, die werden auch wenig Beruhigung darinn finden, daß sie sich durch gerichtliche Gewalt einen Mann erzwingen können.

Der

Kopulationen. Erste Auflage. Erlang 1783. Zweyte Auflage 1784.

Antwort auf eines Ungenannten Gedanken über meine Abhandlung von Strafen unehelicher Schwängerungen rc. rc. Anspach 1784.

Der Furcht für den Mißhandlungen der Eltern und Verwandten, als einer anderweiten Veranlassung zum Kindermord, könnte dadurch vorgebeugt werden, daß man gegen Eltern und Verwandten, die dergleichen übertriebener Mißhandlungen sich schuldig machten, strenge Ahndungen verhängte, und solchen Mädchen die Erlaubniß gäbe, nach in der Stille gethanen Anzeige, sich von den Eltern zu entfernen und sich in irgend eine der privilegirten Chariteen oder sonst zu einer ehrbaren Familie mit Vorwissen und nach Anweisung der Obrigkeit *) in die Kost zu begeben, welche Kost die Eltern, wenn sie vermöglich sind, auf so lange bis das Kindbett vorüber ist und wenn sich die Familie inzwischen nicht aussöhnte oder zu befürchten stünde, daß das Mädchen noch fernere Mißhandlungen zu gewärtigen hätte, auf längere Zeit zu bezahlen angehalten werden müßten. Wären das Mädchen und ihre Eltern

*) In diesen Fällen dürfte man den Mädchens nicht blos ihre freye Willkühr und Wahl lassen, sonst könnte manche — nur um der elterlichen Zucht sich zu entziehen und allenfalls erst mit ihrem Anhang vertrauter zusammen kommen zu können — sich muthwilliger Weise für schwanger angeben. Denen Personen, die solche Häuser hielten, müßte dahero auch schlechterdings geboten seyn, den aufgenommenen Mädchen keinen Umgang oder Zutritt von Mannspersonen zu gestatten.

vermögenlos, so müßte jenem freylich ein Platz in einer unentgeltlichen Charitee *) angewiesen, das Kind nach der Niederkunft von Staats wegen ernährt und dafür gesorgt werden, daß die Weibsperson entweder in Dienste untergebracht würde, oder durch die vom Schwängerer allenfalls zu bezahlende Aussteuer eine Heyrath thun könnte.

Durch diese letztern Veranstaltungen zur unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung solcher Weibspersonen und ihrer Kinder würde hauptsächlich auch jene Quelle des Kindermords gestopft werden, wo Noth und Kummer, Mittellosigkeit die arme verlaßne Mutter zur Verzweiflung treibt.

Die Quelle solcher Kindermord, die aus Melancholie begangen werden, kann freylich unmittelbar vom Gesetzgeber nicht gehemmt werden, weil selbige größtentheils im Gebiet des Arztes liegt. Wenn inzwischen die überflüssigen öffentlichen Beschimpfungen

*) In den unentgeltlichen Chariteen müßte nothwendig darauf gesehen werden, daß dergleichen Weibspersonen zum Fleis und zu angemessener beständiger Arbeit angehalten, auch die Kost — ausser sofern es die Gesundheits-Umstände besonders erfoderten — nicht zu reichlich und köstlich eingerichtet würde; damit liederliche Weibs-Personen uneheliche Schwängerungen nicht etwa als ein Mittel ansähen, sich faule Tage und gut Essen und Trinken in einem solchen Hause zu verschaffen.

pfungen aufgehoben werden, wenn dafür gesorgt wird, daß keine Schwangerschaft leicht verborgen bleiben kan, dann wird auch diese ohnedem sehr seltne Art von Kindermord noch seltner werden.

Die gefährlichste — aber Gottlob nicht die häufigste — Quelle zum Kindermord ist nun freylich jene, wo Mädchen blos aus Weichlichkeit, aus übertriebner Sinnlichkeit, Mörderinnen ihrer empfangenen oder gebohrnen Kinder werden. Nebst dem was etwa eine passende Lebensstrafe, nach dem oben schon hiervon angeführten, bewirken kann: muß hier blos durch allgemeine Sittenverbesserung, durch allgemeine Einführung eines richtigen passendern Religions-Unterrichts dem Uebel entgegen gearbeitet werden. Es muß den jungen Leuten und besonders auch dem weiblichen Geschlecht, ihre wahre eigentliche Bestimmung näher ans Herz gelegt, es müssen ihnen deutlichere vollständigere Begriffe von allen ihreu Pflichten gegeben; es muß den Mädchens von Jugend auf eingeprägt werden, daß Kinderzeugen, für jede die Kräften, Gesundheit und Gelegenheit hat, die hauptsächlichste Bestimmung des weiblichen Geschlechts; daß es immer den Weg zum Unglück, zur Schande, zur grösern Pflichtvergessenheit ist, wenn Mädchen früher als es ihnen Gesetze und Wohlstand erlauben, ihre Triebe sättigen wollen, daß es aber doch noch schwärzere Laster, noch grö-

sere

sere Verbrechen giebt, daß Abtreibung der Frucht und Kindermord unter allen weiblichen Vergehen das größte und unverzeihlichste ist; daß Sorgfalt für ihre Leibesfrucht, zärtliche Beobachtung jeder Mutterpflicht, das einzige ist, was den Fehltritt der Gefallenen wieder einigermaßen gut machen, was sie mit der Menschheit, mit guten edlen Seelen wieder aussöhnen kan. Diese Grundsätze müßten in denen Jahren, wo die Jugend zuerst sich zu fühlen anfängt, fleißig, faßlich vorgetragen, müßten in Beziehung auf Eltern und Verwandten und dritte Personen angewendet, müßten bey schicklichen Gelegenheiten in Kinderlehren und Predigten vorgetragen, und dadurch zugleich der rohen Unwissenheit, die auch zuweilen Quelle des Kindermords werden kann, vorgebeugt werden. Aber freylich müßte dies mit Vorsicht, im Ton des liebreichen wohlmeynenden Vaters, nicht im Ton des Gesetzdonnerers geschehen, müßte nicht etwa durch handgreifliche Beweise den Burschen und Mädchen eingeschrien werden *).

Da

*) Auch müßte den Geistlichen aus schon oben bemerkten Gründen, von Obrigkeits wegen, eingeschärft werden, den Satz: daß der Mensch dann am seeligsten stirbt, wenn er in den Jahren der vollen Unschuld aus der Welt geht, nicht so häufig und nie anders als mit der gehörigen Behutsamkeit vorgetragen würde.

Da aber zu Bewirkung eines solchen zweckmäsigen Unterrichts von Pfarrern und Schulmeistern, noch große und weitläuftige — wer weis, wenn noch zu erwartende — Reformationen auf Seiten des geistlichen Standes voraus gehen müsten: so habe ich schon seit mehrern Jahren immer den geheimen Wunsch gehegt, daß der gemeinen Volks-Klasse ein Buch, ein Volks-Katechismus in die Hände gegeben werden möchte, worinn ihm auf eine faßliche Art die Pflichten, die er — um ein rechtschaffner Unterthan, ein brauchbarer Weltbürger zu werden, in Beziehung auf seinen Landsherrn, seine Obrigkeit, seine Nachbarn, seine Familie und auf sich selbst — zu beobachten hätte, in einer faßlichen herzlichen Sprache und so vorgetragen würden, daß jeder ohne weitere mündliche Erläuterung selbst darinn lesen, daß es ohne Bedenken jeden wes Stands, Alter und Glaubens *) er auch wäre, in die Hände gegeben werden könnte. Mit wahrer patriotischer innigsten Freude las ich daher die Ankündi-

*) Diese Eigenschaft muß es nothwendig haben, wenn es wahrhaft gemeinnützig seyn, wenn der gemeine Mann dadurch zugleich die höchstnöthige Verbesserung der Grundsätze einer wahren Dultung (die troz alles Geschreys von Toleranz doch noch immer selbst in Protestantischen Ländern so selten zu finden ist) erhalten soll.

kündigung, die der durch seine Schriften schon so ruhmvoll bekannte Herr **Becker** in Gotha von seinem **Hülfs- und Nothbüchlein** in einem Ton und unter Vorlegung eines Plans gemacht hat, von dem sich etwas ganz fürtrefliches in der Art erwarten läßt. Möchte es ihm doch weder an Unterstützung, noch an Gesundheit zu Ausführung seines menschenfreundlichen Vorhabens fehlen, und er den Landmann vorzüglich auch über den wahren Gesichtspunkt der fleischlichen Vergehungen und der daraus entspringenden übeln Folgen, dienliche Belehrungen in der ihm so eignen herzlichen faßlichen Sprache geben.

Man glaubt nicht, wie schief in Rücksicht auf Unschuld, Keuschheit, uneheliche Ausschweifungen, die Grundsätze sind, die noch bey der größern Menschen-Klaße herrschen. Mag immerhin ein Mädchen eine noch so freye Lebensart führen, mag die ganze Welt mit der größten Wahrscheinlichkeit wissen, daß sie ohne alle Zurückhaltung der Wollust fröhnt, daß es nur Zufall oder Wirkung verabscheuungswürdiger Künste ist, wodurch sie den natürlichen Folgen ihres vertrauten Umgangs mit dem andern Geschlecht zuvorkömmt: man macht doch nur wenig oder gar kein Aufheben davon. Weis sie nun einigermassen Wohlstand und Lebensart in Acht zu nehmen, so genießt sie aller äußerlichen Hochachtung, und ist sie einigermassen von vornehmer

Geburt,

Geburt, so wird es ihr nie an Gespielinnen fehlen, und Eltern würden es für ein Verbrechen gegen den guten Ton halten, ihren Töchteru den Umgang mit einem solchen Frauenzimmer zu untersagen. Aber laßt das unbescholtenste gutartigste Mädchen auch auf die allerverzeihlichste Art einen Fehltritt thun, der — eben weil er in voller Unschuld im Uebermaas einer zu voreilig genährten leidenschaftlichen Liebe geschah — desto geschwinder durch physische Folgen sichtbar wird: dann wird die halbe Stadt Verwunderungs- und Abscheuvoll ausrufen: denken sie nur das **Unglück** ein Kind, ein Kind. Gerade als wenn diese natürliche und immer noch unschädlichste Folge der Unkeuschheit, das schrecklichste an diesem Laster wäre. Von dem Augenblick an, da bekannt wird, daß das Mädchen Mutter ist, wird sie aus allen Gesellschaften verstossen, ihre vertrautesten Gespielinnen fliehen von ihr wie vor der Pest, und alle Familien, wo man nur einigermassen für ehrbar angesehen seyn will, sind ihr von nun an verschlossen. Was Wunder wenn dadurch Mädchen sich den Gedanken: Nicht das huren, sondern das gebähren sey das schändlichste an der Sache, einprägen; wenn sie für den unschuldigen Zeugen einer einzigen unglücklichen Viertelstunde alle Zärtlichkeit erstickt fühlen, weil durch seine Erscheinung sie um alle die äußerliche Achtung und geselligen Freu-

den

den kommen, deren selbst die frechsten, verbuhlsten Koketten — so lange sie nicht gebähren — genießen. Nicht sage ich dies, als wenn man deßwegen alle Zurückhaltung, alle Schande, die nothwendig auf solche Personen fallen muß, ausrotten, es dahin zu bringen suchen sollte, daß auch unverehlichte Mädchen ihre verunstaltete Taille mit eben dem Stolz, mit eben dem ruhigen Bewußtseyn wie Ehefrauen öffentlich zeigen dürften. Nein — Jungfrauen ohne Schaamhaftigkeit, sind das widerlichste Geschöpf unter der Sonne: aber das, was die allgemeine Welt einem solchen aus Schwachheit gefallenen Mädchen nicht ohne Grund versagt, dies sollten vertraute Freundinnen, die ihren Karakter im Ganzen kennen, ihr nicht so schlechterdings versagen, sollten Schonung und Mitleiden für sie haben, wenn sie es verdient; und Eltern sollten früh ihren Töchtern einprägen daß ein ausschweifend lebendes Mädchen, wenn es auch keine Bastarte zur Welt bringt, im Grund doch verachtungswürdiger sey, als ein sonst gutes Mädchen, das aber vor der Zeit zur Mutter wurde.

Unter denen Mitteln, die schon mehrmals zur allgemeinen Verminderung der unehlichen Ausschweifungen, und mittelbarerweise zu Verhütung des Kindermords vorgeschlagen worden, gehört vorzüglich auch dies, daß man das Heyrathen zu erleichtern

suchen

suchen soll. Zwar gehört die Berührung dieses nur ins Allgemeine gehenden Mittels nach dem was ich schon oben von der Erfoderniß der Vorschläge zu Verhütung des Kindermords überhaupt sagte, eigentlich nicht hieher. Daß ich demohngeachtet dessen erwähne, rührt von der besondern Meynung her, die einer der schätzbarsten Schriftsteller über diese Materie, Schloßer in seinen Wudbianern aufstellt. Man war meist der Meynung, daß, um uneheliche Ausschweifungen zu vermeiden, man Besoldungen, Bedienungen und übrige Verhältnisse so einrichten solle, daß junge Leute bey Zeiten heyrathen könnten, und dadurch abgehalten würden, ihre Lust ausser der Ehe zu büssen. Allein Schloßer hält gerade das entgegengesetzte für ein Mittel gegen den zu sehr überhandnehmenden Hang zur Wollust und den dadurch veranlaßt werdenden Kindermord. Er will dahero, daß man kein Mädchen vor dem 20sten, keinen Jüngling vor dem 25sten Jahr heyrathen lassen, und jungen Leuten bis dahin nur solche Bedienungen geben solle, wobey sie keine Frau ernähren könnten, wo sie immer unter einer gewissen Aufsicht, und Subordination stünden: weil eben durch die viele Freyheit durch die Hofnung früh heyrathen zu können, bey Mädchen und Jünglingen die Geschlechts-Triebe, der Durst nach ihrer Sättigung

auch dies Mittel an und für sich anwendbar und rechtmäßig wäre, der Zweck wirklich dadurch erreicht werden, daß Unzucht und Kindermord sich dann verminderten? — Ich glaube ehender das Gegentheil davon darthun zu können. Trieb zur Begattung ist Leidenschaft, gegen die selbst die strengste Strafe, die Erwartung der schrecklichsten Uebel, oft zu schwach ist, und dessen Entstehung viel zu sehr im Körper, in tausend zufälligen Beschaffenheiten unserer Kost, unserer Temperamente, unserer Erziehung liegt, als daß das Verbot: Du darfst vor dem 25sten Jahr nicht heyrathen; die Entstehung desselben merklich zurückhalten, oder wenn er entstanden ist, ihn so sehr mäßigen könnte. Gerade die Jahre vom 16ten bis ins 24ste sind es, in denen dieser Trieb die meiste Gewalt über Herz und Kopf hat. Ein edler junger Mann von 25, ein gutes braves Mädchen von 20 Jahren, werden nie leicht mehr sich zu Ausschweifungen verleiten lassen, wenn sie irgend fester Grundsätze fähig und eine wollüstige Lebensart ihnen nicht vorhero schon zur Gewohnheit worden ist. Es ist eine sehr bekannte Wahrheit, daß man im sechszehnten, achtzehnten Jahr am liebsten heyrathen würde, wenn man könnte und dürfte. Sollte dies nun blos daher kommen, weil man an keine Zeit zum heyrathen

then gebunden ist, weil man Hofnung hat sich bald in den Ehestand begeben zu können? Sollte diese Lüsternheit nach den Freuden der Liebe durch Heyraths-Verbote durch subalterne Bedienungen geschwächt werden können? Man untersuche doch einmal, von welchen Ständen und in welchen Jahren die meisten unehlichen Ausschweifungen begangen werden? Sind es nicht gerade die Soldaten, subalternen Offiziere, Studenten, Bedienten, Handwerksbursche, Kaufmannsdiener u. d. m. von denen allen die wenigsten sich zum Heyrathen Hofnung machen können, und die doch vom 16ten bis zum 24sten Jahr, gerade am ärgsten ausschweifen. Ein solches Heyraths-Verbot würde also für die meisten jungen Leute gar nichts, und für einige wenige Mädchen nur das schlimme bewirken, daß, da sie nicht vor dem 20sten Jahre und auch keinen Jüngling unter 25 Jahren heyrathen dürften, sie bis dahin dem Schwangerwerden, so viel möglich, zuvor zu kommen, und ihre wollüstige Triebe auf jede andere unerlaubtere der Gesundheit, der Bevölkerung, der Moralität schädlichere Art, zu befriedigen suchen würden. Ich bin der Meynung, man solle jeden im Land, der ein Amt hat, der ein Gewerb versteht oder ein Kapitalist ist, heyrathen lassen, wenn er will. Aber dahin soll man sehen, daß man keinem

ein Amt giebt, der nicht den Verstand dazu hat, keinen in ein Joch einspannt, ohne ihn auch hinlänglichen Lohn dafür zu geben, daß man keinen in den Staat aufnimmt, der nicht entweder einen vernünftigen Gebrauch von seinem Vermögen zu machen weis, oder ein Gewerb versteht, von dem er leben kann. Auch der Taglöhner, wenn er nur fleißig und emsig ist, kann Frau und Kinder ernähren, wenn er auch gleich sonst kein Vermögen hat. Und wenn Unglücksfälle, Krankheiten, den emsigen Unterthanen, aus welcher Klasse er immer seyn mag, hindern, Frau und Kinder zu ernähren: dann ist der Regent verbunden seine Stelle zu vertretten. Muß ja der Landsherr so manchen Faullenzer, so manchen, der blos zum fürstlichen Prunk gehört, ernähren; muß er ja so manche tausend Gulden Ehren halber, oft an ganz unwürdige Vagabunden wegschenken: warum sollte er nicht auch verpflichtet seyn, für Frau und Kinder solcher Diener, solcher Unterthanen zu sorgen, die ihre Kräften treulich dem Staat gewidmet, so lange sie gekonnt, mit sauerm Schweis ihre schuldigen Abgaben und Steuern zu verdienen sich haben angelegen seyn lassen *). Es ist

*) Solche Diener, solche Unterthanen freylich die hinlängliche Besoldungen, hinlängliches Vermögen gehabt, aber

ist hart, wenn nur der Reiche, wenn nur der heyrathen dürfen soll, der auf alle Fälle seiner Frau, auch nach dem Tod, hinlängliches Auskommen zusichern kann. Die Triebe der Natur, der Ruf: Seyd fruchtbar und mehret euch! läßt sich nicht ersticken, wenn man gleich neben seinem Gehalt keine Kapitalien liegen hat, von deren Zinsen, nach unserm Tod, Frau und Kinder leben können. Es ist genug, wenn der vernünftige Mann seine Leidenschaft so lang im Zaum zu halten weis, bis er eine Frau, wenigstens so lang er lebt, ernähren kann. Um Kapitalien zu besitzen, muß man sie ererbt haben. Soll man nicht ehender heyrathen, als bis man sich selbst welche erworben, erspart hat: so möchten heut zu Tag, wo der Luxus unter ledigen Personen so gros, Besoldungen so klein sind, dies wohl nur immer sehr spät geschehen, und noch ungleich mehrere zu solchen unehlichen Ausschweifungen genöthigt werden, die Kinder-

aber durch eigne Schuld verarmt sind, die in Tag und in die Welt hineingelebt haben, haben freylich keinen Anspruch auf die Mildthätigkeit des Regenten. Und leider sind es gerade diese, deren Suppliken am häufigsten in die Kabinete der Fürsten dringen. Der würdige Nothleidende ist meist auch verschämt, kann nicht dreust betteln.

mord und tausend noch schlimmere Folgen nach sich ziehen.

Durch Einführung der Ehen zur linken Hand, und der in dem obenerwähnten Preußischen Gesetzbuch solchen Hausfrauen und ihren Kindern festgesetzten Rechte, kann allerdings auch der uneheliche Beyschlaf gemindert und der daraus entstehende Kindermord einigermaßen verhütet werden. Aber freylich ist durch dieses Institut nur für das männliche Geschlecht in den höhern Ständen, und für die Mädchen aus den niedern Klassen gesorgt. Und es muß dahero die Erlaubniß zu einer solchen Ehe schlechterdings nur solchen Mannspersonen,

> die vermöge ihres Stands, ihrer Glücks-Umstände und Verhältniße, ohnedem keine standsmäsige Heyrath thun würden oder könnten,

gestattet werden: weil sonst eine zu grose Anzahl Frauenzimmer aus den höhern Ständen ledig zu bleiben gezwungen seyn *), und da bey solchen Mäd-

*) Eine offenbare Ungerechtigkeit — wozu wir Männer dadurch, daß wir gerade das ausschliessende Recht Gesetze im Staat zu machen haben, doch keineswegs berechtigt sind.

Mädchen die Veranlassungen und Beweg=Gründe zum Kindermord noch stärker und vielfacher sind, als bey Bürgers=Töchtern oder Bauerndirnen, durch diese Art von Ehen zur linken Hand, das Uebel des Kindermords ehender vermehrt als vermindert werden würde.

Was übrigens zu Verhütung des eigentlichen Mords lebendig zur Welt gebrachter Kinder dient, was die Quellen, durch welche dieser veranlaßt wird, hemmt: wird zugleich auch seine Wirkung zu Verhütung des in gewisser Maase für den Staat noch schädlichern *) Abtreibens der Frucht äußern, wobey freylich auch nöthige Aufsicht über den Verkauf abtreibender Mittel, strenge Bestrafung aller der Personen, die einer Weibsperson dergleichen Mittel verschaffen helfen, ernstliches Verbot, aller durch Quacksalber, Marktschreyer, Hirten, Schäfer, oder auch unverständiger Baader, geschehenden Austheilung von Arzneymitteln, noch mit jenen andern Vorschlägen zu verbinden sind.

*) Schädlicher, weil die Mutter sich meist zugleich selbst dadurch mit zu Grund richtet, weil es schwerer zu entdecken, und daher auch in vielen Fällen schwerer zu verhüten ist.

Ich zweifle übrigens nicht, daß noch manches von mir nicht berührte brauchbare Mittel zu Verhütung dieses unnatürlichen Vergehens, schon angegeben worden ist, und noch angegeben werden kann. Mir ist es genug, wenn meinen Lesern, das, was ich darüber gesammelt und gesagt, nur nicht ganz überflüssig oder gar grundlos scheint, und wenn das Scherflein, das ich gerne zu dieser gemeinnützigen Materie beytragen wollen, hier und da einem edlen guten Menschen, einem einsichtsvollen patriotischen Deutschen nicht ganz unwillkommen ist.

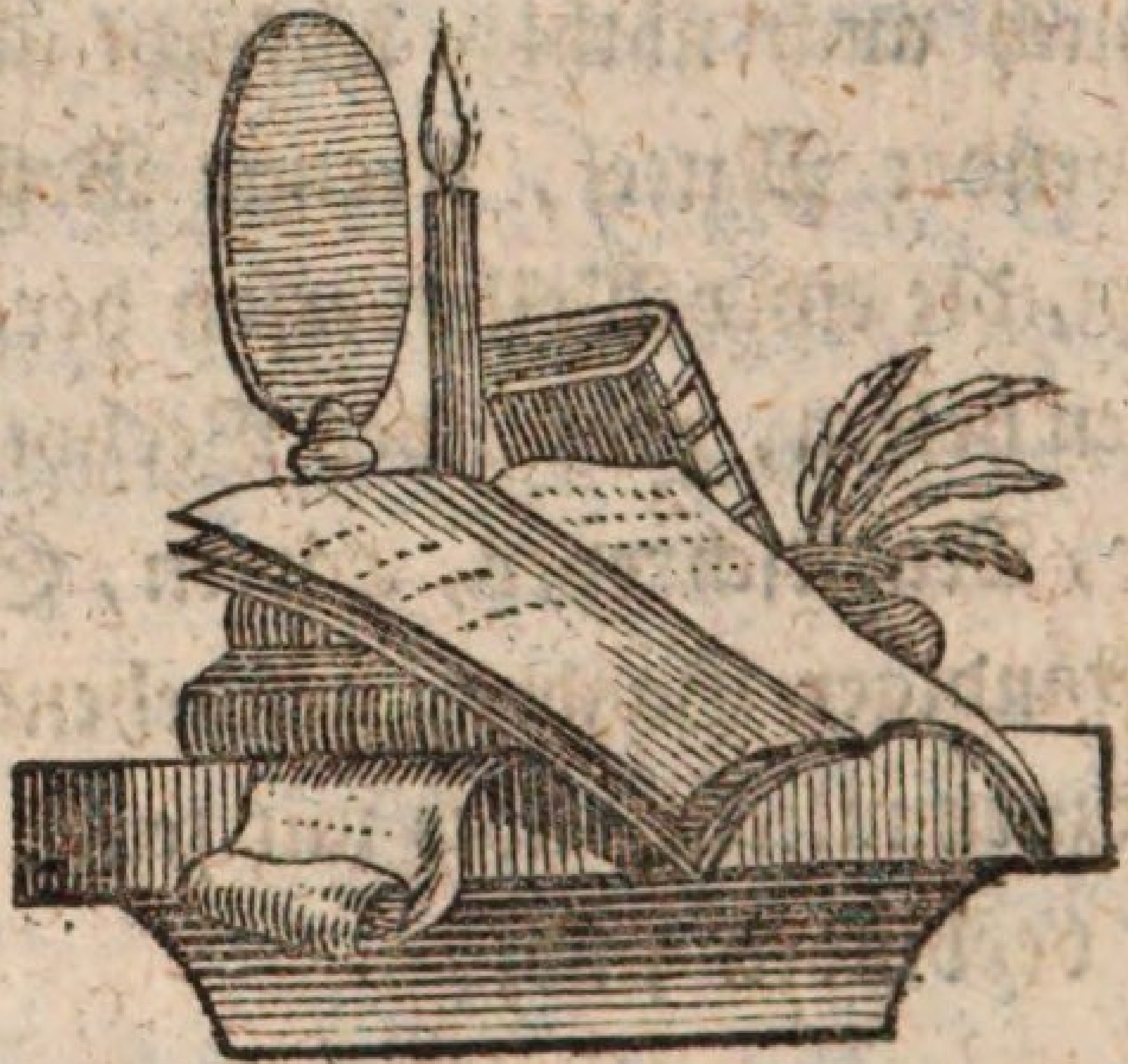

III.

Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten.

mord und tausend noch schlimmere Folgen nach sich ziehen.

Durch Einführung der Ehen zur linken Hand, und der in dem obenerwähnten Preußischen Gesetzbuch solchen Hausfrauen und ihren Kindern festgesetzten Rechte, kann allerdings auch der uneheliche Beyschlaf gemindert und der daraus entstehende Kindermord einigermaßen verhütet werden. Aber freylich ist durch dieses Institut nur für das männliche Geschlecht in den höhern Ständen, und für die Mädchen aus den niedern Klassen gesorgt. Und es muß dahero die Erlaubniß zu einer solchen Ehe schlechterdings nur solchen Mannspersonen,

> die vermöge ihres Stands, ihrer Glücks-Umstände und Verhältniße, ohnedem keine standsmäsige Heyrath thun würden oder könnten,

gestattet werden: weil sonst eine zu grose Anzahl Frauenzimmer aus den höhern Ständen ledig zu bleiben gezwungen seyn *), und da bey solchen Mäd-

*) Eine offenbare Ungerechtigkeit — wozu wir Männer dadurch, daß wir gerade das ausschliessende Recht Gesetze im Staat zu machen haben, doch keineswegs berechtigt sind.

Mädchen die Veranlassungen und Beweg-Gründe zum Kindermord noch stärker und vielfacher sind, als bey Bürgers-Töchtern oder Bauerndirnen, durch diese Art von Ehen zur linken Hand, das Uebel des Kindermords ehender vermehrt als vermindert werden würde.

Was übrigens zu Verhütung des eigentlichen Mords lebendig zur Welt gebrachter Kinder dient, was die Quellen, durch welche dieser veranlaßt wird, hemmt: wird zugleich auch seine Wirkung zu Verhütung des in gewisser Maase für den Staat noch schädlichern *) Abtreibens der Frucht äußern, wobey freylich auch nöthige Aufsicht über den Verkauf abtreibender Mittel, strenge Bestrafung aller der Personen, die einer Weibsperson dergleichen Mittel verschaffen helfen, ernstliches Verbot, aller durch Quacksalber, Marktschreyer, Hirten, Schäfer, oder auch unverständiger Baader, geschehenden Austheilung von Arzneymitteln, noch mit jenen andern Vorschlägen zu verbinden sind.

*) Schädlicher, weil die Mutter sich meist zugleich selbst dadurch mit zu Grund richtet, weil es schwerer zu entdecken, und daher auch in vielen Fällen schwerer zu verhüten ist.

Ich zweifle übrigens nicht, daß noch manches von mir nicht berührte brauchbare Mittel zu Verhütung dieses unnatürlichen Vergehens, schon angegeben worden ist, und noch angegeben werden kann. Mir ist es genug, wenn meinen Lesern, das, was ich darüber gesammelt und gesagt, nur nicht ganz überflüssig oder gar grundlos scheint, und wenn das Scherflein, das ich gerne zu dieser gemeinnützigen Materie beytragen wollen, hier und da einem edlen guten Menschen, einem einsichtsvollen patriotischen Deutschen nicht ganz unwillkommen ist.

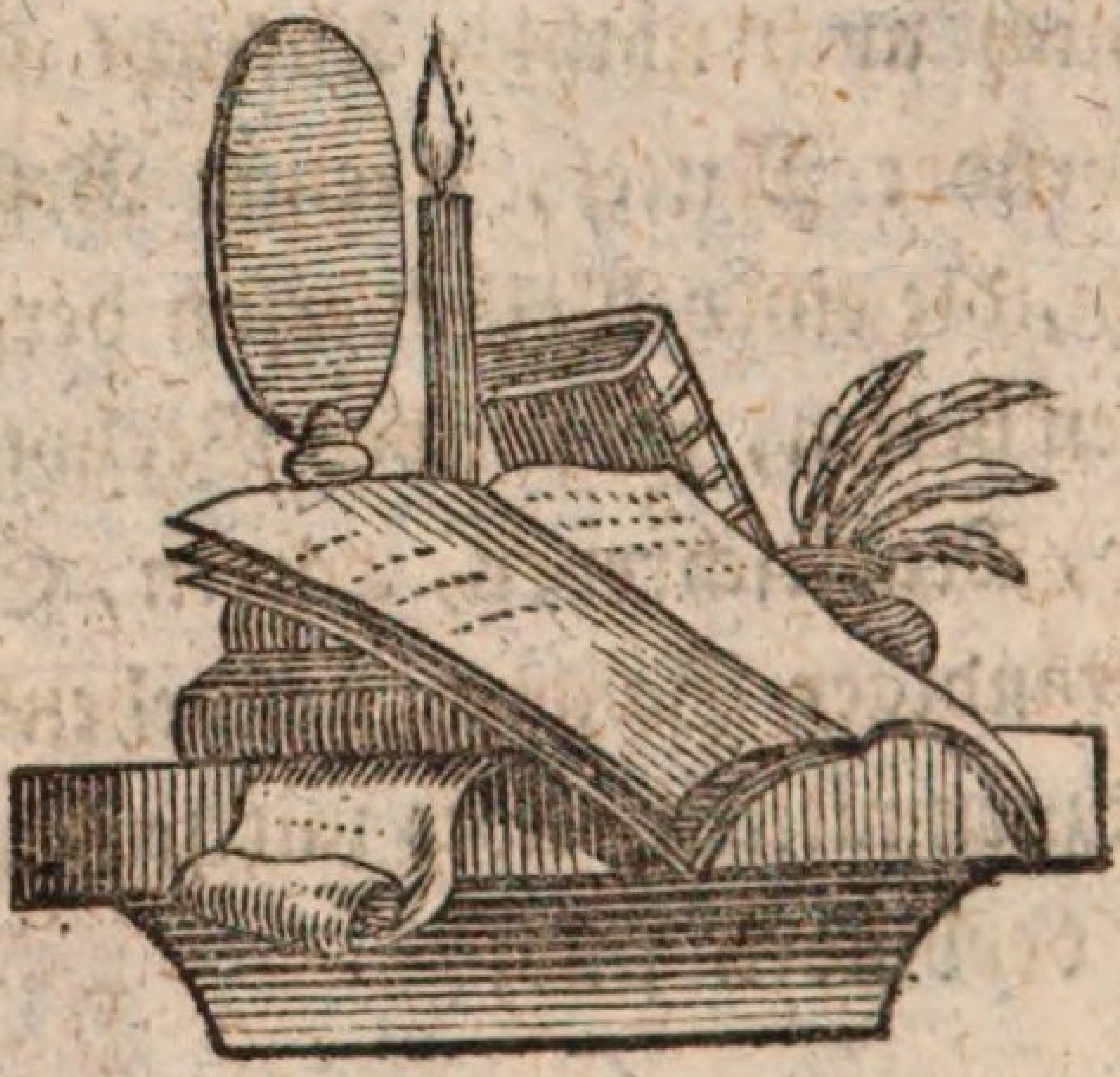

III.

Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten.

— „Sechs Tage sollst du arbeiten und am sie-
„benten sollst du ruhen.„ —

So oft ich in jenem Evangelio den Ausspruch des erhabenen Stifters unsrer Religion: „Niemand flicket ein altes Kleid mit einem Lappen „von neuem Tuch;„ höre: so dünkt mich immer, Jesus habe hier im prophetischen Geist auf die Reformationen gezielt, die auch in unsern Tagen mit der von ihm gestifteten Religion, mit dem von ihm und seinen Aposteln angeordneten Gottesdienst vorgenommen werden würden; wo man auch nur gar zu oft, tausend buntscheckigte neue Läppchen auf einander heftet, statt daß man lieber das, durch Alter und menschliches Flickwerk bereits ohnedem verunstaltete, Kleid, ganz neu umschaffen sollte. Zwar bin ich gar nicht fürs Stürmen, für die übertriebene Neuerungssucht; halte es allerdings für unklug, wenn man mit jenem Erben im Märchen von der Tonne, statt die Stickerey und Tressen vom Rock behutsam abzutrennen, selbige zusammt dem Tuch herunter reißt; bin in den meisten Fällen mehr für allmäh-

allmähliche Reformen, als für Revolutionen *): Aber wenns doch einmal reformirt seyn soll und muß, wenn man überzeugt ist, wenn der größte Theil der Nation es einsieht, daß das ganze Gewand nicht mehr paßt, wenn jeder merken muß, daß die Mischung des Neuen und des Alten einen lächerlichen Kontrast macht, daß man über kurz oder lang das Neue mit dem Alten wegwerfen muß: dann weg mit allen Flickereyen! Lieber das Uebel aus dem Grund gehoben, lieber gleich die Quelle selbst gestopft, aus der die Ungereimtheiten, das nicht passende, in den einzelnen Theilen herfließen. Palliativ-Kuren nutzen bey solchen offenbaren Schäden nichts.

So ists mit dem Exorcismus bey der Taufe beschaffen. Die ganze billig denkende Welt sieht heut zu Tag ein: es war ein bloßer Firlefanz, der sich in die protestantische Liturgie mit eingeschlichen, der nie darinn hätte geduldet werden sollen, weil er auf eine offenbare Ungereimtheit hinaus läuft. Was soll also da das Flicken, das Verwechseln der Ausdrücke in der Bannungs-Formel, das Unter-

*) Ein Satz, über den sich sehr viel lesenswürdiges in dem Aufsatz findet, den ein Ungenannter in Schlötzers Staatsanzeigen Heft 30. n. 1. Ueber die gegenwärtige Verfaßung der Geistlichkeit in Frankreich; eingesandt hat.

terschieben anderer Gebeter, die mit andern Worten das nämliche sagen? Lieber den ganzen Plunder mit einmal weggelassen, wie man es an mehrern Orten gethan, und dadurch nach meinem Urtheil den besten Weg eingeschlagen hat. — „Ja, „aber der Pöbel ist noch in der Kindheit, der könnte „leicht dadurch in seiner ganzen Religion wankend „gemacht, zum Unglauben verleitet werden?„ — Dies ist die Sprache derer, die so gerne allem was irgend zu Religions-Gebräuchen gehört, ohne Unterschied, ob es wesentlich, oder unwesentlich ist, den Mantel der Heiligkeit, der Unabänderlichkeit umhängen wollen. Als ob der Pöbel ewig in der Kindheit bleiben müßte, gar keiner aufgeklärtern richtigern Begriffe in seiner Religion fähig wäre; als ob er seit der Reformation gar um keinen Grad klüger geworden wäre *)! Derjenige Protestant muß wirklich äuserst schlecht in seinem Christen-

*) Die Erfahrung zeigt, daß man auch hierinn den Pöbel oft falsch beurtheilt. Im Nürnbergischen, wo man gewiß noch sehr am Alten hängt und deßwegen bey Abschaffung des Exorzismus ein und andere Gebets-Formel dafür einzuschalten, für nöthig hielt; und im Anspachischen, wo man stillschweigend den Exorzismum schlechterdings ganz weglies: hat es bey dem gemeinen Mann auch nicht den mindesten Skrupel oder Aufsehen verursacht.

stenthum bewandert seyn, dem man nicht begreiflich machen könnte, daß unschuldige aus Mutterleib kommende Kinder ohnmöglich vom Teufel besessen seyn können, und also das Teufels-Bannen auf alle Fälle etwas sehr unschickliches sey; und daß, da diese Formel vor einigen hundert Jahren erst von unverständigen Menschen der Taufe beygefügt worden, sie gar wohl von verständigern Menschen wieder weggelassen werden könne. Deßwegen wird dadurch kein gutdenkender Christ zum Unglauben, wohl aber zu dem Gedanken verleitet werden, daß es mit manchem in unserer Liturgie noch eben die Beschaffenheit haben möge, und daß alles was nicht unmittelbare Worte Jesus und seiner Apostel seyen, gerade keinen Glaubens-Artikel ausmache. Aber da sitzt eben der Knoten, daß so viele vom geistlichen Stand es für ein Verbrechen ansehen, den Umsturz der ganzen christlichen Religion daraus ahnden wollen, wenn irgend ein Laie, wenn der gemeine Mann allgemein glauben sollte, daß das, was nur von Geistlichkeits wegen verordnet und eingeführet worden, deßhalb eben nicht gerade als etwas göttliches, als ein Glaubens-Artickel angesehen werden müsse. Inzwischen muß man es unsrer heutigen Geistlichkeit sowol als unsern Lands-Herrn zum Ruhm nachsagen, daß viele derselben, die alte Liturgie zu verbessern, dem gemeinen Mann rich-

richtigere Begriffe in seiner Religion in seinen Gottesdienst beyzubringen suchen. Wir haben schon verschiedene trefliche Gesangbücher, Muster von sehr schönen Kirchengebeten, von allerley gottesdienstlichen Formeln, sehr sinnreiche Vorschläge zur Einrichtung der öffentlichen Andachten an Sonn- und Feiertagen: aber das alles ist doch nichts anders als Flickerey, nur neue Lappen aufm alten Kleid, so lange das Ganze — die Sontagsfeyer — wovon Predigten, Lieder und Gebete nur einzelne und noch nicht gerade die allerwesentlichsten Theile desselben ausmachen, noch einen so äuserst antiken Zuschnitt hat, so lange nicht nur der gemeine Mann sondern auch der Geistliche, selbst obrigkeitliche Personen, die sonderbarsten Vorurtheile davon hegen, und alle Anstalten und Verordnungen, die zur Bestimmung einer christlichen Sonntagsfeier gemacht werden, das Gepräge von Grundsätzen haben, die um ein paar Jahrhunderte zu alt sind, die nicht nur unter sich gar nicht zusammenhängen, sondern sehr oft sich selbst unter einander, der gesunden Vernunft, und dem wahren Sinn der Religion widersprechen.

Dort hört irgend ein treuherziger Bürger oder Bauer aufmerksam und mit erschrocknem Herzen zu, wie der Priester Gottes von heiliger Stätte jeden — der es wagt, am Sonntag ein Wirthshaus zu

 besu-

besuchen, eine Karte in die Hand zu nehmen, auf der Kegelbahn sich einzufinden oder gar mit seinem Mädchen der Aufforderung der frölichen Schalmey zum Tanz zu folgen — als einen Sabbaths-Schänder verflucht, die weltliche Obrigkeit zu Rächern dieses gottlosen Unfugs aufruft, oder wenn diese etwa selbst so etwas gestattet, sie selbst zugleich dem Teufel mit übergibt: indeß gerade da der Zelot im größten Feuer ist, das schmetternde Horn des Postillons, die schwirrende Peitsche des Lohnkutschers oder das Rasseln des schwerbeladenen Fuhrwagens, die eben an der Kirche vorbey passiren, dem Prediger Zeit zum Athemholen und dem Zuhörer Veranlassung zu allerley Randglossen geben. Von mancherley Zweifeln bestürmt, deren Aufklärung er weder in seiner Bibel noch in seiner Haus-Postill findet, eilt der Landmann zu seinem Herrn Magister, der Städter zu seinem Beichtvater, um sich da Raths zu erholen. Der Herr Magister ist nicht zu Haus, ist beym gnädigen Herrn aufm Schloß, wo weitschallende Waldhörner verkündigen, daß es eben recht lustig zugehe. Der Städter kann bey seinem Herrn Geistlichen auch nicht vorkommen, weil dieser gerade Gesellschaft hat, und der Meister Schneider oder Leinweber — der eben in der Absicht kam, um sich zu erkundigen, ob er denn nicht wenigstens Abends nach der Kirche, wenn er doch

doch in kein Wirthshaus gehen, nicht trinken nicht spielen solle, doch etwas auf morgen zurecht schneiden, seinen Weberstuhl auf den andern Tag herrichten dürfe — sieht mit Verwunderung durch die so eben geöfnete Thür des Besuchzimmers eine Menge Leute mit den Karten in der Hand, hört vielleicht seinen Beichtvater selbst, wie diesem ein verlohrnes Spiel eine ziemlich ungeistliche Betheurung auspreßt. Mit bedenklichem Kopfschütteln trabt er auf seinem Heimweg vor dem fürstlichen Schloß vorbey, wo der Glanz von tausend Kerzen und das harmonische Spiel der Hautboisten, ihn auf einmal aus seinen trüben Gedanken wecken, und er auf die Frage: was es da gebe? hört: Es sey heute Ball bey Hofe. Ball bey Hofe? — denkt er, das ist ja ohngefähr das nämliche als unter uns ein Tanz in der goldenen Krone. Vermuthlich ist also das Tanzen nur für uns gemeine Leute eine Sünde. Und doch denken der Fürst, der Edelmann und der Pfarrer eben so gut seelig zu werden als unser einer. Die Herrn verstehens eben schon besser, sie wissen wohl, das der liebe Gott es so genau nicht nimmt. Nur uns wollen sie es so weis machen, weil die vornehmen Leute doch immer etwas voraus haben müssen. Gehen ja der Postknecht, der Fuhrmann, der Balbierer, der Perückenmacher auch am Sonntag ihrer Handthierung

nach: warum solls der Schneider, der Leinweber nicht auch dürfen? Und unsern gestrengen Herrn Amtmann habe ich auch schon manchmal am Sonntag wegfahren sehen: warum sollte ich nicht, um Frau und Kind zu ernähren, auch am Sonntag arbeiten dürfen? Der liebe Gott wird ein Einsehen mit mir haben und von mir nicht fodern, daß ich so viel Zeit auf ihn wende als ein Reicher. —

Wer kanns dem gemeinen, schlecht unterrichteten Mann verdenken, wenn er so schwätzt, so urtheilt? Und doch ists noch der beßre Theil derselben der so denkt. Es giebt noch eine viel schlimmere Gattung von Karakteren die dadurch gebildet wird, daß sich der gemeine Mann so unrichtige Begriffe vom Sonntag, von der Sonntagsfeier macht. — „Es ist heute des lieben Gott sein Tag, sagt dort ein frömmelnder Wirth, der dickleibicht hinter seiner Folianten-Bibel sitzt, und den Wanderer anschnauzt, der von der Sonnen-Hitze halb erstickt, einen frischen Trunk Bier begehrt, weil er mit der Sitte des Lands mit den Stunden in denen der Gottesdienst gehalten wird, unbekannt ist, oder glaubt daß in Ansehung eines Reisenden, billig eine Ausnahme von dem Verbot, kein Bier während der Kirche auszuschenken, gemacht werden könnte. Nicht um tausend Thaler würde ich so etwas thun; der Sonntag muß bey mir heilig ge-

halten

halten werden; heut darf kein Mensch bey mir eine Karte in die Hand nehmen; und in den 30 Jahren die ich auf dem Wirthshaus hause, ist noch kein Musikant am Sonntag über meine Schwelle gekommen. Dafür hat auch der liebe Gott mich und meine Nahrung geseegnet.„ — So prahlt der wanstige Heuchler, deklamirt mit heller Stimme die Geschichte von der schönen Judith, die er eben aufgeschlagen hat fort, unbekümmert ob der arme dürftige Reisende nicht halb verschmachtet, bis er ins nächste Dorf kommt, wo die Predigt etwa schon vorbey, oder der Wirth weniger skrupelhaft ist. Dafür glaubt auch jener fromme Wirth, daß wenn er am Sonntag dem lieben Gott sein Recht gethan, er dafür die Werktäge blos auf sich und seinen Gewinn, er mag nun rechtmäsig oder unrechtmäsig seyn, denken, und wenn er nur am Sonntag erst seine gehörige Portion Predigten, Lieder und Kapitel aus der Bibel zu sich genommen, es dann nichts zu bedeuten habe, wenn er mit doppelter Kreide aufschreibt; sein Wein und Bier halb mit Wasser mischt, oder durch ungesunde berauschende Ingredienzien zum Gift macht; seine Nachbarn auf alle mögliche Weise vervortheilt, und andern Wirthen durch Lug und Trug die Kunden abspänstig macht.

besuchen, eine Karte in die Hand zu nehmen, auf der Kegelbahn sich einzufinden oder gar mit seinem Mädchen der Aufforderung der frölichen Schalmey zum Tanz zu folgen — als einen Sabbaths-Schänder verflucht, die weltliche Obrigkeit zu Rächern dieses gottlosen Unfugs aufruft, oder wenn diese etwa selbst so etwas gestattet, sie selbst zugleich dem Teufel mit übergibt: indeß gerade da der Zelot im größten Feuer ist, das schmetternde Horn des Postillons, die schwirrende Peitsche des Lohnkutschers oder das Rasseln des schwerbeladenen Fuhrwagens, die eben an der Kirche vorbey passiren, dem Prediger Zeit zum Athemholen und dem Zuhörer Veranlassung zu allerley Randglossen geben. Von mancherley Zweifeln bestürmt, deren Aufklärung er weder in seiner Bibel noch in seiner Haus-Postill findet, eilt der Landmann zu seinem Herrn Magister, der Städter zu seinem Beichtvater, um sich da Raths zu erholen. Der Herr Magister ist nicht zu Haus, ist beym gnädigen Herrn aufm Schloß, wo weitschallende Waldhörner verkündigen, daß es eben recht lustig zugehe. Der Städter kann bey seinem Herrn Geistlichen auch nicht vorkommen, weil dieser gerade Gesellschaft hat, und der Meister Schneider oder Leinweber — der eben in der Absicht kam, um sich zu erkundigen, ob er denn nicht wenigstens Abends nach der Kirche, wenn er

doch

doch in kein Wirthshaus gehen, nicht trinken nicht spielen solle, doch etwas auf morgen zurecht schneiden, seinen Weberstuhl auf den andern Tag herrichten dürfe — sieht mit Verwunderung durch die so eben geöfnete Thür des Besuchzimmers eine Menge Leute mit den Karten in der Hand, hört vielleicht seinen Beichtvater selbst, wie diesem ein verlohrnes Spiel eine ziemlich ungeistliche Betheurung auspreßt. Mit bedenklichem Kopfschütteln trabt er auf seinem Heimweg vor dem fürstlichen Schloß vorbey, wo der Glanz von tausend Kerzen und das harmonische Spiel der Hautboisten, ihn auf einmal aus seinen trüben Gedanken wecken, und er auf die Frage: was es da gebe? hört: Es sey heute Ball bey Hofe. Ball bey Hofe? — denkt er, das ist ja ohngefähr das nämliche als unter uns ein Tanz in der goldenen Krone. Vermuthlich ist also das Tanzen nur für uns gemeine Leute eine Sünde. Und doch denken der Fürst, der Edelmann und der Pfarrer eben so gut seelig zu werden als unser einer. Die Herrn verstehens eben schon besser, sie wissen wohl, das der liebe Gott es so genau nicht nimmt. Nur uns wollen sie es so weis machen, weil die vornehmen Leute doch immer etwas voraus haben müssen. Gehen ja der Postknecht, der Fuhrmann, der Balbierer, der Perückenmacher auch am Sonntag ihrer Handthierung

 nach:

nach: warum solls der Schneider, der Leinweber nicht auch dürfen? Und unsern gestrengen Herrn Amtmann habe ich auch schon manchmal am Sonntag wegfahren sehen: warum sollte ich nicht, um Frau und Kind zu ernähren, auch am Sonntag arbeiten dürfen? Der liebe Gott wird ein Einsehen mit mir haben und von mir nicht fodern, daß ich so viel Zeit auf ihn wende als ein Reicher. —

Wer kanns dem gemeinen, schlecht unterrichteten Mann verdenken, wenn er so schwätzt, so urtheilt? Und doch ists noch der beßre Theil derselben der so denkt. Es giebt noch eine viel schlimmere Gattung von Karakteren die dadurch gebildet wird, daß sich der gemeine Mann so unrichtige Begriffe vom Sonntag, von der Sonntagsfeier macht. — „Es ist heute des lieben Gott sein Tag, sagt dort ein frömmelnder Wirth, der dickleibicht hinter seiner Folianten-Bibel sitzt, und den Wanderer anschnauzt, der von der Sonnen-Hitze halb erstickt, einen frischen Trunk Bier begehrt, weil er mit der Sitte des Lands mit den Stunden in denen der Gottesdienst gehalten wird, unbekannt ist, oder glaubt daß in Ansehung eines Reisenden, billig eine Ausnahme von dem Verbot, kein Bier während der Kirche auszuschenken, gemacht werden könnte. Nicht um tausend Thaler würde ich so etwas thun; der Sonntag muß bey mir heilig gehalten

halten werden; heut darf kein Mensch bey mir eine Karte in die Hand nehmen; und in den 30 Jahren die ich auf dem Wirthshaus hause, ist noch kein Musikant am Sonntag über meine Schwelle gekommen. Dafür hat auch der liebe Gott mich und meine Nahrung geseegnet.„ — So prahlt der wanstige Heuchler, deklamirt mit heller Stimme die Geschichte von der schönen Judith, die er eben aufgeschlagen hat fort, unbekümmert ob der arme dürftige Reisende nicht halb verschmachtet, bis er ins nächste Dorf kommt, wo die Predigt etwa schon vorbey, oder der Wirth weniger skrupelhaft ist. Dafür glaubt auch jener fromme Wirth, daß wenn er am Sonntag dem lieben Gott sein Recht gethan, er dafür die Werktäge blos auf sich und seinen Gewinn, er mag nun rechtmäsig oder unrechtmäsig seyn, denken, und wenn er nur am Sonntag erst seine gehörige Portion Predigten, Lieder und Kapitel aus der Bibel zu sich genommen, es dann nichts zu bedeuten habe, wenn er mit doppelter Kreide aufschreibt; sein Wein und Bier halb mit Wasser mischt, oder durch ungesunde berauschende Ingredienzien zum Gift macht; seine Nachbarn auf alle mögliche Weise vervortheilt, und andern Wirthen durch Lug und Trug die Kunden abspänstig macht.

Gewiß trift man, und zwar nicht nur unter der ganz gemeinen Volks-Klasse, sondern warlich auch unter solchen Personen, von deren Stand und Erziehung man bessere Einsichten, richtiger Begriffe in Religions-Sachen erwarten sollte, immer hundert an, die an solchen irrigen Begriffen von der Sonntagsfeier hängen, bis man einen oder ein paar antrift, die wissen, wozu eigentlich ein Sonntag in der Welt ist *). Es ist den meisten Geistlichen noch so

*) Mit Verwunderung fand ich in Archenholz sehr interessanten Schilderung von England, daß selbst in London, diesem Wohnsitz der ungebundensten Denkfreyheit, der scharfsinnigsten Beobachtungen: der Geist der Nation, und der Geist der Gesetzgebung in Ansehung der Sonntagsfeier noch mehr unter den Fesseln liegt, die Aberglaube und geistlicher Despotismus in vorigen Zeiten geschmiedet. — „Priester und „Laien (so heißt es bey dem allegirten Schriftsteller) „die sich hier als wahre Christen bekennen, setzen ih„ren ganzen Religionseifer darinn, sich des Sonn„tags aller Arbeit und Gewerbe zu enthalten. Die„ses pöbelhafte jüdische Vorurtheil ist durch ein Ge„setz authorisirt, das aus den Zeiten der puritanischen „Herrschaft herkommt, und nicht wenig zu dem fin„stern Karakter der Engländer beygetragen hat. Denn „nach dem Gesetze darf an diesem Tage, dem einzi„gen, den der gemeine Mann zu seiner Belustigung „anwenden kann, kein Tanz geschehen, keine Musik „ertönen; dagegen sind Theegärten, Tavernen, Bag„nios und überhaupt alle öffentliche Häuser mit Men„schen

so sehr gewöhnlich den Sonntag als den Tag anzusehen, wo man dem lieben Gott förmlich die Aufwartung machen müsse; wo mithin alles, was nicht unmittelbare Beschäftigung mit Gott ist Sünde sey, wo man mithin eigentlich den ganzen Tag über nichts thun solle als beten, singen, in die Kirche gehen und in der Bibel lesen. Freylich dispensiren sich die Geistlichen oft selbst, oft am meisten von

„schen angefüllt, die ohne zu tanzen, sich alle Ausschweifungen erlauben, denen dieses sinnlose Gesetz „nicht hat vorbeugen können. Keine Waare darf am „Sonntag verkauft werden, wenn sie gleich noch so „geringfügig ist, und es ohne das mindeste Aufsehen „geschehen kann; nur einen kleinen Theil der Fiaker „ist es an diesem Tage erlaubt, in der Stadt zu halten; die Lustkähne dürfen nicht auf der Themse fahren; keine Zeitung, dieses große Nationalbedürfnis, „wird ausgegeben; der Zoll auf der Landstraße, den „jedes Fuhrwerk bezahlen muß, wird des Sonntags „doppelt entrichtet; u. s. w. — — Da das Gesetz „schlechterdings alle Sonntags-Arbeit untersagt, womit ein Gewerbe getrieben wird, so würde die strenge Aufrechterhaltung desselben viele tausend Menschen „straffällig machen, die durchaus an diesem Tag arbeiten müsseu, als Barbiers, Friseurs u. s. w. Die „ganze Nation ist daher stillschweigend übereingekommen, diese Uebertrettung des Gesetzes bey solchen „Leuten zu übersehen. Denn nur wenn ein Angeber „kommt, erfolgt die Strafe, wovon die Magistratspersonen nicht dispensiren können.„ —

dieser strengen Regel: allein es geht eben heut zu Tag noch gerade so wie zu den Zeiten der Schriftgelehrten, die andern tausend Dinge auferlegten, davon sie selbst nicht den kleinsten Theil zu beobachten Lust hatten. Inzwischen ist dies der Punkt nicht der mich bey meiner gegenwärtigen Abhandlung interesirt. Mein Absehen geht hauptsächlich auf das, was der Staat, der Regent, die Polizey, in Rücksicht der Sonntagsfeier zu thun haben, und in wieferne diese richtigere passendere Begriffe bey ihren Verordnungen zum Grund legen, zu verbreiten suchen sollten.

Die Religion sagt uns was wir zu thun haben, wenn wir nach unsrer Ueberzeugung den Sonntag würdig feyern wollen, und Beruf der Geistlichen — der Lehrer der Religion, ist es, diese Schuldigkeiten ihren Zuhörern ans Herz zu legen, sie zu deren Beobachtung und Befolgung zu ermahnen. So weit geht das Gebiet der Geistlichkeit. Ob ihre Zuhörer ihre Lehren befolgen wollen: das müssen sie dem Gewissen, der Ueberzeugung derselben überlassen. Zwingen können sie niemand, und es ist Pfaffen-Despotismus, wenn man die Leute zum in die Kirche gehen, zum beten, singen, Bibel lesen, mit Gewalt oder gar mit Prügeln anhalten will. Selbst die Obrigkeit kann dies nicht, weil sie keine Herrschaft über die Gewissen hat. Aber der Landesherr,

der

der Regent, hat andere aus seiner höchsten Gewalt herfliesende Rechte, wodurch er seiner Verbindlichkeit, das Beste der Religion zu befördern, für einen vernünftigen Gottesdienst zu sorgen, ein Genüge thun kann. Er kann nämlich zwar niemand zwingen, jene innerliche und äuserliche gottesdienstliche Uebungen vorzunehmen, aber er kann doch veranstalten, daß diejenigen, die den Sonntag auf diese Art feiern wollen, nicht darinn gestöhrt werden; er kann zwar niemand zum beten und singen nöthigen, er kann aber doch seine Unterthanen von Handlungen abhalten, die der öffentlichen Sonntagsfeier zuwider laufen. Aber freylich fragt sichs itzt vor allen Dingen: worinn besteht die eigentliche Sonntagsfeier, und was kann und darf der Staat zur Beförderung derselben beytragen?

„Sechs Tage sollst du arbeiten, und am sie„benten sollst du ruhen!„ — Hierinn liegt die Summe aller Absichten, aus denen der Schöpfer den Sonntag gestiftet. Er hatte Menschen erschaffen, deren thierischer Körper, so wenig als ihr endlicher Geist, einer steten Anstrengung fähig waren. Sie bedurften also eines Ruhetags. Die Bestimmung desselben, jedem nach seiner Willkühr zu überlassen, würde tausend Unordnungen verursacht haben. Er, der Körper, Seele und ihre Kräften schuf, wußte am besten, in welchem Verhältniß, in welcher An-

zahl, der Mensch dieser Ruhetage bedurfte. Er sah zu wohl ein, daß bey dem rastlosen Geiz und Eigennutz, ihrer Gierigkeit nach sinnlichen Beschäftigungen, manche so hart gegen sich selbst, so unachtsam auf ihr eignes Beste, daß, wenns auf ihre Wahl angekommen wäre, sie gar keinen Ruhetag festgesetzt haben; daß manche Reichen, Grosen, und Herrscher der Erden, so lieblos, so gefühllos seyn würden, daß sie ihren Untergebenen nicht einmal die nöthige Ruhe uyd Erholung gegönnt hätten. Deßwegen hielt er, der für seine Geschöpfe mit so vieler Vater-Güte sorgt, für dienlich, diesen Tag der Ruhe, durch ein ausdrückliches göttliches Gebot zu stämpeln, dadurch zu zeigen, daß das Recht — einen Ruhetag zu haben — ein ursprüngliches Recht der Menschheit sey, das Menschen nie verkennen, das ihnen nie von andern ihres gleichen entzogen werden könne und solle. Also nicht als Pflicht, die Gott für sich (Gott fodert überhaupt nichts um seinetwillen) fodere, sondern als eine Pflicht, die der Mensch sich selbst und andern schuldig sey, wurde es ihm auferlegt den Sonntag zu feiern. Gott bedarf keines Sonn- und Feiertags, keiner Feste, keiner Brand- und keiner Dank-Opfer. Er ist kein weltlicher Regent, dessen endlicher Geist nur an gewissen Tägen gewisse Geschäfte vornehmen, bey den man nur zu gewissen festgesetzten Zeiten Gehör finden

den könnte. Der Mensch kann überall, an jedem Tag, in jeder Stunde, kann nicht nur — soll zu jeder Zeit seinen Schöpfer verehren, sich mit ihm unterhalten. Gottes Ansehen und Glückseeligkeit, hängt nicht von Tempel und Altären, seine Ehre hängt nicht von der grösern oder mindern Zahl derer ab, die in die Kirche gehen, und da beten und singen. Zu unserm der Menschen eignen Besten, ward der Sonntag eingesetzt. Der Mensch, der Christ ist die Feier dieses Tags, seiner eignen Glückseeligkeit, seiner eigenen Wohlfart schuldig. Ruhen soll er an diesem Tag; seinem Körper die nöthige Erholung, und Zerstreuung gönnen; ruhen, von denen den Geist, die Seele ermüdenden und niederdrückenden körperlichen Berufs-Arbeiten; soll eingedenk seyn, daß die Sorge für die Seele, auch einen vorzüglichen Theil seiner Pflichten — seines Berufs ausmacht, daß der Mensch verbunden ist, zu Betrachtungen — über das, was er Gott, seinem Nebenmenschen, sich selbst schuldig ist, über seine künftige Bestimmung — seinen Geist zu sammeln, und daß er dazu der Ruhe, Enthaltung von Beschäftigungen die den Körper, die Sinnen anstrengen, daß er Tage bedarf, wo er durch Lesen in guten Büchern, in den Schriften der Religion, durch Anhören mündlichen Unterrichts, durch Beywohnung öffentlicher gemeinsamer Andachts-

übungen

übungen seine Einsichten befördern, seinen Geist bilden und seine Seele erheben kann *). Sechs Tage sollst du arbeiten, und am siebenten sollst du ruhen: Dadurch ist dem Christen nicht gesagt, daß er am siebenten gar nichts arbeiten, gar nichts thun, nein — nur ruhen soll der Mensch, nichts thun, das ihn hindert, seinem Geist, seinem Körper, die Ruhe die Erholung angedeien zu lassen, die er ihm in der Woche, seines Berufs halber versagen muß. Ruhen soll der Mensch, und wer vermag es zu behaupten, daß beten und singen und in die Kirche gehen, die einzige für einen Christen erlaubte Art von Ruhe und Erholung seyen. Ungerecht, unbillig ist eine solche Lehre; und noch ungerechter, unbilliger ist die Obrigkeit, die dieses fodert, die ihre Verordnungen wegen der Sonntagsfeier auf so unrichtige Begriffe baut, unter Christen einen jüdischen

*) Wer mich beschuldigen wollte, daß meine Grundsätze, meine Begriffe von der Sonntagsfeier zu gewagt, daß sie dem Christenthum nicht angemessen seyen: der lese zu meiner Rechtfertigung Zollikofers sonntägliche Andachtsübung in seinen Andachtsübungen und Gebeten für nachdenkende und gutgesinnte Christen. Dort wird er in der diesem treflichen Lehrer der Religion eignen Geist und Herz erhebenden Sprache eben die Begriffe vom Zweck des Sonntags vorgetragen finden, die ich bey meiner gegenwärtigen Abhandlung zum Grund gelegt habe.

schen Sabbat einführen, und eine Wohlthat die der Menschheit zum Besten eingeführt ist, aus mißverstandnem Eifer für die Ehre Gottes, durch willkührliche Einschränkungen zu einen sklavischen Bettag umformen will.

Sollen Anordnungen des Staats, in Ansehung der Sonntagsfeier zweckmäsig seyn, so müssen selbige vor allen Dingen von der Art seyn, daß dadurch keiner Klasse von Menschen, die durch Anordnung des Sonntags bezielte Erholung und Ruhe für Geist und Körper unmöglich gemacht wird. — Dies geschieht offenbar dadurch, wenn man an Sonntägen den Leuten, auch nach geendigten Gottesdiensten, das Trinken in Wirthshäusern, das Spielen und Tanzen verbieten will. Den ganzen Sonntag über zu beten und zu singen, das ist der menschlichen Natur schon gar nicht angemessen, und weder Religion noch Vernunft, legen diese Pflicht dem Menschen auf. Ruhen soll der Mensch am Sonntag von der Anstrengung in den Wochen-Tägen. Alle Menschen, wes Standes und Würden sie seyen, haben gleichen Anspruch auf diese Wohlthat. Der Vornehme hat seine Assambleen, seine Klubbs, seine Bälle, seine Pickeniks, hat sie oft alle Tage in der Woche. Warum sollte es dem Bürger, dem Bauer, nicht erlaubt seyn am Sonntag im Wirthshaus seinen Krug Bier zu trinken, aus der Karte

zu spielen, zu tanzen? Er kennt ja sonst keine Freuden, keine Erholungen, und doch ist der Sonntag für ihn so gut da als für den Fürsten *). Das sitzen und trinken in den Wirthshäusern, liesen noch allenfalls die meisten gelten: aber gar spielen und tanzen, das ist ja offenbarer Unfug **); Ich frage: Ist spielen und tanzen an und für sich erlaubt oder nicht erlaubt? Ists erlaubt, warum solls gerade am Sonntag unerlaubt seyn? — „Ja, es macht

*) — „Der Geistliche donnre nicht gleich von der Kanzel auf den, der nicht auch nach der Kirche, bis „zum Schlafengehen, die Nase im Erbauungsbuch hat, „das zieht Heuchler und Frömmler, die der, dem „Landmann angebohrnen Geradheit, schaden. Der „Sonntag ist nicht allein zur Andacht, er ist auch zur „Erholung bestimmt, und wenn soll sie denn auch „außerdem der Landmann erhalten, wenns nicht an „diesem geschieht. Zu einsamen philosophischen Be„trachtungen, ist er doch wahrhaftig nicht gestimmt, „er kann sich nur in Gesellschaft erholen.„ —

Etwas zur Polizey für die Freuden des Landmanns; (Im Magazin gemeininteressanter und unterhaltender Lektüre: Zweytes Quartal, Frkfrt und Leipzig 1785.).

**) „Das kann der Erzbischoff des Dorfs nicht verdauen. „In der Schenke, seufzt er, und zwar am Sonntage, „Musik! Ja, meynt er, wenn es noch allenfalls der „Edelmann thäte.

Hommel in seinen Noten zum Beccaria.

macht doch viel Lärmen, und giebt zu mancherley Vergehungen, zum Fluchen, zur Unzucht, Anlaß." Zugegeben daß dies wahr, daß dies eine unausbleibliche Folge des Spielens und Tanzens wäre, daß es unterbliebe, wenn nicht gespielt nicht getanzt würde: warum soll es denn aber gerade am Sonntag sündlicher seyn als an andern Tagen? — Vermuthlich auch, weil es des lieben Gott sein Tag ist, weil wir an diesem Tag vorzüglich zur Frömmigkeit verbunden sind. — Wo steht das geschrieben? Der Werktag gehört dem lieben Gott so gut als der Sonntag, und wir sind am Montag, so gut verbunden, Gott zu dienen, das heißt, unsre Pflichten als rechtschaffne Christen zu erfüllen, als am Sonntag. Zum äuserlichen Gottesdienst, sind wir freylich am Sonntag vorzüglich verbunden: aber zur Frömmigkeit, sind wir an diesem Tag nicht mehr und an andern Tägen nicht weniger verbunden. Sünde ist Sünde, ob ich sie am Mittwoch, am Freytag oder am Sonntag begehe. Das ist eben der Glaube, der so viel Heuchler und Frömmler macht, die meynen, es habe weniger zu sagen, wenn sie die ganze Woche durch saufen, schwärmen, huren, den Nächsten betrügen, ihres Nachbarn Weib, und Tochter und Gesinde verführen, wenn sie nur des Sonntags weder dem Spiel noch dem Tanz nachgehen; die dann glauben, sie seyen, weil sie des

Herrn

Herrn Tag so in Ehren halten, vor Gott frömmer und besser angesehen, als jener andre, der mit einem fröhlichen Mädchen, am Sonntags-Abend eins tanzt und in der Fülle seiner Freude, die Augen oder die Hände dem Busentuch der Tänzerin ein bischen zu nahe bringt. Mag jenen für fromm halten, wer will: ich bin der Ueberzeugung, daß der junge Mann, das Mädchen die in der Fülle der Freude, auch wirklich einen Fehltritt thun, dann doch weit verzeihlicher fehlen, beßre Christen, brauchbarere edlere Menschen sind, als der, der sechs Tage mit kaltem Blut seinen Lüsten nachhängt, und dadurch es wieder gut zu machen glaubt, daß er am siebenten Freuden vermeidet, die der Rechtschaffne gar wohl ohne alle Ausschweifungen geniesen kann.

Denn, muß gerade bey allen Spielen geflucht, muß gerade bey allen Tänzen Unfug, Unzucht getrieben werden? — „Ja, sagt man, bey den vornehmen Klassen weis man freylich schon sich in Schranken zu halten, eher sich zu mäsigen, aber der gemeine Mann geht gleich zu weit.„ — Das liegt, in so weit es wahr ist, nur daran, daß man sich eben keine Mühe giebt den gemeinen Mann zu bilden, daß man ihm keinen Geschmack an sittlichern Ergötzlichkeiten beyzubringen, daß man ihm blos alle Lustbarkeiten zu verbieten, abzuschneiden sucht,

ohne ihm einen Ersatz dafür geben zu wollen. Und dann scheint nur manches, in den Augen der feinern Welt, so sehr unsittlich, was zwar gegen äussern Anstand stark anläuft, aber im Grund für die eigentliche Sittlichkeit nicht mehr, oft weniger schädlich ist, als so manche Ungezogenheiten, die man sich in der feinern Welt erlaubt, ohne viel Aufhebens davon zu machen *). Wenn der Dorfschulz bey seinem Kontra oder Trischaken **), einen Tausend-Schwerenoth, flucht, wenn der Bauernknecht juchheyt, daß die Fenster-Scheiben zittern, wenn er seine Dirne schwingt, daß man die halben Beine blos sieht, einen derben Griff nach ihrer Schürze thut: so muß das freylich, einer in der grosen Welt erzognen Dame, äuserst auffallend und unanständig

*) Sehr paßend und wahr heißt es in dem schon oben allegirten. Etwas zur Polizey für die Freuden der Landleute.

„Die Polizey wache blos über grobe Exzesse und
„sehe so lang es möglich ist durch die Finger.
„Der Mann der mit möglichster Anstrengung sei-
„ner Kräfte arbeiten muß, kann nicht, wenn er
„sich freut, sich nur halb freuen, bey ihm ist Ar-
„beit im hohen Grad und Freude im hohen Grad,
„ob leztere gleich in unsern Augen den Schein
„der Exzesse bekommt.„ —

**) Ein paar in hiesiger Gegend unter dem Landvolk sehr übliche Kartenspiele.

ständig scheinen. Inzwischen ist es sowol bey denen die einmal daran gewohnt sind, als auch in den Augen derer, die Handlungen nicht nach äussern Schein, sondern nach Absicht und Folgen beurtheilen, kein grösseres Vergehen, als wenn der Herr im seidnen Kleid über die verdammte Spadille sakermentirt, eine gewinnsüchtige Dame über das verlohrne Spiel ein bittres mon Dieu! herausgrinzt, und der galante Offizier unter dem Vorwand — eine Nadel fest zu stecken — einen Mantel umzuhängen, oder in den Wagen aus und einsteigen zu helfen — die Reize seiner Dame zu beschielen, oder auf eine Art zu befühlen weis, die, wenn sie gleich den Augen der Zuschauer unmerkbarer ist, doch tiefer gefühlt, und wenns auch mit einem zornig scheinenden Blick, oder mit einem Fächer-Schlag geahndet wird, doch meist besser aufgenommen ist, als bey der Bauern-Dirne die mit lachendem Munde ihren zu handgreiflichen Galan höchstens einen Tölpel nennt. Bey Mädchen auf Dörfern und in Wirthshäußern, die schon gewohnt sind auf solche freye Art mit sich spaßen lassen zu müssen, wird durch so etwas, Fleisch und Blut ungleich weniger rege gemacht, als bey besser erzogenen Frauenzimmern, denen oft ein zweydeutiger Blick, ein bedeutender Druck der Hand gefährlicher werden kann, als jenen die unzüchtigste Umarmung.

Es

Es ist wahr man wird finden daß auf Kirchweihen häufig dergleichen Exzesse vorgehen; eine Bemerkung die sich meist auf die gerichtlichen Protokolle die über die unehlichen Beyschläfe, wenn sie zur Strafe kommen, geführt werden, gründet. Allein man darf immer auch rechnen, daß unter zehen die bey Amt, wo sie gewöhnlich nicht mehr als ein einzigsmal sich vergangen haben wollen, angeben, daß es bey dieser oder jener Kirchweih, oder Feiertags-Tanz zum erstenmal geschehen sey: gewiß fünfe davon schon vorhero ohne Tanz und Musik sich Gelegenheit zu solchen Ausschweifungen zu machen gewußt hatten. Man wird finden daß diejenigen Dirnen die bey solchen Gelegenheiten unehlich schwanger wurden, meist keine züchtigen unschuldigen Mädchen waren, bey denen der Tanz Gelegenheit zur Verführung gegeben hätte, sondern leichtfertige Buhlerinnen die blos aus der Absicht, um Mannsspersonen ins Garn zu locken, solche Orte besuchten; für denen sich jede Mannsperson wenn er sonst nicht gerne solcher Kost nachgeht, gar wohl hüten kann und noch mehr würde hüten können, wenn die jungen Leute Gelegenheit hätten in ihren eignen Wohnorten unter sich und unter den Augen ihrer Eltern und Verwandten alle Sonn- und Feiertage zu tanzen. Dann würde der Hang der jungen Leute zum tanzen, nicht wie itzt — wenn sie nur

alle Viertel Jahr, manche oft gar des Jahrs nur einmal Gelegenheit ihren Lust zu büssen haben — in bacchantische Wuth ausarten; sie würden nicht nöthig haben Stunden weit auf Gränz-Orte zu laufen, wo sich unter dem Schutz einer oft zu Kameralistisch denkenden Obrigkeit allerley liederliches Gesindel sammelt, wo bey dem zu großen Haufen Unregelmäsigkeiten und Ausschweifungen um so unvermeidlicher sind, und wo manches Mädchen mancher Bursch die während dem Gewühl des Tanzes ohne alle unkeusche Aufwallung forttobten, erst auf dem langen Heimweg durch das Anlockende einer schönen Sommernacht, durch das Einladende eines schattigten Waldes oder Gebüsches, allmählich Regungen Platz gaben, durch die ihre Unschuld verlohren gieng, die vielleicht nie gefährdet worden wäre, wenn das sich liebende Paar nicht weiter als vom Wirthshaus im Dorf bis in ihr Wohn- oder Dienst-Haus zu gehen gehabt hätten.

Und wenn nun der junge Bursch, das junge Mädchen nicht tanzen sollen an Sonn- und Feiertagen, was sollen sie denn thun? — Die für die höhern Klassen so interessante Quelle der Unterhaltung — die Medisance — ist besonders für das junge Mannsvolk auf dem Land nicht sehr ergiebig. Beten und singen den ganzen Abend über, das ist für die Magd, für den Knecht, eben so unmög-

unmöglich und langweilig, als für die jungen Herrn und das gnädige Fräulein. Sollen sie in der Karte spielen? Das ist am Sonntag auch nicht erlaubt. Und wenn es erlaubt wäre, so ist es unstrittig für junge Mädchen und Bursche eine viel schädlichere Quelle von tausend Lastern, eine Gelegenheit zu ungleich mehr Unfug als das Tanzen. Ein junger Bürger oder Bauer, ein Dienstbote die gerne tanzen und schäkern, können dabey noch immer brauchbare gute Leute seyn, können einst noch brave Unterthanen, gute Hausväter und Hausmütter werden. Aber Leute die schon in ihren zwanziger Jahren sich nichts bessers wissen, als bey der Kanne Bier zu sitzen und die Karte zu mischen, die werden gewiß nichts nütz *), sind untreue Dienstboten und werden einst liederliche Hauswirthe, gewissenlose Eltern. Was bleibt also jungen Leuten übrig womit sie ihren Sonntag hinbringen, wobey sie sich

 erho=

*) Ganz fürtreflich sagt Möser in seinen Vorschlägen zur Polizey für die Freuden der Landleute.
„Unsere heutige Mäßigkeit macht lauter Schlei=
„cher die des Morgens ihr Gläschen und des
„Abends ihr Kännchen trinken; anstatt daß die
„vormalige Ausgelassenheit zu gewissen Jahrszei=
„ten einem Donnerwetter mit Schlossen glich,
„das zwar da wo es hinfällt Schaden thut, im
„ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehrt. —

erholen könnten? Nichts — als daß am Ende „in der Langweile beyde Geschlechter zusammen„schlupfen, gähnend auf der Ofenbank liegen bis „sie erwärmt werden, und dann oft aus Trägheit „und Langerweile das thun, was die Natur sonst „nur dem frohen, heitern, klopfenden Herzen zu „thun gestattet.„

Wenn also das Wirthshausgehen, Spielen und Tanzen an und für sich nichts unerlaubtes ist, und also dadurch daß es am Sonntag geschieht, auch nicht unerlaubt wird; wenn Uebermaas und Ausschweifungen in diesen Stücken am Sonntag nicht sträflicher als an jedem andern Tag auch sind; wenn Wirthshausgehen, Spielen und Tanzen für manche Klassen von Menschen, die einzige Art von Erholung und Lustbarkeit ist; wenn die Uebel, zu denen diese öffentliche Ergötzlichkeiten öfters Anlaß geben, keineswegs gerade nothwendig daraus folgen; wenn diese nämlichen Uebel, oder statt deren noch ärgere statt finden würden, wenn auch alle diese Lustbarkeiten nicht erlaubt wären; wenn weder der Zweck des Sonntags, noch irgend ein allgemeines göttliches Gesetz es verbieten, daß der Mensch am Sonntag nicht lustig, nicht vergnügt seyn dürfe *): So beruhen jene Polizey-Anstalten, welche

*) Rousseau der in einer gewissen Stelle seiner neuen

welche schlechterdinges dergleichen Lustbarkeiten an Sonntägen verbieten, auf Vorurtheilen die der Aufklärung Schande machen, und ich glaube daß eine Landesherrschaft, immer fürs Wohl ihrer Unterthanen besser, richtiger sorgen würde, wenn sie verordnete:

> es solle erlaubt seyn an Sonn- und Feiertägen nach völlig geendigten Gottesdienst in öffentlichen Wirthshäusern zu zechen, gesellschaftliche, nicht zu hohe Spiele zu spielen, und zu tanzen; jedoch mit dem Anfügen, daß noch vor Mitternacht überal Feierabend gemacht, und jeder der an einem solchen Ort, bey einer solchen allgemeinen Ergötzlichkeit, irgend einen Unfug zu Schulden kommen lassen würde, doppelt hart und ernstlich gestraft werden solle.

Dabey sollte die Landesherrschaft es zur Sitte zu

 machen

en Heloise, mit sehr viel Verehrung von den reformirten Geistlichen in seinem Vaterland spricht, setzt doch an ihnen aus, daß sie das Tanzen am Sonntag unrecht fänden;

„gerade als wenn es schlimmer wäre zu tanzen als „zu singen, als wenn nicht eins von diesen Zeit„vertreiben so gut wie das andere Trieb der Na„tur, und als wenn es Verbrechen wäre, sich ge„meinschaftlich durch eine unschuldige und ehrbare „Erholung zu ergötzen.“ —

machen suchen, daß junge Leute, hauptsächlich aber junge Mädchen, an solchen Orten, nicht anders als in Begleitung eines von ihren Eltern, oder nahen Verwandten, oder sonst einer ehrbaren verheyratheten Person, erscheinen dürften: welches allenfalls dadurch am ersten bewerkstelligt werden könnte, wenn festgesetzt würde, daß bey Injurien-Klagen, und in andern Fällen, wo Mädchens Ehrenersatz verlangten, die rechtliche Vermuthung einer nicht untadelhaften Aufführung gegen sie, statt finden solle, so bald der Gegentheil beweisen könnte, daß ein solches Mädchen, beym Tanz in Wirthshäusern ohne jene Begleitung zu erscheinen, gewohnt gewesen. Auch strenges Polizey-Gebot, daß die Wirthe an Tanz-Tägen die Treppen und Gänge hinlänglich erleuchten müßten, würde manches gute stiften, und Mädchen, die noch so viel Schaam haben, wenigstens unbemerkt sündigen zu wollen, manchmal abhalten, vom Tanz zu sträflichen Winkellastern wegzuschleichen.

Es ist ganz sicher, daß die Unterlassung der Gewerbs-Arbeiten am Sonntag, nicht der Gewissenhaftigkeit der Leute allein überlassen werden darf; daß hierinn der Staat den Ermahnungen der Geistlichen, durch öffentliche Veranstaltungen zur Hülfe kommen muß. Würde von Obrigkeits wegen, keine Strafe darauf gesetzt, daß Schneider, Schuster,

ster, Kaufleute ꝛc. ꝛc. am Sonntag ihr Gewerb nicht treiben sollten: so dürfte nur ein einziger Schuster unchristlich genug denken, um seine Gesellen mit Erhöhung des Lohns, dahin zu bringen, daß sie ihm am Sonntag arbeiteten; bald würden andere Schuster, um sich die Nahrung nicht wegnehmen zu lassen, und ihre Gesellen, um auch einen höhern Lohn zu verdienen, ein gleiches thun; den Schustern würden die Schneider, diesen die Leineweber folgen, und so würde am Ende jedermann am Sonntag so gut als am Werktag arbeiten, gar kein Ruhetag gehalten werden, und sich jeder mit der Nothwendigkeit, mit dem Beyspiel des andern entschuldigen. Hier muß also der Staat, hier muß die Polizey, des allgemeinen Besten wegen mitwirken.

Sollen aber ihre Verbote, am Sonntag nicht arbeiten zu dürfen, passend, zweckmäsig seyn: so müssen nothwendig solche Gewerbe, davon ausgenommen werden, die entweder zur alltäglichen Nothdurft und Bequemlichkeit; oder zur Erholung von Geschäften, zu der der Sonntag hauptsächlich bestimmt ist, dienen; oder die wegen ihres Einflusses, wegen ihrer Wirkung aufs Ganze, nicht stille stehen können; oder die von der Beschaffenheit sind, daß ein ununterbrochenes Arbeiten während der Woche nicht immer möglich und dagegen eben deßwegen

das Feiern am Sonntag für sie mit zu grosem Verlust verbunden seyn würde. — Sauber und reinlich angezogen zu seyn, gehört unter die alltäglichen Bedürfniße, die wir also auch am Sonntag nicht entbehren können; auch läßt sich kein Grund einsehen, warum wir gerade am Sonntag, am Tage der Ruhe und Erholung, altgebacken Brod essen müßten. Daher muß es Balbierern, Friseurs und Beckern, erlaubt seyn, ihr Gewerb auch am Sonntag zu treiben. Kleine Reisen, Spatzierfahrten, gehören unter die nöthigen und erlaubten Erholungen: deßwegen gehören Lehn-Rößler oder Miethkutscher, unter diejenigen Personen, deren Gewerb auch an Sonn- und Feiertägen nicht gehindert werden darf. Ob dieser oder jener Einzelne, gerade einen Beruf zum Reisen hat, ob es für ihn nöthige Erholung, ob er sich bewußt ist, an der Sorge für seinen Geist, wozu der Sonntag bestimmt ist, doch deßwegen nichts verabsäumt zu haben: dies gehört vor den Tribunal des Gewissens, nicht zur Vorsorge des Staats, der nur fürs Aeußere, nur für das zu sorgen hat, was der Sonntagsfeier im Allgemeinen, im Weg steht. Der Postillon kann sich nicht an Sonn- und Feiertage binden, und der Soldat muß Sonn- und Werktage, auf die Wache ziehen, weil der Einfluß den diese Anstalten aufs allgemeine Wohl haben, zu merklich ist, als daß

eine

eine Pause darinn gemacht werden könnte und dürfte. Der Fuhrmann der Fracht lädet, muß oft, in der Woche Tage lang, oft mehrere Wochen still liegen, ehe er wieder einen Verdienst eine Ladung bekommen kann; inzwischen kostet ihm die Unterhaltung seiner Pferde, seiner Dienstboten, immer das nämliche, es erfodert also die Billigkeit sowol als der Bezug, in dem das Fracht-Fahren, mit dem Ganzen des Staats, besonders mit dem Handel, steht, daß man diesen Leuten erlaube, ihr Gewerb auch am Sonntag treiben zu dürfen.

Sorge tragen soll freylich der Staat, daß auch diese Art von Personen, die so zu sagen, fürs gemeine Beste sich aufopfern müssen, doch Gelegenheit haben, von Zeit zu Zeit an den öffentlichen Gottesdiensten Theil zu nehmen, und ihrem Geist die nöthige Bildung und Erholung zu verschaffen. Deßwegen ist es allerdings löblich, wenn Predigten und Gottesdienste an Wochentagen, oder zu sehr frühen Stunden am Sonntag gehalten werden; die aber freylich nicht mit unnöthigen liturgischen Gepränge, mit vielen Singen und Verlesen, verbunden seyn dürfen, wenn sie dem Endzweck — daß nämlich Postillons, Boten, Fuhrleute, Domestiken, Friseurs, Bader ꝛc. ꝛc. die gewöhnlich wenig Zeit, besonders in den Vormittagsstunden, übrig haben, selbige besuchen können — entsprechen sollen. Vorzüglich

züglich sollte von Obrigkeits wegen auch für die Dienstboten gesorgt werden, denen doch der Sonntag auch zu gut kommen, für sie auch ein Tag der Ruhe seyn sollte. Es ist ganz natürlich, daß am Sonntag so gut wie an andern Tagen gekocht, aufgeräumt, Sachen geholt werden müssen: dies gehört zu den alltäglichen Bedürfnissen. Aber es ist eine sehr lobenswürdige Ordnung, die man in gewissen Gegenden auf dem Land antrift, wo am sogenannten Feierabend und am Sonntag, das Gesinde keine andere Neben-Arbeiten für seine Herrschaft zu übernehmen braucht, sondern die Zeit die ihm von den nothwendigen alltäglichen Arbeiten übrig bleibt, entweder verfeiern oder darinn etwas für sich selbst arbeiten, seinen Anzug ausbessern rc. rc. darf. Diese Einrichtung ist nach meinem Bedünken dem Sinn eines christlichen Sonntags vollkommen angemessen, der hauptsächlich dazu bestimmt ist, auch der niedern, der dienenden Volks-Klasse eine Erleichterung ihres Drucks zu verschaffen, sie gleiche Vorrechte mit ihren Neben-Menschen geniesen zu lassen *). Eben deßwegen wäre es nicht unbillig

*) Zollikofer in der schon oben angeführten sonntäglichen Andachtsübung sagt:

„Ja, heute fühlen sich der Knecht, die Magd, „der Sklave, alle niedrigen Menschen-Klassen, „freyer

unbillig zu verordnen, daß in Privat-Häusern am Sonntag keine grosen Gesellschaften, keine grosen Schmausereyen, keine Bälle gehalten werden dürften, als wodurch mittelbarer Weise die Dienstboten um die Wohlthat, am Sonntag auch ausruhen, sich vergnügen zu können, kommen; ja sehr häufig auch an Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes und Lesen in guten Büchern gehindert werden. Wer glaubt daß er seinen Sonntag gar nicht vergnügt hinbringen könne, wenn er nicht ein Dutzend Tisch-Gäste, ein halb Dutzend Spieltische, oder einen Saal voll Tänzer und Tänzerinnen um sich hat: der mag in Wirthshäuser gehen, mag dort seine Traktamenten, seine Bälle, seine Gesellschaften anstellen. Die Zahl der alsdenn an der Sonntagsfeier behindert werdenden Dienstboten ist dann ungleich geringer. Knechte und Mägde in Wirthshäusern können schon ehender ihre Einrichtung darnach treffen, für sie ist es nicht mit so viel Weitläufigkeiten verknüpft, und wegen einer auf den Nachmittag oder Abend bevorstehenden Gesellschaft, Schmaus und Tanz brauchen in einem darauf eingerichteten Wirthshaus nicht gerade Wirth und Wir-

„freyer und gröser, und werden ihres Daseyns
„froher. — —

So sollte es freylich billig seyn!

Wirthin, Sohn und Tochter und Gesinde den ganzen Tag vom Gottesdienst, von der Kirche wegzubleiben: dahingegen auch nur eine kleine solche Feierlichkeit in einem Privat-Haus oft so viele Anstalten erfodert, daß Mutter und Tochter und Mägde und Bedienten, weder am Sonnabend Abend noch am Sonntag, Zeit, ein erbauliches Buch in die Hand zu nehmen, oder in die Kirche zu gehen, finden können *).

Wenn von einem Verbot des Staats — nicht zu arbeiten — die Rede ist, so versteht sichs von selbst,

*) Ueberhaupt würde es ein sehr praktikabler Weg zur Verminderung des Luxus seyn, wenn alle große Gastmale, Bälle schlechterdings in Wirthshäußern gehalten werden müßten. Man pflegt freylich zu sagen, daß man es im Haus wohlfeiler ausrichten, und den Profit den der Wirth habe, selbst mitnehmen könne. Allein erstlich ist dies nicht einmal immer wahr, weil der Wirth tausenderley dazu nöthige Dinge nicht erst expresse dazu anzuschaffen braucht, und das Ueberbleibende sich besser zu Nutzen machen kann, als der Privat-Mann. Hernach muß man auch noch überrechnen, was für einen immer höher getrieben werdenden Aufwand, die Anschaffung so mancher Meubels, so mancher Silber- und andrer Geräthschaften, die Miethung eines grossen Logis und andere Dinge erfodern, die alle entbehrlich wären, wenn alle Gesellschaften die sich über ein halb Dutzend Personen beliefen ausser dem Haus gehalten würden.

selbst, daß nur solche Arbeiten, solche Gewerbe gemeynt seyn können, zu deren Treibung die Einwilligung des Staats erforderlich ist, die eines gewissen öffentlichen Schutzes, einer gewissen obrigkeitlichen Auktorität bedürfen. So bedarf der Kaufmann, der Handwerker, und solche Künstler die ihre Kunst zunftmäsig treiben, die dazu öffentlicher Werkstätte, Läden, Gesellen u. d. m. nöthig haben, immer erst die Einwilligung die Konzession des Staats, der mithin der Ausübung dieser Gewerbe, Schranken Ziel und Maas setzen, und also auch, damit am Sonntag zu feiern, von Obrigkeitswegen gebieten kann. Hingegen der Gelehrte, der in Büchern studiert, Bücher schreibt, Akten liest, Schriften aufsetzt, und seine Handlanger die Abschreiber; jeder Künstler, der seine Kunst ohne Hülfreichung anderer, in den vier Wänden seiner Wohnstube ausüben kann, der Mahler — Musiker: bedürfen dazu keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, keines besondern obrigkeitlichen Schutzes; aber eben deßwegen kann sie auch kein obrigkeitliches Verbot, keine obrigkeitliche Einschränkung hierinn treffen. Mag immerhin mancher Gelehrter, mancher Künstler, darinn zu weit gehen, mag ein schlechtes Christenthum dadurch zeigen, daß er sich zu unabläßig mit seinem Gewerb beschäftiget, daß er darüber die nöthige Sorge für seinen unsterblichen Geist vernachläßiget:

deßwegen hat doch der Staat kein Recht ihn mit Gewalt von Geschäften abzuhalten, zu denen er durch seine natürliche Freyheit berechtigt ist, und worinn ihm der Staat weder etwas erlauben noch verbieten kann. Pflicht seines Beichtvaters ist es, höchstens sein Beichtkind mit christlicher Liebe daran zu erinnern, wenn er glaubt daß dieses durch vorsetzliche Versäumniß des Gottesdiensts und Nichthaltung der Sonntagsfeier, nicht weise handelt. Zu wünschen wäre es aber, daß man von Landesherrschaftswegen den Geistlichen aufgäbe, ihren Gemeinden begreiflich zu machen, daß zwischen arbeiten und arbeiten doch ein Unterschied sey; und daß, wenn irgend ein Mann, der ohnedem an jedem Tage manche Stunde dem Lesen nützlicher erbaulicher Bücher, dem Nachdenken über seine Pflichten, über Gott und die Religion widmet, — den vielleicht seine Arbeiten sein Beruf selbst, immer auf diese Gedanken führen, daß, wenn ein solcher Mann auch am Sonntag sich mit seinen Büchern und Pappieren beschäftigt, nicht alle Sonntage die Kirche besucht — weil vielleicht wenig Predigten so beschaffen sind, daß ein an Nachdenken und Forschen in der Religion gewohnter Mann, Nahrung und Erbauung darinn finden kann, — oder weil gerade der Sonntag der einzige Tag ist, der ihm von seinem mühsamen wichtigen Amt, zu eignen Arbeiten,

zu Besorgung seiner Familien-Angelegenheiten, zur Gemüths-Zerstreuung, zu kleinen vergnügenden Reisen, frey bleiben: dies eine ganz andre Bewandniß habe, als wenn der Schuster, Schneider oder Strumpfwirker — der die ganze Woche über an nichts als an sein Gewerb denkt, der, wenn er auch zuweilen ein Morgen- oder Abend-Lied singt, es gar zu oft ohne alles Gefühl und Anwendung auf sich selbst thut, — auch nicht einmal die paar Stunden am Sonntag sich Zeit zu gottesdienstlichen Uebungen, zum Nachdenken über sich, zur Sorge für seine Seele nehmen, und glauben will, daß seine Arbeit dem Zweck des Sonntags eben so wenig zuwider sey, als die Arbeit womit der Beamte, der Rath, der Minister sich auf ihrer Stube zum allgemeinen Besten beschäftigen, oder mit der der Künstler in Ermanglung bessern Zeitvertreibs und Erholung seine Zeit hinbringt.

Die christliche Freyheit fodert daß auch in Ansehung derjenigen Arbeiten und Gewerbe, die wirklich unter dem Verbot des Staats stehen, immer hauptsächlich darauf — in wie ferne der Zweck des Sonntags dadurch wirklich gestöhrt oder nicht gestöhrt wird — Rücksicht genommen, und unser Sonntag in keinen jüdischen Sabbat umgebildet werden müsse. So ist es allerdings billig, daß allen Kaufleuten und Gewerben das öffentliche Feil-

haben, das Oefnen der Läden, am Sonntag schlechderdings untersagt werde; dadurch muß aber doch nicht verwehrt seyn, daß nicht ein Kaufmann oder Krämer oder Handwerker, im Nothfall, oder wenn es Gegenstände sind, die zur täglichen Nothdurft gebraucht werden, nicht in der Stille, vor oder nach geendigten Gottesdienst etwas aus ihren Läden sollten hergeben dürfen. Denn es ist doch nicht gerade jedem zuzumuthen, daß er schon des Tags vorher seinen ganzen Vorrath von alltäglichen Lebensmitteln und Bedürfnissen einkaufen soll. Es kommt oft ein unvermutheter Besuch, oder mancher armer Teufel hat nicht einmal so viel Baarschaft, daß er alles schon den Tag vorher einkaufen kann; nimmt vielleicht seinen Lohn erst spät am Samstag Abend, oder am Sonntag frühe ein. Das entheiligt den Sonntag der Christen nicht, wenn man ein Pfund Fleisch, eine Flasche Wein oder für ein paar Kreuzer Gewürz verkauft. Muß ja die Viehmagd ihre Kühe am Sonntag so gut melken, als am Werktag. Warum sollte gerade, der Kaufmann am Sonntag gar keinen Tritt in seinen Laden, der Mezger, keinen Tritt in seine Fleischkammer thun dürfen. Daß aber auch mit solchen Bedürfnissen, nicht öffentlich am Sonntag feil gehalten werde, ist wegen der daraus fürs Allgemeine entstehenden Stöhrung, eben so billig, als

daß

daß auch dies im Stillen verkaufen, nicht während des Gottesdienstes geschehen dürfe: weil sonst manchen, die Furcht einen Gewinnst zu verfehlen, einen Kunden zu verliehren, von Beywohnung des Gottesdienstes abhalten könnte und würde. Und wenn man es einmal weis, daß unter der Kirche nichts verkauft werden darf, wenn man dafür sorgt, daß der Gottesdienst nicht übermäsig und unnatürlich lang dauert: so kann sich jedes ohne sonderliche Beschwerde darnach richten.

So ist es auch sehr schön und zweckmäsig, daß kein Handwerker am Sonntag seine Werkstatt öfnen, kein Meister seine Gesellen zum arbeiten am Sonntag anhalten, oder auffodern darf. Aber wenn Früh vor, oder Abends nach geendigten Gottesdienst, statt ins Wirthshaus zu gehen, der Meister Schneider ein Kleid auf den andern Tag zurecht schneidet, oder der Meister Weber seinen Stuhl herrichtet und anzeddelt, damit den andern Morgen gleich wieder frisch weggearbeitet werden kann: so finde ich in Rücksicht auf die der Obrigkeit obliegende Vorsorge für die Sonntagsfeier, dies eben so unsträflich als wenn der Bauer der am Montag früh mähen, schneiden oder ackern will, am Sonntag seine Sense oder Sichel wetzt, seine Pflugschaar schärft, und den Pflug und das Pferdgeschirr ausflickt und herrichtet.

Aus

Aus diesen freymüthigen Gedanken über die Sonntagsfeier, die freylich bey weitem noch kein vollkommnes Ganze ausmachen, und noch mancher Berichtigung, mancher Erweiterung bedürfen, wird inzwischen jeder leicht einsehen, daß ich nicht ganz Unrecht habe, wenn ich behaupte, daß die verdienstvollen Bemühungen der Regenten, Konsistorien und einzelner patriotischen Männer, geist- und weltlichen Stands — bessere Gebete, bessere Gesänge an Sonn- und Feyertägen einzuführen — immer nur neue Lappen auf einem alten Kleid seyn werden: so lang nicht die ganze Sonntagsfeier selbst nach richtigern, einer aufgeklärten Denkungs-Art gemäsern, Grundsätzen bestimmt wird; und daß alle Vorschriften, wie man am zweckmäsigsten am Sonntag beten und singen solle, nur wenig Gutes bewirken werden, so lange der grösre Theil der Christen noch so irrige, begränzte und dem Geist des Christenthums zuwider laufende Begriffe vom Endzweck des Sonntags überhaupt hat.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cella, Johann Jakob, 1756-1820

Johann Jakob Cella's freymüthige Aufsätze

Bd.: 3. (1786). - 180 S.

Anspach 1786

Pol.civ. 26-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766292-6
VD18 80260772-001